

Landesplanerische Feststellung

Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

„Bodenabbau Wiedelah“

Verfahren:

Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG und § 10 NROG

Vorhabenträgerin:

Raulf Kies GmbH & Co. KG, Harlingeroder Str. 4, 38644 Goslar

Verfahrensführende Behörde:

Regionalverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Str. 2, 38122 Braunschweig

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI

I. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

1	Landesplanerische Feststellung	1
2	Maßgaben	1
3	Befristung der Geltungsdauer	3
4	Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen des Raumordnungsverfahrens	4
5	Hinweise zur Wirkung der Landesplanerischen Feststellung	4
6	Hinweise zur im ROV geleisteten Prüfung der Umwelt- und der Natura 2000-Verträglichkeit.....	4
7	Hinweise zur weiteren Vorhabenplanung und -realisierung	4
8	Hinweise zu den Kosten.....	5
9	Hinweise zur Geltendmachung von Vorhabens- und Formfehlern und zum Rechtsbehelf.....	5

II. Sachverhalt

1	Beschreibung des Vorhabens	7
1.1	Vorstellung des Vorhabens	7
1.2	Bedarf des Vorhabens	8
1.3	Untersuchungsraum	9
1.4	Standortalternativen.....	10
2	Beschreibung des Verfahrensablaufs	12
2.1	Vorbereitungsphase.....	12
2.2	Antragskonferenz und Festlegung des Untersuchungsrahmens	12
2.3	Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit	13
2.4	Erörterung.....	14
2.5	Abschluss und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens: Landesplanerische Feststellung.....	14
3	Überblick über die Verfahrensbeteiligten und Stellungnahmen	14
3.1	Überblick über die beteiligten öffentlichen Stellen und weitere Beteiligte	14
3.2	Überblick über die Inhalte der Stellungnahmen	16
3.2.1	Hinweise zur gesamtträumlichen Entwicklung.....	16
3.2.2	Hinweise zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur	17
3.2.3	Hinweise zu Freiraumstrukturen und -nutzungen.....	17
3.2.4	Hinweise zu technischer Infrastruktur, Logistik, Verkehr.....	17

3.2.5	Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen	18
3.2.6	Hinweise zu den Umweltbelangen	18
3.2.7	Allgemeine Hinweise zum ROV	19
3.2.8	Hinweise, die keine Relevanz für das ROV entfalten	19
4	Beschreibung der Prüfmethodik und der Datengrundlagen	20
4.1	Prüfauftrag und -gegenstand	20
4.2	Prüfmethodik	20
4.3	Datengrundlagen	22

III. Begründung

1	Auswirkungen des Vorhabens auf Erfordernisse der Raumordnung / raumbedeutsame Raumnutzungen	23
1.1	Bundesebene	23
1.2	Landes- und regionale Ebene	26
1.2.1	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz	26
1.2.2	Landes-Raumordnungsprogramm / Regionales Raumordnungsprogramm	26
1.2.2.1	Gesamträumliche Entwicklung	26
1.2.2.2	Siedlungs- und Versorgungsstruktur	29
1.2.2.3	Freiraumverbund und Bodenschutz	32
1.2.2.4	Natur und Landschaft	36
1.2.2.5	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	42
1.2.2.6	Rohstoffgewinnung und -sicherung	45
1.2.2.7	Landschaftsgebundene Erholung, Tourismus	47
1.2.2.8	Wassermanagement /-versorgung, Hochwasserschutz	51
1.2.2.9	Technische Infrastruktur, Logistik, Verkehr	55
1.2.2.10	Energie	62
1.2.2.11	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	62
1.3	Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen, Nutzungen und Nutzungsansprüchen	66
1.4	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung / Raumnutzungen	66
1.5	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung / Raumnutzungen und Ergebnisse der Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen ..	67
2	Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	69
2.1	Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit	69
2.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt einschl. Natura 2000-Gebiete und besonderer Artenschutz	72
2.2.1	Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete	73

2.2.1.1	Erfordernis der Prüfung der Natura 2000-Gebiete	73
2.2.1.2	Erfordernis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.....	74
2.2.1.3	Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf Erhaltungsziele bzw. für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile des Natura 2000-Gebietes	74
2.2.1.4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens, unter Einbeziehung von Maßnahmen der Schadensvermeidung bzw. -minimierung	76
2.2.2	Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz	76
2.2.2.1	Erfordernis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange.....	76
2.2.2.2	Beschreibung der Auswirkungen im Untersuchungsraum	77
2.2.2.3	Bewertung der Auswirkungen im Untersuchungsraum	77
2.3	Schutzgüter Fläche, Boden	77
2.4	Schutzgut Wasser	79
2.5	Schutzgüter Luft und Klima	81
2.6	Schutzgut Landschaft.....	82
2.7	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	84
2.8	Wechselwirkungen	84
2.9	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschl. der Auswirkungen auf den Gebiets- und Artenschutz (§ 24 UVPG).....	85
2.10	Zusammenfassende begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 Abs. 1 UVPG)	86
3	Zusammenfassende raumordnerische Gesamtabwägung (inkl. Begründung des landesplanerisch festgestellten Standorts).....	87
4	Begründung der Maßgaben	90
Quellenverzeichnis.....		VIII
Rechts- und Gesetzesverweise		X
Anlagen		XII

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bewertung der Vorrang- / Vorbehaltsgebiete anhand der wichtigsten Lagerstättenkriterien auf einer Skala von + + (Kriterium erfüllt) bis - - (Kriterium nicht erfüllt).....	12
Tabelle 2:	Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 ROG, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung.....	24
Tabelle 3:	Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß Länderübergreifendem Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zu § 1 BRPHV), Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung.....	25
Tabelle 4:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 1, Abschnitt 1.1 LROP, Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes.....	27
Tabelle 5:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 2, Abschnitt 2.1 LROP, Entwicklung der Siedlungsstruktur.....	30
Tabelle 6:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel II, Abschnitt 1 RROP, Siedlungsentwicklung und Standortfunktion	30
Tabelle 7:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.1.1 LROP, Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz (Titel).....	33
Tabelle 8:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 1 RROP, Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen	34
Tabelle 9:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitte 3.1.2 / 3.1.3 LROP, Natur und Landschaft / Natura 2000.....	37
Tabelle 10:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitte 1.3 / 1.4 RROP, Natura 2000 / Natur und Landschaft.....	39
Tabelle 11:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.2.1 LROP, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	43
Tabelle 12:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitte 2.1 / 2.2 RROP, Landwirtschaft / Wald und Forstwirtschaft.....	43
Tabelle 13:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.2.2 LROP, Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	45
Tabelle 14:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 2.3 RROP, Rohstoffgewinnung.....	46
Tabelle 15:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.2.3 LROP, Landschaftsgebundene Erholung.....	48
Tabelle 16:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 2.4 RROP, Erholung und Tourismus.....	48
Tabelle 17:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.2.4 LROP, Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz.....	52
Tabelle 18:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 2.5.2 RROP, Grundwasser.....	53
Tabelle 19:	prognostizierte Veränderung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben.....	56
Tabelle 20:	Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 4, Abschnitt 4.1.1 LROP, Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik.....	59

Tabelle 21: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel IV, Abschnitt 1.5 RROP, Fahrradverkehr.....	60
Tabelle 22: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 4, Abschnitt 4.8.4 REPHarz, Rad- und fußläufiger Verkehr	61
Tabelle 23: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel IV, Abschnitt 4 RROP, Abwasserbeseitigung.....	63
Tabelle 24: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 4, Abschnitt 4.3 LROP, Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	64
Tabelle 25: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel IV, Abschnitt 6 RROP, Altlasten	65

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verortung und Visualisierung des Vorhabens	8
Abbildung 2: Darstellung des Untersuchungsrahmen zur Prüfung naturschutzfachlicher Auswirkungen des Vorhabens.....	10

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BS	Braunschweig
CEF	Continuous Ecological Functionality
cm	Zentimeter
d	Tag
db(A)	Bewerteter Schalldruckpegel in Dezibel nach Frequenzbewertung A
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
Fa.	Firma
FNP	Flächennutzungsplan
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
G	Grundsatz (der Raumordnung)
GAA	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst Niedersachsen
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GS	Goslar / Landkreis Goslar
ha	Hektar
HQ	Hochwasserabfluss
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
L	Landesstraße
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen
LK	Landkreis
Lkw	Lastkraftwagen
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LSA	Land Sachsen-Anhalt
m	Meter

m ³	Kubikmeter
MERL	Merkblatt zur Anwendung der Entwurfsklassen der RAL an bestehenden Landstraßen
µg	Mikrogramm
Mio.	Millionen
Nds.	Niedersachsen
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PE	Peine / Landkreis Peine
Pkw	Personenkraftwagen
PM	Particulate Matter
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RASt	Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen
REP	Regionaler Entwicklungsplan
ROG	Raumordnungsgesetz
ROGÄndG	Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften
ROV	Raumordnungsverfahren
RoV	Raumordnungsverordnung
RRÖP	Regionales Raumordnungsprogramm
StVO	Straßenverkehrsordnung
SZ	Salzgitter
t	Tonne
TA	Technische Anleitung
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UV	ultraviolett
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Vorbehaltsgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Z	Ziel (der Raumordnung)

I. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens¹

1 Landesplanerische Feststellung

Das von der Raulf Kies GmbH & Co. KG (im Folgenden auch: die Vorhabenträgerin) geplante Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“ entspricht auf Basis der vorgelegten Unterlagen unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Der in Anlage 1 dieser Landesplanerischen Feststellung dargestellte Standort stimmt bei Beachtung der in Kapitel I. 2 genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein. Das geplante Vorhaben ist am vorgesehenen Standort nördlich des Ortsteils Wiedelah (siehe Anlage 1) hinsichtlich seiner raumbedeutsamen Auswirkungen raumverträglich. Nach jetzigem Planungsstand kann das Vorhaben an diesem Standort unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der im Kapitel I. 2 genannten Maßgaben zudem eine Vereinbarkeit mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere denen des Wasserrechts und des Umweltschutzes, erreichen. Die Erfüllung der fachrechtlichen Anforderungen, u. a. des Immissionsschutzes, der Abwicklung des zusätzlichen Verkehrs, des Gebietsschutzes und des besonderen Artenschutzes, ist in den Verfahrensunterlagen für die nachfolgende Zulassung des Vorhabens nachzuweisen.

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des Vorhabens durchgeführt. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist auf Grundlage der Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfolgt und in diese Landesplanerische Feststellung eingeflossen.

Im Ergebnis wird das Vorhaben raumordnerisch unter Beachtung und Berücksichtigung der Maßgaben als raum- und umweltverträglich bewertet.

2 Maßgaben

Diese Landesplanerische Feststellung enthält Maßgaben für das nachfolgende Zulassungsverfahren. Dabei dienen diese Maßgaben der Sicherung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen bzw. anderer Rechtsvorschriften, deren Nichteinhaltung einer späteren Zulassung entgegensteht. Zusammengefasst wird über die Maßgaben die Raumverträglichkeit der Vorhabenplanung gewährleistet. Darüber hinaus dienen einzelne Maßgaben der Herstellung beziehungsweise Optimierung der Umweltverträglichkeit.

Jede Maßgabe ist in der landesplanerischen Feststellung fachlich hergeleitet und begründet. Die Maßgaben dienen einer weiteren raumordnungskonformen Ausgestaltung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin

¹ Mit Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) am 28.09.2023 wurde in § 15 ROG die bisherige Bezeichnung in „Raumordnungsverfahren“ durch die Bezeichnung „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt und der Paragraph insgesamt neu gefasst. Der Zweck des Verfahrens und die Grundzüge des Verfahrensablaufs werden beibehalten, sodass es sich um eine reine Namensänderung handelt. Da das vorliegende Verfahren vor Inkrafttreten des ROGÄndG eingeleitet wurde, wird in dieser Landesplanerischen Feststellung die bisherige Bezeichnung „Raumordnungsverfahren“ bzw. ROV weiterhin verwendet.

und als Grundlage für die im Zulassungs- bzw. Planfeststellungsverfahren näher auszugestaltenden Nebenbestimmungen.

Im Einzelnen unterliegen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren Maßgaben, die sich auf Ziele der Raumordnung beziehen, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG der Beachtungspflicht; ferner sind Maßgaben mit Bezug zu Grundsätzen der Raumordnung bzw. als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ROG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen. Bei jeder Maßgabe sind die Bezüge kenntlich gemacht. Dabei steht ein (Z) im angegebenen Bezugstext für Maßgaben, die sich auf ein Ziel der Raumordnung und ein (G) für solche, die sich auf einen Grundsatz der Raumordnung beziehen.

Gesamträumliche Entwicklung / Siedlung / Wohnen / Schutzgut Mensch

Maßgabe 1:

Die Vorhabenträgerin muss aufgezeigte Lärminderungsmaßnahmen, wie die Errichtung des Lärmschutzwalls frühzeitig umsetzen, sodass es zu einer Vermeidung oder möglichst zeitlich auf ein Minimum reduzierten Überschreitung der Lärmrichtwerte kommt.

→ Bezug: LROP 2022, 1.1 Ziffer 02 Satz 3 (G).

Natur und Landschaft / Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt einschl. Natura 2000-Gebiete und besonderer Artenschutz

Maßgabe 2:

Die Kompensation der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche soll vorrangig in Flächenpools und zur Förderung des Biotopverbundes umgesetzt werden, dabei sollen die Kompensationsflächen möglichst in räumlicher Nähe zur in Anspruch genommenen Fläche liegen.

→ Bezug: LROP 2022, 3.1.2 Ziffer 05 (G).

Maßgabe 3:

In Bezug auf die kartierten Brutvögel werden als vorhabenoptimierende Maßgabe brutplatzhalternde Maßnahmen, bei Bedarf auch als vorgezogene CEF-Maßnahme, vorgegeben, die mit der UNB des Landkreises Goslar abzustimmen sind.

→ Bezug: § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG.

Landschaftsgebundene Erholung, Tourismus

Maßgabe 4a:

Die mit Zielfestlegung gesicherte Radwegeverbindung „Harzvorlandweg“ ist bei der Vorhabenplanung und im Planfeststellungsverfahren zu beachten und damit zu erhalten.

→ Bezug: RROP 2008, III 2.4 Ziffer 13 (Z).

Maßgabe 4b:

Unterstützend soll in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden zum Erhalt der bisher im Bereich des Vorhabengebietes auf der L 511 / L 90 bzw. innerorts (Ortslage Wiedelah) geführten Radwegeverbindungen deren verkehrssichere Anpassung und Optimierung oder eine alternative Streckenführung geprüft und umgesetzt werden.

→ Bezug: RROP 2008, III 2.4 Ziffer 13 (Z) sowie IV 1.5 Ziffern 2 (Z) und 3 (G).

Wasserwirtschaft / Schutzgut Wasser

Maßgabe 5:

Ein Grundwasser-Monitoring ist durchzuführen. Dies dient der frühzeitigen Erkennung von negativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und trägt damit dazu bei, die Einhaltung raumordnerischer und wasserrechtlicher Vorgaben sicherzustellen.

→ Bezug: LROP 2022 Ziffer 05 (Z) + Ziffer 09 Satz 2 (Z) sowie RROP 2008, III 2.5.2 Ziffer 6 (Z).

Maßgabe 6:

Das hydrogeologische Gutachten ist in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar fortzuschreiben. Hierzu soll beispielsweise neben einem Trockenzustand ein weiterer repräsentativer Stichtag herangezogen werden oder eine Karte mit Grundwasserflurabständen erstellt werden, um die Vorhabenauswirkungen diesbezüglich mit dem Ist-Stand vergleichen zu können.

→ Bezug: LROP 2022, 3.2.4 Ziffer 05 (Z) + RROP 2008, III 2.5.2 Ziffer 1 (G).

Technische Infrastruktur, Logistik, Verkehr

Maßgabe 7a:

Ein Verkehrskonzept ist für die Abwicklung und verkehrssichere Integration des zusätzlichen Verkehrs zu entwickeln und mit den jeweils zuständigen Verkehrsbehörden abzustimmen.

→ Bezug: LROP 2022, 4.1.1 Ziffer 01 Satz 1 (Z).

Maßgabe 7b:

Zur Optimierung der in Maßgabe 7a genannten Maßnahme soll auch parkender bzw. ruhender Verkehr in der Ortslage und am Wiedelaher See berücksichtigt werden.

3 Befristung der Geltungsdauer

Gemäß § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) ist die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung auf fünf Jahre befristet. Die Frist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag der Vorhabenträgerin verlängert werden. Die Frist ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

4 Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen des Raumordnungsverfahrens

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Raumordnungsverfahren ist § 15 ROG in Verbindung mit den §§ 9 ff. NROG. Für Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen kann eine raumordnerische Prüfung erforderlich werden, wenn es sich um eine raumbedeutsame Planung mit überörtlicher Bedeutung handelt und die Raumordnungsbehörde gemäß § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen könnte. Das vorliegende, zu prüfende Vorhaben stellt als „[anderes als bergbauliches] Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoff mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von zehn Hektar oder mehr“ eine Planung oder Maßnahme von überörtlicher Bedeutung gemäß § 1 Nr. 17 RoV dar. Die Raumbedeutsamkeit ist daher aufgrund der beanspruchten Gesamtfläche von über zehn Hektar (27 Hektar im Falle des vorliegenden Vorhabens) gegeben. Im vorliegenden Fall ist für das geplante Vorhaben ein Raumordnungsverfahren zur Beurteilung der raumbedeutsamen Auswirkungen und zur Prüfung und Abstimmung im Sinne des § 15 Abs. 1 ROG erforderlich gewesen. Gründe, die ein Raumordnungsverfahren entbehrlich machen könnten, sind unter § 9 Abs. 2 NROG aufgeführt. Das Vorhaben entspricht zwar einem Ziel der Raumordnung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG), aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wurde dennoch ein Raumordnungsverfahren durchgeführt.

5 Hinweise zur Wirkung der Landesplanerischen Feststellung

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als sonstiges Erfordernis der Raumordnung hat gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ist gemäß § 11 Abs. 5 NROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Die Pflicht, gemäß § 4 Abs. 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten, bleibt unberührt. Soweit sich die in Kapitel I. 2 genannten Maßgaben auf die Einhaltung von Zielen der Raumordnung richten, würde ihre Nichtbeachtung einer späteren Zulassung des Vorhabens entgegenstehen. Gleiches gilt bei Nichteinhaltung von Maßgaben, die die Vereinbarkeit der Vorhabenplanung mit anderen maßgeblichen Rechtsnormen, insbesondere des Umweltrechts, sicherstellen sollen.

6 Hinweise zur im ROV geleisteten Prüfung der Umwelt- und der Natura 2000-Verträglichkeit

Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann gemäß § 49 Abs. 2 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geprüft wurden.

7 Hinweise zur weiteren Vorhabenplanung und -realisierung

Aus dem Beteiligungsverfahren gingen einige Hinweise hervor, die nicht die Ebene des Raumordnungsverfahrens betreffen, sondern die nachfolgende Verfahrensebene (wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren). Daher werden im Folgenden die Hinweise in zusammengefasster Form aufgelistet. Die Stellungnahmen sind vollumfassend der Vorhabenträgerin übermittelt worden.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung wird eine Beweissicherung für mögliche Schäden durch einen abgesunkenen Grundwasserspiegel gefordert. Außerdem wird ein Grundwasser-Monitoring eingefordert. Beide Forderungen sind in ihrer Erforderlichkeit und im Detail im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abzustimmen.

Bzgl. des hydrogeologischen Gutachtens wurden Ergänzungen gefordert (Betrachtung mehrerer Stichtage, sowie hydrogeologischer Zustände, Auswirkungen auf die Verdunstung im Umfeld und den Schutz des Grundwassers, Verwendung weiterer Datengrundlagen etc.). Das hydrogeologische Gutachten sollte dahingehend für das Planfeststellungsverfahren ergänzt werden.

Hinweise zur konkreten Ausgestaltung der Folgenutzung, inklusive Zuständigkeiten, Anlage von Ufer- und Flachwasserzonen etc. werden ebenfalls an das Planfeststellungsverfahren übergeben.

Der Sicherheitsabstand für die Böschungsstandsicherheit wird angezweifelt. Die metergenaue Führung der Böschung sowie des Gewinnungsgebietes wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens definiert.

Es wurde darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Betriebszeiten angenommen worden seien. Die letztendlichen Betriebszeiten werden im nachgelagerten Verfahren definiert, gemäß Unterlagen wird ein Zeitraum von 6-16 Uhr (Montag bis Freitag) angestrebt.

Weiter wurde eine Verschmutzung der Fahrbahn entlang der Zufahrtsstraßen zum Abbauvorhaben befürchtet. Die Vorhabenträgerin hat erläutert, dass es einen Abtropfbereich auf dem Betriebsgelände geben soll.

Die bei Realisierung des Vorhabens erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollen eng mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Goslar und Harz abgestimmt werden. Weitere Hinweise zu Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden zwar mit aufgenommen, aber letztendlich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens definiert und entsprechend an die zuständigen Stellen weitergegeben. Gleiches gilt für die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

8 Hinweise zu den Kosten

Bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens handelt es sich um eine Amtshandlung der Unteren Landesplanungsbehörde, für die nach §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) Kosten zu erheben sind. Diese Kosten sind gemäß § 5 Abs. 1 NVwKostG von der Vorhabenträgerin zu tragen. Bei der Bestimmung der Kosten ist Tarifnummer 71 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung anzuwenden.

Zu den Kosten des Raumordnungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid an die Vorhabenträgerin.

9 Hinweise zur Geltendmachung von Vorhabens- und Formfehlern und zum Rechtsbehelf

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht wor-

den ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung gerichtlich überprüft werden.

II. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

Das Unternehmen Raulf Kies GmbH & Co. KG plant westlich der Weidenstraße in Goslar, Ortsteil Wiedelah und südlich des Wiedelaer Sees einen Bodenabbau in einem Umfang von ca. 27 ha. Konkret handelt es sich um den geplanten Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte in der Gemarkung Wiedelah (Steinfeld), Flur 3, Flurstück 4 / 1, Wiedelah (Goslar). Die Antragsgebietsfläche wird nach Norden durch den Wiedelaer See begrenzt, nach Süden durch landwirtschaftlich genutzte vorgelagerte Flächen zum Ortsrand Wiedelah. Im Westen wird die Fläche von der Wülperoder Straße mit dem dahinter befindlichen Betonwarenwerk begrenzt. Nach Osten befindet sich die Weidenstraße mit angrenzender Klärschlammveredlungsanlage. In Richtung Osten und Süden wird eine großzügige Pufferzone zur bestehenden Wohnbebauung (kleinstes Maß 120 m), den Neubaugebieten und Gebietsausweisungen berücksichtigt. Die eigentliche Abbaufäche als beanspruchte Fläche ist kleiner als das Antragsgebiet, da die Schutzstreifen und das Betriebsgelände abzuziehen sind.

1.1 Vorstellung des Vorhabens

Im heute weitgehend landwirtschaftlich genutzten Bereich ist der Abbau der dort lagernden Kies- und Sandvorkommen geplant. Das Antragsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 27,2 ha. In einem Nassabbauverfahren sollen 19,7 ha davon als Abbaugelände aufgeschlossen werden. Für das Vorhaben möchte die Antragstellerin im westlichen Bereich eine Sand- und Kiesaufbereitung errichten (siehe Abbildung 1). Das Vorhaben soll der regionalen Rohstoffversorgung dienen und das bestehende Werk Heiningen ablösen, da diese Lagerstätte in absehbarer Zeit erschöpft sei.

Der Abbau soll sich in sechs Abbauabschnitte gliedern. Im Nordwesten der Antragsfläche soll der Aufschluss beginnen, um das benötigte Waschwasser entnehmen zu können und eine langfristig nutzbare Rückspülfläche zu schaffen. Damit möchte die Antragstellerin den Grundstein für die Flächen legen, die dem Naturschutz und der Artenvielfalt zur Verfügung gestellt werden sollen. Im zweiten Abschnitt soll die Entnahmefläche parallel zum Wiedelaer See hin ausgedehnt und der See erweitert werden. In einem dritten Schritt soll die Seefläche sukzessiv nach Osten erweitern werden, bis sie sich schließlich über die gesamte Breite der Antragsfläche erstreckt. Der Abbauabschnitt vier soll wieder zurück in Richtung Betrieb geführt werden. Auf dem Abschnitt fünf soll bis dahin ein Landband belassen und diesen Abschnitt erst nach Umsetzung des Bandes in Wasserfläche umgewandelt werden. Der letzte Abschnitt sechs soll später als nächste Annäherung zum Ortsrand gemäß Abbaufortschritt aufteilbar sein. Es ist davon auszugehen, dass lediglich 0,75 bis 1,0 ha abzuschleppende Arbeitsfläche in Seefläche pro Jahr umgewandelt wird. Die Restvorratsflächen können lange Zeit als landwirtschaftliche Nutzflächen weiter betrieben werden. Für die Abbauabschnitte 1-6 sollen jeweils zwei bis sechs Jahre veranschlagt werden. Damit beträgt die Dauer des Abbauvorhabens ca. 25-30 Jahre.

Die Vorhabenträgerin gibt aus vorhandenen Erkundungsbohrungen an, dass nach Abzug der Oberbodenschicht von einem Sand- und Kieskörper von ca. 13,5 bis 15,5 m Mächtigkeit auszugehen ist. Der gewonnene Kies soll der regionalen Versorgung dienen. Die aufgestellte Massenermittlung ergibt nach Abzug nicht verwertbarer Anteile eine Menge von ca. 2 Mio. m³ Sand und Kies. Dies entspricht bei einem angesetzten Umrechnungsfaktor von 1,85 t/m³ ca. 3,7 Mio. Tonnen. Bei einem angesetzten Absatz von ca. 150.000 Jahrestonnen kann zum Zeitpunkt der Antragsstellung zur raumordnerischen Prüfung von einer Versorgung von über 25 Jahren ausgegangen.

Die Zu- und Abfahrt der Lkw zum Transport der gewonnenen Sande und Kiese soll über einen für den Abbau angelegten befestigten Weg verlaufen. Aufgrund der Nähe zur Autobahnauffahrt, wird aus gutachterlicher Sicht erwartet, dass der Verkehr Richtung Süden (B 241 / A36) durch den Ortsteil Wiedelah fährt (vgl. ZACHARIAS VERKEHRSPANUNGEN 2023, S. 32).

Als Nachnutzung strebt die Vorhabenträgerin die Herstellung eines naturnahen Sees an. Für einen Teilbereich wird die Nutzung des Badesees vorgeschlagen.



Abbildung 1: Verortung und Visualisierung des Vorhabens

Quelle: verändert nach RAULF KIES 2023, S. 16

1.2 Bedarf des Vorhabens

Die Rohstoffindustrie ist bedarfsgesteuert. Das heißt, oberflächennahe Rohstoffe werden nicht auf Vorrat gewonnen, sondern dem Bedarf angepasst (BÖDECKER et al. 2023, S. 30). Nach den statistischen Erhebungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG) lag die Produktion an Kies und Sand in den Jahren 2005 bis 2020 bei ungefähr 40 Mio. Tonnen pro Jahr (BÖDECKER et al. 2023, S. 42). Dabei

hängt der Bedarf von der wirtschaftlichen Entwicklung in der Bauwirtschaft ab. Der prognostizierte Bedarf an Baurohstoffen wie Kies und Sand wird aus Sicht des LBEG in den folgenden Jahren voraussichtlich gleichbleibend oder unterproportional ansteigend sein. Im Landkreis Goslar wurden 2010 bis 2020 im Durchschnitt etwa 500.000 Tonnen Kies und Sand pro Jahr gefördert. Insbesondere für hochwertige Kiese aus Niederterrassen besteht ein Grundbedarf aufgrund ihrer Eignung zur Herstellung von Mörtel und Beton. In der Lagerstätte in Wiedelah sind solche Betonkiese vorhanden. Die Lagerstätte kann daher die auslaufende Lagerstätte Heiningen mittelfristig ersetzen (LBEG 2022).

1.3 Untersuchungsraum

Für die Prüfung der möglichen raumbedeutsamen Auswirkungen dieses Vorhabens hat der Regionalverband am 21.12.2021 den räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmen festgelegt. Dieser umfasst die Ortsteile Wiedelah und Lengde der Stadt Goslar sowie den Ortsteil Wülperode der Stadt Osterwieck. Das Vorhaben ist in seinen Bestandteilen und den entstehenden Auswirkungen zu beschreiben. Betroffene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind aufzuführen. Schutzgutbezogene oder für raumordnerische Belange herangezogene weitere Abgrenzungen sind im Folgenden aufgezählt:

- Das Trinkwasserschutzgebiet Börßum, inklusive des Einzugsbereichs auf sachsen-anhaltinischer Seite ist Bestandteil des Untersuchungsraums.
- Die Naturschutzgebiete „Oker- und Eckertal“ in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel, „Okertal“ im Landkreis Harz, die FFH-Gebiete „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ und „Stimmecke bei Suderode“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“ sind ebenfalls Bestandteil des Untersuchungsraums.
- Für die verkehrlichen Untersuchungen waren folgende Ortsteile zu betrachten: Wiedelah (Stadt Goslar), Isingerode (Gemeinde Schladen-Werla), Götdeckenrode (Stadt Osterwieck), Suderode (Stadt Osterwieck), Wülperode (Stadt Osterwieck), Lüttgenrode (Stadt Osterwieck).
- Die wasserfachlichen Untersuchungen waren der Wiedelaher See, die Oker, die Ecker und der Eckergraben, die Stimmecke und der Goldbach sowie der Grundwasserleiter bei Wülperode und Suderode zu betrachten.
- Die FFH-Vorprüfung war für die Gebiete FFH-Gebiet 123 („Harly, Ecker- und Okertal nördlich Vienenburg“), Vogelschutzgebiet V 58 („Okertal bei Vienenburg“), FFH-Gebiet Nr. 0173 LSA („Stimmecke bei Suderode“) durchzuführen.

Für die Prüfung der naturschutzfachlichen Auswirkungen hat die Vorhabenträgerin am 09.03.2022 mit dem Umweltamt des Landkreises Harz sowie zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar den Untersuchungsrahmen konkretisiert und abgestimmt. Der Untersuchungsraum für die naturschutzfachlichen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt erstreckt sich über ca. 230 ha und ist in der folgenden Abbildung 2 dargestellt.

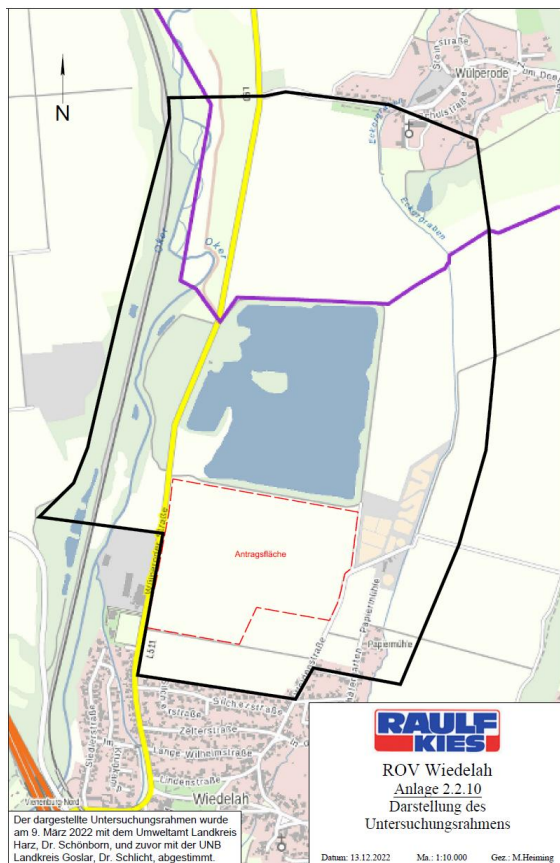


Abbildung 2: Darstellung des Untersuchungsrahmens zur Prüfung naturschutzfachlicher Auswirkungen des Vorhabens
 Quelle: RAULF KIES 2023, Anlage 2.2.10

1.4 Standortalternativen

Im nachfolgenden Abschnitt werden die von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar geprüften Alternativstandorte angeführt (vgl. RAULF KIES 2023, S. 46 ff., überarbeitete und ergänzte Fassung):

Die Fa. Raulf Kies konzentriert ihre Standortsuche für einen neuen Rohstoffabbau auf die regionalplanerisch im RROP 2008 festgelegten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Kies in relativer Nähe zur alten Abbaustätte, um weiterhin den aktuellen Versorgungsraum mit Rohstoffen bedienen zu können und um als ortsansässiger Betrieb auch betriebswirtschaftlich gewachsene Strukturen weiter nutzen zu können.

Als weitere Kriterien für die Standortsuche hat die Vorhabenträgerin folgende Standorteigenschaften festgelegt:

- ein geringes Maß an Ausweisung konkurrierender Nutzungen,
- eine Lage außerhalb von Überschwemmungsgebieten,
- keine Überlagerung von Trinkwasser- und weiteren Schutzgebieten wie z. B. FFH-, Natur- und Vogelschutzgebiete,
- Verhältnis von Lagerstättenmächtigkeit zu Abraumüberdeckung,
- Erreichbarkeit und Infrastruktur,
- Vorhandensein von qualitativ hochwertigem Kies für die Betonproduktion²,

- Vorhandensein von Grundwasser zur Realisierung als Nassabbau².

Anhand von der Vorhabenträgerin selbstgesteckten Kriterien wurden sieben Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf Kies im Großraum Braunschweig/Goslar näher betrachtet:

1. Vorranggebiet Kies südwestlich von Hornburg (WF-Schl-11 & 12)
2. Vorranggebiet Kieshaltiger Sand westlich Handorf (PE-PE-17)
3. Vorbehaltsgebiete Kieshaltiger Sand bei Lengde (GS-Vien-18 & WF/GS-Schl/Vien-20)
4. Vorranggebiet Kies östlich von Wiedelah (GS-Vien-15)
5. Vorranggebiet Kieshaltiger Sand nordwestlich von Thiede (SZ/BS-04)
6. Vorranggebiet Kies nordöstlich von Harlingerode (GS-BHarz-07)
7. Vorbehaltsgebiet Kies nördlich von Harlingerode (GS-BHarz/Vien-06)
8. Vorranggebiet Kies nördlich von Wiedelah (GS-Vien-14)³

Die Vorhabenträgerin stellt dar, dass keines dieser Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete alle Kriterien erfüllt - vor allem entspricht die Rohstoffqualität häufig nicht dem gesetzten Kriterium. Zum Ausschluss führen hier v.a. eine geringe Rohstoffmächtigkeit, große Abraumüberdeckungen, Schluff und Ton innerhalb der Kieskörper sowie das Nichtvorhandensein von Grundwasser.

Im Gegensatz hierzu erfüllt das in diesem Raumordnungsverfahren zu untersuchende Vorranggebiet die meisten Kriterien der Vorhabenträgerin. Das Vorranggebiet nördlich von Wiedelah (GS-Vien-14) wurde durch Bohrungen untersucht und auf die o.g. Anforderungen hin geprüft.

Die Mächtigkeit und das Korngrößenspektrum sind gleichbleibend und störungsfrei. Des Weiteren liegt eine geringmächtige Abraumüberdeckung vor und das Grundwasser steht in geringer Teufe an. Ebenfalls ist das Gelände nahezu ebenmäßig und verfügt über einen Anschluss an das öffentliche Straßen- und Autobahnnetz. Damit erfüllt das Vorranggebiet (GS-Vien-14) die meisten Anforderungspunkte. Die Bewertung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch die Vorhabenträgerin anhand der wichtigsten Lagerstättenkriterien wird in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

² Diese Kriterien wurden in dem Erörterungstermin am 29.08.2023 von der Vorhabenträgerin vorgetragen. In den Antragsunterlagen sind diese Kriterien nicht explizit aufgeführt.

³ Die Einstufung der alternativen Lagerstätten bzgl. der dort lagernden Rohstoffe wurde in der Landesplanerischen Feststellung gegenüber den Antragsunterlagen angepasst. Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Kategorisierung aller Alternativflächen als Lagerstätten mit der Rohstoffart „Kies“ wurde entsprechend der vorliegenden Daten aus der Rohstoffsicherungskarte des LBEG und der bestehenden Festlegungen im RROP 2008 konkretisiert, indem bei drei Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten die Rohstoffart in „Kieshaltiger Sand“ geändert wurde.

Tabelle 1: Bewertung der Vorrang- / Vorbehaltsgebiete anhand der wichtigsten Lagerstättenkriterien auf einer Skala von ++ (Kriterium erfüllt) bis -- (Kriterium nicht erfüllt)

Gebietsname	Lagerstättenmächtigkeit	Abraummächtigkeit	Verunreinigungen	Grundwasser	Flächengröße	Konkurrierende Nutzung / Ausweisung
Hornburg (WF-Schl-11 & 12)	-	+	+	--	++	-
Handorf (PE-PE-17)	++	+	++	--	+	+
Lengde (GS-Vien-18 & WF/GS Schl/Vien-20)	-	+	-	--	++	+
Wiedelah (GS-Vien-15)	+	+	+	--	++	+
Thiede (SZ/BS-04)	+	+	-	++	-	+
Harlingerode (GS-BHarz-07)	-	+	+	--	+	-
Harlingerode (GS-BHarz/Vien-06)	++	++	+	--	++	+
Wiedelah (GS-Vien-14)⁴	+	++	++	++	++	+

Quelle: RAULF KIES 2023, S. 48 f.: Antragsunterlage, überarbeitete und ergänzte Fassung vom 29.09.2023 (Nachtrag zum Erörterungstermin)

2 Beschreibung des Verfahrensablaufs

2.1 Vorbereitungsphase

In Vorbereitung auf das Raumordnungsverfahren führte der Regionalverband eine Antragsberatung mit der Vorhabenträgerin durch. Eine erste Voranfrage der Vorhabenträgerin erfolgt am 22.10.2020. Daraufhin hat die Vorhabenträgerin am 12.02.2021 die raumordnerische Prüfung des Vorhabens beim Regionalverband Großraum Braunschweig als zuständiger Unterer Landesplanungsbehörde beantragt. Gleichzeitig fand auch eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar statt. Eine UVP-Pflicht wurde festgestellt. Es wurde vereinbart, die raumordnerische Antragskonferenz mit dem Scopingtermin an einem Termin durchzuführen.

2.2 Antragskonferenz und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Der Einleitung des Raumordnungsverfahrens ging gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) eine Antragskonferenz voraus. Aufgrund der festgestellten epidemischen Lage wurde die Antragskonferenz nicht gemäß § 10 Abs. 1 NROG als lokaler Termin durchgeführt. In Abstimmung mit

⁴ Antragsfläche des ROV Bodenabbau Wiedelah

der Vorhabenträgerin und dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL BS, Obere Landesplanungsbehörde) wurde die Antragskonferenz durch eine Beteiligung in schriftlicher oder elektronischer Form ersetzt (Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Covid-19-Pandemie vom 17.07.2020 sowie der zwischenzeitlich erfolgten Ergänzung und Anwendung des § 22 Abs. 2 NROG⁵ i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 NROG). Am 09.09.2021 folgte ergänzend eine digitale Antragskonferenz.

2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit

Auf Basis des am 21.12.2021 festgelegten Untersuchungsrahmens wurden die Verfahrensunterlagen erstellt und am 30.03.2023 vollständig von der Vorhabenträgerin vorgelegt. Entsprechend leitete der Regionalverband das Raumordnungsverfahren am 26.04.2023 ein. Mit Schreiben vom 26.04.2023 informierte der Regionalverband die berührten öffentlichen Stellen sowie die Öffentlichkeit über die Einleitung. Die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) vom Land Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände sowie Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des Untersuchungsraums von Bedeutung ist, wurden mit Schreiben vom 02.05.2023 gesondert über die öffentliche Bekanntmachung unterrichtet.

Die Verfahrensunterlagen veröffentlichte der Regionalverband auf der Internetseite (<https://www.regionalverband-braunschweig.de/bodenabbau-wiedelah/>). Ergänzend zur Internetveröffentlichung wurden die Unterlagen in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.05.2023 bis einschließlich 05.06.2023 ausgelegt. Die Auslegung erfolgte bei nachfolgenden Stellen:

- Regionalverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig, während der Dienststunden, montags bis donnerstags in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr.
- Bürgerbüro der Stadt Goslar, Verwaltungsgebäude Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr, montags zusätzlich in der Zeit von 13:45 bis 16:00 Uhr und dienstags und donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr
- Bürgerbüro der Stadt Goslar, Verwaltungsgebäude Goslarer Straße 9, 38690 Goslar (Vienenburg), während der Dienststunden, dienstags in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Bis zum 19.07.2023 konnten Stellungnahmen und Hinweise zu diesem Raumordnungsverfahren elektronisch sowie schriftlich abgegeben werden.

⁵ In der zwischenzeitlich geänderten und aktuell gültigen Fassung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ist § 22 zu Besonderen Verfahrensmöglichkeiten bis zum 31.12.2023 (Antragskonferenz in schriftlicher oder elektronischer Form) entfallen und kommt nicht mehr zur Anwendung.

2.4 Erörterung

Gemäß § 10 Abs. 7 NROG sind die Anregungen und Bedenken von den benachbarten Trägern der Regionalplanung, Landkreisen und kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, öffentlich-rechtlich Verpflichteten in den gemeindefreien Gebieten sowie die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen zu erörtern, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung beziehen. Der Erörterungstermin fand am 29.08.2023 im H+ Hotel in Goslar statt. Zuvor veröffentlichte der Regionalverband am 16.08.2023 eine Erwiderungssynopse zu den Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit auf seiner Homepage. Mit Schreiben vom 07.08.2023 wurden die bereits zuvor beteiligten öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen sowie die Öffentlichkeit über die Veröffentlichung der Erwiderungssynopse informiert.

Im Vorfeld sowie im Nachgang zum Erörterungstermin gingen zwei weitere Stellungnahmen (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Gewässerkundlicher Landesdienst) mit direktem Bezug zum Erörterungstermin ein. Hier eingegangene Hinweise wurden bereits betrachtet oder falls notwendig als Maßgabe in das nachfolgende Verfahren übernommen.

Die Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins ist dieser Landesplanerischen Feststellung als Anlage 2 angefügt.

2.5 Abschluss und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens: Landesplanerische Feststellung

Das Raumordnungsverfahren wird nach umfassender raumordnerischer Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 NROG mit dieser Landesplanerischen Feststellung vom 21.02.2024 als Ergebnis des Verfahrens, mit anschließender Zustellung und Bekanntgabe abgeschlossen. Des Weiteren wird diese Landesplanerische Feststellung am 28.02.2024 allen beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, digital bekannt gegeben. Dies erfolgt durch ein Bereitstellen der Landesplanerischen Feststellung auf der Homepage des Regionalverbands sowie ein Hinweisschreiben/eine Hinweismail hierauf an die beteiligten Stellen. Auch wird die Landesplanerische Feststellung am 28.02.2024 im Nds. Ministerialblatt sowie auf dem niedersächsischen UVP-Portal bekanntgemacht. Sofern eine beteiligte Stelle geltend macht, dass ein elektronisches Dokument nicht hinreichend für sie geeignet ist, können die Unterlagen auch in gedruckter Form übersendet werden.

Ausführungen zur Rechtswirkung der Landesplanerischen Feststellung finden sich im Kapitel I. 5 (Hinweise zur Wirkung der Landesplanerischen Feststellung).

3 Überblick über die Verfahrensbeteiligten und Stellungnahmen

3.1 Überblick über die beteiligten öffentlichen Stellen und weitere Beteiligte

Über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens wurden folgende öffentliche Stellen sowie weitere Beteiligte schriftlich informiert:

Träger öffentlicher Belange:

- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Wolfenbüttel
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale
- Landkreis Goslar
- Landkreis Goslar, Kreisplanung
- Landkreis Goslar, Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Goslar, Untere Wasserschutzbehörde
- Landkreis Harz
- Landkreis Wolfenbüttel, Untere Wasserschutzbehörde
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung
- Nds. Forstamt Liebenburg
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Gewässerkundlicher Landesdienst Betriebsstelle Süd
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Goslar
- Polizeidirektion Braunschweig
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz
- Regionalverband Großraum Braunschweig, Abt. Regionalverkehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Stadt Goslar
- Stadt Goslar, Umwelt- und Gewässerschutz
- Stadt Osterwieck
- Stadt Salzgitter, Untere Wasserbehörde

Anerkannte Naturschutzvereinigungen, Vereine und Verbände:

- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Beregnungsverband Lengde
- Beregnungsverband Wiedelah
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.
- Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen und Bau, Abteilung Bau
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V.
- BUND Regionalverband Westharz, Geschäftsstelle
- Ev.-luth. Landeskirche, Landeskirchenamt
- Heimatbund Niedersachsen e. V.
- Industrie- und Handelskammer Braunschweig

- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. - Sportfischerverband
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
- Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V.
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.
- Ortsvorsteher Lengde
- Ortsvorsteher Vienenburg
- Ortsvorsteher Wiedelah
- Salzgitter Flachstahl GmbH, Wasserversorgung
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e. V.
- Verein Naturschutzparke e. V.

Neben den öffentlichen Stellen und Naturschutzvereinigungen wurde auch die Öffentlichkeit beteiligt. Im Verlauf des Verfahrens hat sich eine Bürgerinitiative gegründet.

3.2 Überblick über die Inhalte der Stellungnahmen

Im Folgenden werden angesprochene Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen zusammenfassend wiedergegeben. Im Kapitel III. der Landesplanerischen Feststellung erfolgt eine detaillierte Ausführung der Inhalte aus den eingegangenen Stellungnahmen. Zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Forderungen sowie Bedenken folgt unter Kapitel III. eine kurze Erwiderung.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind insgesamt 150 Stellungnahmen eingegangen. Davon waren 16 Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und 134 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit. Von der Bürgerinitiative wurden zwei Muster veröffentlicht, die in hoher Anzahl beim Regionalverband eingereicht wurden. Insgesamt entsprachen 95 Stellungnahmen den beiden Mustern. Für das Raumordnungsverfahren ist das qualitative Sachargument, nicht die Anzahl der Stellungnahmen bzw. die Häufigkeit mit der ein Argument vorgebracht wird, prüfungsrelevant.

Wesentliche Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben. Dabei gliedern sich die Stellungnahmen entsprechend der Fachkapitel des LROP.

3.2.1 Hinweise zur gesamträumlichen Entwicklung

Zur gesamträumlichen Entwicklung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.2.2 Hinweise zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Aus der Öffentlichkeit kommen Bedenken bezüglich der angestrebten Siedlungsentwicklung. Eine Erweiterung des Neubaugebiets sei mit dem vorgesehenen Kiesabbau ausgeschlossen, da es keine Alternative zur Wohnbauentwicklung in nördliche Richtung gebe.

3.2.3 Hinweise zu Freiraumstrukturen und -nutzungen

Im Beteiligungsverfahren sind zu den Freiraumstrukturen und -nutzungen einige Hinweise, Bedenken und Forderungen zu den einzelnen Belangen eingegangen. Mehrere Stellungnahmen verweisen dabei auf die Belange der Wasserwirtschaft. In den Stellungnahmen wird angemerkt, dass ein Worst-Case-Szenario zum Grundwasserdargebot dargestellt und betrachtet werden sollte. Des Weiteren wird die Vorhabenträgerin aufgefordert einen Grundwasser-Gleichenplan nachzureichen. Aus der Öffentlichkeit wird die angenommene geringe Absenkung des Grundwasserspiegels als größer angenommen und die Ausgangswerte im hydrogeologischen Gutachten kritisiert. Bezüglich des Wasserschutzgebietes wird gefordert, dass Grundwasserbeeinträchtigungen zu vermeiden sind. Bei der Folgenutzung als See sollte besonders auf eine günstige Anlage von Ufer- und Flachwasserzonen mit geringer Böschungsneigung geachtet werden. Zu den Belangen der Ver- und Entsorgung wird gefordert, dass mögliche Beeinträchtigungen in Bezug auf Wasser und Abwasser im Vorfeld geprüft werden sollen.

Hinweise aus der Öffentlichkeit erfolgten zu einer erwarteten eingeschränkten Naherholungsnutzung aufgrund von Lärm- und Staubemissionen. So würde insbesondere der Wiedelaher See intensiv zur Naherholung genutzt. Außerdem werden negative Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft befürchtet.

Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dem Gewässerkundlichen Landesdienst sowie der Öffentlichkeit wird angeregt, dass im Rahmen des hydrogeologischen Gutachtens die Auswirkungen auf die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Absenkung des Grundwassers betrachtet werden sollen. Zu diesem Hinweis fordert die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Beweissicherung.

Bezüglich der Belange zur Rohstoffwirtschaft wird angeregt, dass auch die verbleibende Restfläche des VR Rohstoffgewinnung in die aktuellen Planungen einbezogen wird. Von der Öffentlichkeit wird der dargestellte Bedarf an Kies hinterfragt.

3.2.4 Hinweise zu technischer Infrastruktur, Logistik, Verkehr

Mehrere Stellungnahmen von öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit beziehen sich auf das vorgelegte Verkehrsgutachten bzw. die Verkehrsführung. Hinterfragt bzw. kritisiert werden dabei vor allem folgende Aspekte:

- unzureichender Ausbauzustand sowohl der L 511 / L 90, die den Verkehr gen Norden abführen würde, als auch der Ausbauzustand in der Ortslage Wiedelah,
- das Gefahrenpotenzial der Verkehrsführung durch eine kurvige und enge Ortsdurchfahrt, insbesondere für die Schulkinder der Grundschule aber auch allgemein für Fußgänger und Radfahrer,
- das Gefahrenpotential für Radfahrende auf der L 511 / L 90,

- abweichende Angaben der Lkw-Fahrten pro Tag zwischen der Vorhabenbeschreibung und dem Verkehrsgutachten.

3.2.5 Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Sonstige raumbedeutsame Planungen, mit denen das Vorhaben abgestimmt werden müsste, sind nicht bekannt und wurden im Beteiligungsverfahren nicht genannt.

3.2.6 Hinweise zu den Umweltbelangen

Einen weiteren Themenkomplex bildet die Umweltverträglichkeit des Vorhabens, im Folgenden differenziert nach den Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 UVPG sowie der FFH-Verträglichkeit.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Hier wurden unter anderem die Nähe zum angrenzenden Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“ kritisiert und auf die Auswirkungen der zu schützenden Pflanzen- und Tierwelt verwiesen.

Schutzgut Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit)

Zur Lärm-, Schall- und Staubbelastung, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben können, sind mehrere Stellungnahmen eingegangen. Die Nähe des Vorhabens zu bestehender Wohnbebauung sowie zu Sport- und Freizeitanlagen wurde kritisiert. Hinterfragt bzw. kritisiert wurde dabei im Wesentlichen Folgendes:

- nicht alle Lärmbelastungen seien im Gutachten aufgeführt wurden (tieffrequente Geräusche wie z.B. durch den Betrieb von Brechern, vorhandener Grundlärm usw.),
- die Annahme von Immissionsrichtwerten sowie dessen Einhaltung,
- der prognostizierte Lärmpegel des zusätzlichen Lkw-Verkehrs entlang der schutzbedürftigen Nutzungen wird gemäß den Richtwerten der TA Lärm deutlich überschritten werden,
- die Betriebszeiten seien abweichend,
- die Schwermetallbelastungen durch Bodenverwehungen seien nicht betrachtet wurden,
- die Windrichtungsverteilung vor Ort sein nicht beachtet worden,
- die zusätzliche Belastung durch die Abgase.

Die Nähe des Vorhabens zu bestehender Wohnbebauung sowie zu Sport- und Freizeitanlagen wurde kritisiert. Eine starke Beeinträchtigung durch Lärm- und Staubemissionen wurde dabei nicht nur durch den Abbau selbst, sondern auch aufgrund der vorhabenbedingt ausgelösten Schwerlastverkehre wird seitens der Öffentlichkeit und von einigen öffentlichen Stellen befürchtet. Es wurde zudem die sich erhöhende Gefährdungslage aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens für Schulkinder und Sporttreibende kritisiert.

Schutzgut Boden und Fläche

Der Landkreis Goslar fordert die Anfertigung eines Bodenschutzkonzeptes, um in der Planung sowie Ausschreibung und Ausführung des Vorhabens dem Schutz des Bodens gerecht zu werden. Des Weiteren fordert der Landkreis eine Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639.

Schutzgut Wasser

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wurden vor allem Befürchtungen zu negativen Auswirkungen eines absinkenden Grundwasserspiegels geäußert sowie Hinweise auf die Trinkwassernutzung gegeben und dass diese nicht beeinträchtigt werden darf.

Schutzgut Luft und Klima

Auswirkungen auf die Luftqualität durch Staubemission in der Umgebung des geplanten Abbaus werden von der Öffentlichkeit angesprochen. Diese Aspekte zielen jedoch vielmehr auf mögliche negative Folgen für die menschliche Gesundheit und werden daher unter dem Schutzgut Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit) behandelt.

Schutzgut Landschaft

Aus der Öffentlichkeit wurde auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die lokal auftretende und durch den geplanten Abbau noch verstärkte Häufung von Rohstoffabbaugebieten im Okertal bei Vienenburg hingewiesen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Öffentlichkeit äußert Bedenken bezüglich kultureller Sachgüter und zum Denkmalschutz. Bei durch den Kiesabbau absinkenden Grundwasserspiegel werden irreparable Schäden an der denkmalschutzgeschützten Wiedelaher Wasserburg befürchtet. Bei niedrigem Grundwasserstand könnte auch der wassergefüllte Burggraben dauerhaft trockenfallen. Des Weiteren werden Beeinträchtigungen bzw. eine Störung der Relikte der ehemaligen innerdeutschen Grenze am „Grünen Band“, vor allem des Grenzdenkmals befürchtet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zu möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden keine Hinweise oder Bedenken vorgebracht.

Hinweise zu FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Landkreis Harz fordert eine gesonderte FFH-Vorprüfung für die Gebiete in Sachsen-Anhalt, abhängig vom Ergebnis ggf. auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

3.2.7 Allgemeine Hinweise zum ROV

Hierzu wurden keine Hinweise abgegeben.

3.2.8 Hinweise, die keine Relevanz für das ROV entfalten

Im Rahmen der Beteiligung sind zahlreiche Hinweise, Anmerkungen und Fragestellungen eingegangen, die keine Relevanz für die Prüfung der Raumverträglichkeit entfalten. So wurde der Bedarf des Vorhabens angezweifelt. Das ROV prüft, ob das geplante Vorhaben raum- und umweltverträglich ist, nicht jedoch, ob ein Bedarf hierzu besteht. Auch konkrete Fragestellungen und Hinweise zu Rekultivierung (Zuständigkeit, Flach-

wasserzone / Böschungswinkel) wurden eingebracht. Diese werden erst im Rahmen der Genehmigung relevant und beeinflussen nicht die Raum- und Umweltverträglichkeit eines Vorhabens. Vielfach wurde auf Werteverluste von Immobilien hingewiesen, was jedoch keine für die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu berücksichtigende Fragestellung darstellt. Forderung bzgl. Beweissicherung (Landwirtschaft) und Schadenregulierung (Leitungen, Abwasser) sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären. Aus der Öffentlichkeit sind viele Stellungnahmen mit Bezug auf individuelle Freizeitausgestaltung und Krankheiten. Im ROV werden die vorgegebenen Grenzwerte zu Lärm und Staub betrachtet. Darüber hinaus gehende Einzelfälle werden nicht geprüft.

4 Beschreibung der Prüfmethodik und der Datengrundlagen

4.1 Prüfauftrag und -gegenstand

Die zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist es, die übergeordneten öffentlichen Ansprüche an den Raum zu sichern, zu ordnen und zu entwickeln. Dazu wird auf Landesebene ein Landes-Raumordnungsprogramm (kurz: LROP) und auf regionaler Ebene ein Regionales Raumordnungsprogramm (kurz: RROP) erstellt. Die beiden Programme gliedern sich in vier Bestandteile: Die beschreibende und zeichnerische Darstellung, die Begründung und den Umweltbericht. Mit diesen Festlegungen können unterschiedliche Anforderungen an den Raum abgestimmt, Konflikte ausgeglichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen getroffen werden. Grundlage der Raumordnungspläne ist dabei die in § 1 Abs. 2 ROG normierte Leitvorstellung der Raumordnung: eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben) wie Straßen, Bodenabbauten, Energieleitungen oder größere Einzelhandelsvorhaben mit anderen Nutzungen verträglich zu planen, werden sie gemäß § 15 ROG und § 9 ff. NROG unter überörtlichen Gesichtspunkten i.d.R. in einem Raumordnungsverfahren (ROV) auf ihre Auswirkungen hin geprüft. Prüfkriterien sind hierbei die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und die Verträglichkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Vorgesehene Standort- oder Trassenalternativen werden ebenfalls in die Prüfung einbezogen.

Bei einer UVP-Pflicht des Vorhabens schließt das Raumordnungsverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein. Des Weiteren ist im ROV auch die Verträglichkeit des Vorhabens mit Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) dem Planungsstand entsprechend zu überprüfen. Weiterhin sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz darzulegen.

4.2 Prüfmethodik

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens werden die von der Antragstellerin erstellten Unterlagen, die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren (vgl. Abschnitt II. 3), die Erwiderungen

der Antragstellerin zu diesen Stellungnahmen sowie die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin herangezogen.

Im Einzelnen sind heranzuziehen:

- Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG und § 2 NROG
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)
- LROP Niedersachsen 2022
- RROP 2008 für den Großraum Braunschweig
- die von der Vorhabenträgerin eingereichte Antragsunterlage inkl. fachlicher Gutachten (eine Auflistung der vorliegenden Gutachten befindet sich im nachfolgenden Kapitel II. 4.3)

Aufgrund der unmittelbaren Grenzlage des Vorhabens- und Untersuchungsgebiets zum Nachbarbundesland Sachsen-Anhalt wurden ebenfalls folgende Raumordnungspläne zur Prüfung von Auswirkungen des Vorhabens auf landes- oder regionalplanerische Festlegungen, sofern diese räumlich betroffen waren, herangezogen:

- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt,
- Regionaler Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Harz 2009.

Die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung bilden gemeinsam mit der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der FFH-Vorprüfung die Grundlage für die raumordnerische Gesamtabwägung. Bei der Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen werden diese insgesamt mit den Erfordernissen der Raumordnung und des betroffenen Fachrechts verglichen. Im Ergebnis wird festgestellt, ob das Vorhaben raum- und umweltverträglich ist. Kann eine Raum- oder Umweltverträglichkeit nur in Verbindung mit bestimmten Maßgaben erreicht werden, so werden diese mit in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen (siehe Kapitel I. 2).

Die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit erfolgt grundsätzlich auf Ebene der Raumordnung in Bezug auf die Festlegungen im übergeordneten Maßstab der Raumordnung. Gleiches gilt für die Prüfung der Betroffenheit des Fachrechts.

Eine Konkretisierung erfolgt in den Fällen, die Hinweise auf die besondere Situation des Vorhabens erforderlich machen oder bei Erfordernissen, die als Hinweise in der Vorbereitung des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens sachdienlich sein können. Am Beispiel der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens kann dieser Unterschied verdeutlicht werden:

Es wird zunächst eine überschlägige Prüfung der verkehrlichen Anbindung und Erreichbarkeit des Vorhabens anhand der Festlegungen zum Straßenverkehr im LROP 2022 und RROP 2008 sowie verkehrlicher Widmung der angebundenen Straßen vorgenommen. Diese Prüfung erlaubt im vorliegenden Fall noch keine abschließende Einschätzung über die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die verkehrlichen Auswirkungen. Daher werden weitere fachrechtliche Anforderungen (z.B. Ausbauzustand und Beschaffenheit der Straße, Verkehrsaufkommen, mögliche Überlastungen von Kreuzungspunkten) bereits im Raumordnungsverfahren für eine tiefergehende Prüfung herangezogen und auch subjektive Einschätzungen der verkehrlichen Gesamtsituation aller Verkehrsteilnehmenden (z.B. Sicherheitsempfinden, Gefahren- und Engstellen) untersucht. Ein Alternativenvergleich zur Erschließung (nach Norden über die L 511 / L 90 oder nach Süden durch die Ortslage Wiedelahn) ist damit aufgrund der besonderen verkehrlichen Lage des Vorhabens

zur besseren Einschätzung der Raumverträglichkeit und für nachgelagerte Diskussionen im Rahmen der Planfeststellung bereits im Zuge des ROVs erfolgt.

4.3 Datengrundlagen

Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen zum Verfahren setzten sich wie folgt zusammen:

- Raumverträglichkeitsstudie zum geplanten Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah: Neuaufschluss einer Kiessandlagerstätte in der Gemarkung Wiedelah (Steinfeld), Flur 3, Flurstück 4/1, Wiedelah (Goslar)“ einschließlich der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Beschreibung des Vorhabens (Raulf Kies GmbH & Co. KG, 2023 & ergänzte Fassung mit Stand September 2023)
- Anlage 1.1: Hydrogeologisches Gutachten zum geplanten Kiesabbau Wiedelah unter Berücksichtigung der Anforderungen des Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG und § 10 NROG (FUGRO Germany Land GmbH, 2022)
- Anlage 1.2: Gutachterliche Stellungnahme zu den Staubemissionen und -immissionen durch den geplanten Bodenabbau in Wiedelah (TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 2022)
- Anlage 1.3: Raumordnungsverfahren Bodenabbau Wiedelah Böschungssicherheit Geotechnische Stellungnahme zu 3.5 Pkt. 9 und 10 mit Anlagen (BÖKER und PARTNER mbH, 2022)
- Anlage 1.4: Schalltechnische Untersuchung zum Raumordnungsverfahren des geplanten Kiesabbaus Wiedelah (Gesellschaft für Technische Akustik, 2022)
- Anlage 1.5: Umweltbericht Boden zum geplanten Kiesabbau Wiedelah unter Berücksichtigung der Anforderungen des Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG und § 10 NROG (FUGRO Germany Land GmbH, 2022)
- Anlage 1.6: Verkehrsuntersuchung zur Anlage von Sand- und Kiesabbauflächen in Wiedelah, Stadt Goslar (Zacharias Verkehrsplanungen Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias, 2022)
- Anlage 1.7: Bedarfsprognose für Kies aus der Lagerstätte Wiedelah (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen, Referat L3.5 „Mineralische Rohstoffe“, 2022)
- Anlage 1.8: Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie, Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens Kiesabbau Wiedelah mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG (FUGRO Germany Land GmbH, 2022)
- Ergänzung zu Kapitel 3.6 der Antragsunterlage: Ausführungen zu geprüften Alternativstandorten (Raulf Kies GmbH & Co. KG, September 2023)
- Ergänzung zu Kapitel 6 der Antragsunterlage: FFH-Vorprüfung zum geplanten „Bodenabbau Wiedelah“ der Fa. Raulf Kies GmbH & Co. KG (Umwelt & Planung Dr. Theunert, August 2023)
- ergänzende Stellungnahme zum Erörterungstermin vom 29.08.2023 zum Thema Hydrogeologisches Gutachten / Grundwasserstände (FUGRO Germany Land GmbH, Oktober 2023)
- Überarbeitete Anlage 1.2: Gutachtliche Stellungnahme zu den Staubemissionen und -immissionen durch den geplanten Bodenabbau in Wiedelah (TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Oktober, 2023)
- Überarbeitete Anlage 1.6 Verkehrsuntersuchung zur Anlage von Sand- und Kiesabbauflächen in Wiedelah, Stadt Goslar (Zacharias Verkehrsplanungen Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias, November 2023)

III. Begründung

In diesem Abschnitt wird das Ergebnis der Prüfung begründet. Hierzu werden die gesetzlichen und planerischen Grundlagen sowie die Hinweise aus der Beteiligung herangezogen. Ist zu einem Sachverhalt kein Hinweis aus der Beteiligung eingegangen, findet hiervon unabhängig dennoch eine Abwägung statt. Für die Erfordernisse der Raumordnung sind zunächst die für diesen Einzelfall relevanten Gesetzesteile aufgelistet, gefolgt von den entsprechenden Zielen und Grundsätzen aus den betroffenen Abschnitten des LROP 2022 und der regionalen Raumordnungspläne, im Wesentlichen dem RROP des Regionalverbands Großraum Braunschweig 2008. Der Verweis auf die entsprechenden fachlich relevanten Abschnitte ist den nachfolgenden Kapiteln jeweils am Anfang des Kapitels den inhaltlichen Ausführungen vorangestellt. Es folgen eine zusammenfassende Darstellung der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren (Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit) sowie eine Erwiderung dieser aus Sicht des Regionalverbands als verfahrensführender Behörde (Untere Landesplanungsbehörde).

Im folgenden Kapitel werden die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens, die die raumordnerischen Festlegungen betreffen, in Tabellenform und thematisch entsprechend der Zuordnung zu den Belangen und Schutzgütern behandelt. Dabei stehen die maßgeblichen Festlegungen der Raumordnung in der ersten Spalte. Darin sind Festlegungen als Ziele der Raumordnung mit einem fett hervorgehobenen Bezug auf das Kapitel im jeweiligen Raumordnungsplan und einem (Z) gekennzeichnet. Grundsätze der Raumordnung sind mittels eines (G) nachstehend zum Verweis auf das Kapitel (nicht fett hervorgehoben) des Raumordnungsplans hervorgehoben. Eine Kurzbeschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der zweiten Spalte und eine Bewertung der Auswirkungen durch die verfahrensführende Behörde in der dritten Spalte. Abschließend erfolgt zu jedem Belang eine zusammenfassende Bewertung der wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens sowie eine Aufführung und Begründung der Maßgaben.

1 Auswirkungen des Vorhabens auf Erfordernisse der Raumordnung / raumbedeutsame Raumnutzungen

1.1 Bundesebene

In § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind die Grundsätze der Raumordnung aufgeführt. Diese sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und bilden die Grundlage für Festlegungen in Raumordnungsplänen.

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), in Kraft getreten am 01.09.2021, werden im „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu diesem Themenfeld im Sinne eines bundesweit gültigen Raumordnungsplans festgelegt.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren sind zum Raumordnungsgesetz wie auch zum Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz keine Hinweise eingegangen.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Eine Erwiderung ist in diesem Fall gegenstandslos und damit entbehrlich.

Tabelle 2: Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 ROG, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung

Grundsatz der Raumordnung	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Ziffer 4 Sätze 1 ff.: Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristige, wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur [...] zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. [...] Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. [...] Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.	Das Vorhaben wirkt sich positiv auf diesen Plansatz aus. Die bestehende Festlegung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dient der Sicherung zur Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen. Durch die Vorhabenplanung innerhalb der Festlegung wird der geordneten Gewinnung von Rohstoffen gefolgt.	Durch die Festlegungen im RROP 2008 hat eine Abwägung bzgl. der anderen Belange auf dieser übergeordneten Ebene bereits stattgefunden. Das Vorhaben ist mit dieser gesetzlichen Vorgabe vereinbar.
Ziffer 6 Satz 1 und 2: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier-	Das Vorhaben nimmt landwirtschaftliche Fläche in Anspruch und hat Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen. Die	Die Auswirkungen werden als nicht erheblich bewertet. Das Vorhaben ist insgesamt mit dieser gesetzlichen Vorgabe vereinbar. Langfristig findet durch die

Grundsatz der Raumordnung	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen und weiterzuentwickeln.</p>	<p>Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen wurde gutachterlich bewertet, dabei als gering eingestuft und wird während des Abbaus einem Monitoring unterliegen. Ebenfalls wurden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt gutachterlich bewertet und als gering eingestuft.</p>	<p>geplante Rekultivierung eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche statt und bietet dadurch Potenzial zur Verbesserung der biologischen Vielfalt.</p>

Tabelle 3: Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß Länderübergreifendem Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zu § 1 BRPHV), Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung

Ziel / Grundsatz der Raumordnung	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>I.1.1 (Z): Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.</p>	<p>Die zur Verfügung stehenden Daten zum Hochwasser zeigen keine Risiken durch Hochwasser im Bereich des Vorhabens. Das Vorhaben selbst zeigt keine hohe Schutzwürdigkeit vor Hochwassern. Umgekehrt könnte eine Überschwemmung zum Eintrag gefährdender Stoffe (Betriebsmittel o.ä.) führen.</p>	<p>Aufgrund der vorhandenen Datenlage wird kein Risiko für das Vorhaben und auch kein zusätzliches Risiko durch das Vorhaben gesehen. Das Vorhaben ist mit dieser Zielvorgabe vereinbar.</p>
<p>I.2.1 (Z): Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer [oder] durch Starkregen [...] sind bei raumbedeutsamen Planungen</p>	<p>Hierzu stehen keine Daten zur Verfügung. Der extremste abgleichbare Fall ist das HQ_{extrem}. Eine Überlagerung besteht nicht.</p>	<p>Das Vorhaben ist mit diesem Plansatz vereinbar.</p>

Ziel / Grundsatz der Raumordnung	Vorhabenauswirkung	Bewertung
und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.		
II.1.7 (G): Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden.	Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung durch Hochwasser werden aufgrund der vorhandenen Daten nicht erwartet.	Das Vorhaben ist mit diesem Plansatz vereinbar.

1.2 Landes- und regionale Ebene

1.2.1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz

In § 2 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) sind zusätzlich zu den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG weitere Grundsätze der Raumordnung aufgeführt.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren sind zum Niedersächsischen Raumordnungsgesetz keine Hinweise eingegangen.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Eine Erwiderung ist in diesem Fall gegenstandslos und damit entbehrlich.

Die weiteren Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 NROG entfalten für das Vorhaben gegenüber den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 Abs. ROG keine zusätzliche Wirkung und müssen daher nicht berücksichtigt werden.

1.2.2 Landes-Raumordnungsprogramm / Regionales Raumordnungsprogramm

1.2.2.1 Gesamträumliche Entwicklung

In Kapitel 1 des LROP 2022 werden die übergeordneten und übergreifenden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Landes Niedersachsen und seiner Teilräume behandelt. Diese betreffen die räumliche Struktur des Landes, die Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung, die integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres sowie der Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen.

Ebenso wird in Kapitel I des RROP 2008 die Entwicklung des Großraum Braunschweig behandelt. Neben der Entwicklung der räumlichen Struktur sowie der übergeordneten Entwicklung der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg werden hier Leitbilder zur dezentralen Konzentration, Wissenschafts-

und Technologieregion, umweltgerechten Mobilitätsbewegung, Siedlungs- und Landschaftsentwicklung sowie zur regionalen Verantwortungsgemeinschaft thematisiert. Auch diese Grundsätze betreffen somit übergeordnete und themenübergreifende Aspekte, wobei die Leitsätze keine Bindungsfunktion entfalten.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren sind zu dem Kapitel 1 des LROP 2022 sowie dem entsprechenden Abschnitt des RROP 2008 keine Hinweise eingegangen.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Eine Erwiderung ist in diesem Fall entbehrlich und damit nicht notwendig.

Tabelle 4: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 1, Abschnitt 1.1 LROP 2022, Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Plansatz (Abschnitt 1.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Ziffer 02 Sätze 1 und 2 (G): Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.</p> <p>Es sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] - die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kostensparend und umweltverträglich befriedigt werden - [...]. 	<p>Das Vorhaben liegt in einem VR Rohstoffgewinnung und entspricht somit der hier vorgesehenen Funktion. Es handelt sich um hochwertigen Kies, dessen Bedarf fachlich begründet ist.</p>	<p>Das Vorhaben wird insgesamt als den sowohl rohstofffachlichen als auch regionalplanerisch im RROP abgestimmten Raumansprüchen und Nutzungserfordernissen entsprechend bewertet.</p>
<p>Ziffer 02 Satz 3 (G): Dabei sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, - belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, - die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden, - die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungs- 	<p>Das Vorhaben stellt einen Eingriff dar. Insbesondere Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen können nicht vermieden werden. Das Vorhaben lässt sich jedoch so durchführen, dass Grenzwerte eingehalten werden. Insbesondere bei einer naturschutzbezogenen Nachnutzung kann sich dies langfristig positiv auf Tiere und Pflanzen auswirken.</p>	<p>Die Auswirkungen lassen sich durch Maßnahmen in begrenztem Rahmen halten.</p> <p>Der Notwendigkeit der Rohstoffgewinnung muss ebenfalls Rechnung getragen werden.</p>

Plansatz (Abschnitt 1.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>strukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,</p> <p>- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.</p>		
<p>Ziffer 03 (G): Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>Durch das Vorhaben ist aufgrund der Einhaltung von Abständen eine Siedlungsentwicklung im Ortsteil Wiedelah für die Dauer des Abbaus eingeschränkt.</p>	<p>In der Stadt Goslar ist laut aktueller Bevölkerungsprognose bis 2040 mit einer leichten Abnahme der Bevölkerung zu rechnen (vgl. REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2023). Darüber hinaus bietet die Stadt Goslar an anderer Stelle Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung. Außerdem entfallen nach Abschluss des Abbaus einschränkende Mindestabstände vom Abbau zum Siedlungsgebiet. Insofern werden die Auswirkungen insgesamt als gering betrachtet und das Vorhaben mit diesen Ansprüchen der Raumordnung als vereinbar betrachtet.</p>
<p>Ziffer 05 (G): In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.</p>	<p>Durch das Vorhaben wird ein Beitrag zur regionalen wirtschaftlichen Wertschöpfung geleistet.</p> <p>Das lokale Standortpotenzial wird durch die Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung der vor Ort lagernden Rohstoffe ausgeschöpft.</p>	<p>Das Vorhaben ist mit dem Plansatz vereinbart und leistet einen Beitrag zu dessen Erreichen.</p>
<p>Ziffer 07 Satz 4 (G): Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um</p>	<p>Durch das Vorhaben wird ein Unternehmensstandort in der Region langfristig gesichert. Wesentliche zusätzliche Arbeitsplätze werden hierdurch nicht</p>	<p>Bei der Vorhabenträgerin handelt es sich um ein in der Region verankertes mittelständisches Un-</p>

Plansatz (Abschnitt 1.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> – insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können, – [...] – die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten, – [...] – [...] – die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern. 	<p>geschaffen. Das Vorhaben trägt erheblich zur regionalen Versorgung mit hochwertigem Kies bei. Auswirkungen auf die Lebensqualität sowie die Umwelt, ökologische Vielfalt, der Erholungswert, etc. in Wiedelah sind für die Dauer des Abbaus nicht auszuschließen.</p>	<p>ternehmen der Steine- und Erdenindustrie, das explizit in der Region verbleiben möchte. Die Auswirkungen auf die Lebens- und Umweltqualität etc. sind auf den Zeitraum des Abbaus begrenzt sowie durch Maßnahmen minimier- und kompensierbar. Das Vorhaben wird diesbezüglich als grundsätzlich mit den Anforderungen der Raumordnung vereinbar betrachtet.</p>

Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhaben wird in Bezug auf die gesamtäumliche Entwicklung als raumverträglich bewertet. Es entspricht dem abgewogenen planerischen Willen aus dem RROP 2008 und der Zielfestlegung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung.

1.2.2.2 Siedlungs- und Versorgungsstruktur

In Kapitel 2 des LROP 2022 werden die übergeordneten und übergreifenden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur behandelt. Diese betreffen die Entwicklung der Siedlungsstruktur, die Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte sowie die Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels. Diese sind nur teilweise relevant für das zu prüfende Vorhaben.

Ebenso wird in Kapitel II des RROP 2008 die Siedlungsentwicklung und Standortfunktion sowie die Entwicklung der Versorgungsstrukturen behandelt.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Seitens der Öffentlichkeit wird eine Einschränkung der Siedlungsentwicklung und damit eine Behinderung der Weiterentwicklungsmöglichkeiten (Erweiterung des Neubaugebiets nach Norden) für den Ortsteil Wiedelah durch das Vorhaben befürchtet, da, bezogen auf den Ortsteil Wiedelah keine alternativen Baugebiete zur Verfügung stehen würden und bestehende Interessenten für das Baugebiet sich zurückgezogen hätten.

Weitere Hinweise zur Lärm- und Staubbelastung für die umliegenden Wohngebiete und Anlagen zur Freizeitgestaltung sind eingegangen. Aufgrund ihrer zu prüfenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden diese Belange ausführlich im Kapitel III. 2.1 zum Schutzgut Mensch behandelt.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Für den Zeitraum des Abbaus ist eine Siedlungsentwicklung in Richtung des Vorhabens aus Immissionschutzgründen nicht möglich. Nach Abschluss des Abbaus ist aus rohstofffachlicher Sicht eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich wieder denkbar. Das gültige Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (RROP 2008) wurde bereits im RROP 1985 des Landkreises Goslar planerisch als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gesichert und daraufhin in das RROP 1995 für den Großraum Braunschweig in der Ergänzung um den Landkreis Goslar⁶ als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung aufgenommen. Seitdem wirkt es einschränkend auf die Siedlungsentwicklung. Da die Zielfunktion eines Vorranggebietes zu beachten ist, ist eine Siedlungsentwicklung, die einen Abbau innerhalb des Vorranggebietes beschneiden würde, nicht zulässig. Durch die Realisierung eines Vorhabens ändert sich dieser Sachverhalt nicht. Da Wiedelah ein Ortsteil der Stadt Goslar ist, ist eine Siedlungsentwicklung gesamträumlich betrachtet an anderer Stelle in der Stadt denkbar. Die Siedlungsentwicklung der Stadt Goslar wird durch das geplante Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt.

Tabelle 5: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 2, Abschnitt 2.1 LROP, Entwicklung der Siedlungsstruktur

Plansatz (Abschnitt 2.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Ziffer 01 Satz 1 (G): In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden	Das Vorhaben liegt in einem siedlungsnahen Bereich. Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung und siedlungsnahe Freiräume sind aufgrund der Auswirkungen des Bodenabbaus gegeben. Während des Abbaus ergeben sich negative Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild etc. Im Rahmen der Nachnutzung lassen sich durchaus positive „Situationen“ entwickeln.	Das Gebiet des geplanten Rohstoffabbaus war bereits im RROP 1985 des Landkreises Goslar als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung enthalten. Eine Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf einen potenziellen Rohstoffabbau ist seitdem möglich und erforderlich.

Tabelle 6: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel II, Abschnitt 1 RROP, Siedlungsentwicklung und Standortfunktion

Plansatz (Abschnitt II 1 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Abs. 1 Ziffer 1 (G): Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Großraums Braunschweig gilt es, die wesentlichen	Das Vorhaben wirkt sich auf die Siedlungsentwicklung nach Norden, welche seitens der Stadt ursprünglich verfolgt wurde, aus. Dies wird nicht nur durch die hier	Der Landkreis Goslar weist seit vielen Jahren eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung auf. Die aktuelle Bevölkerungsprognose

⁶ Der Landkreis Goslar ist dem Gebiet des damaligen Zweckverbands Großraum Braunschweig (Vorgängerorganisation des Regionalverbands) am 01. November 1996 beigetreten. Das gültige RROP 1995 wurde daraufhin um den Teilbereich des Landkreises Goslar ergänzt. Diese Ergänzung trat im Jahr 2000 in Kraft.

Plansatz (Abschnitt II 1 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen. Veränderungen in der Alters- und Haushaltsstruktur der Bevölkerung sowie der Wandel gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sollen frühzeitig bei Planungen zur Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Allem Handeln sollen diesbezüglich allgemein anerkannte Prognose- daten zugrunde gelegt werden.</p>	<p>diskutierte Vorhabenplanung, sondern auch durch das bestehende VR Rohstoffgewinnung eingeschränkt. Mögliche Siedlungsentwicklung an anderer Stelle der Stadt Goslar wird nicht eingeschränkt.</p>	<p>des Regionalverbands (vgl. REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2023) bis 2040 bestätigt diese Tendenz auch für die nähere Zukunft. Eine weitere Wohnbauentwicklung ist zwar dennoch möglich, jedoch sollte diese negative Bevölkerungsentwicklung bei der Siedlungsentwicklung planerisch berücksichtigt werden.</p> <p>In Bezug zu anderen Komponenten, wie der Haushaltsstruktur sowie dem gesellschaftlichen Wandel sind auch Leerstände, Umnutzungen, Wohnungstausch und andere Instrumente und Maßnahmen planerisch zur Umsetzung dieses Plansatzes anwendbar.</p> <p>Insgesamt wird das Vorhaben daher mit diesem Plansatz als vereinbar angesehen.</p>
<p>Abs. 1.1 Ziffer 2 (Z): Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen [...] hat der Funktion des Zentralen Ortes zu entsprechen.</p> <p>1.1 Ziffer 4: Mit der Bündelung der Siedlungsentwicklung soll Folgendes angestrebt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzentration des Entwicklungspotenzials auf zentrale Standorte und Standorte mit besonderen Funktionszuweisungen, [...] 	<p>Das Vorhaben wirkt sich auf die Siedlungsentwicklung nach Norden, welche seitens der Stadt ursprünglich verfolgt wurde, aus. Dies wird nicht nur durch die hier diskutierte Vorhabenplanung, sondern auch durch das bestehende VR Rohstoffgewinnung eingeschränkt. Mögliche Siedlungsentwicklung an anderer Stelle der Stadt Goslar wird nicht eingeschränkt.</p>	<p>Wiedelah ist innerhalb der Stadt Goslar zentralörtlich dem grundzentralen Verflechtungsbereich Vienenburgs zugeordnet ohne selbst Teil des Grundzentrums zu sein. Die Wohnbautätigkeit im Ortsteil Wiedelah ist daher auf die Eigenentwicklung beschränkt. Die Siedlungsentwicklung soll sich gemäß raumordnerischer Festlegungen im RROP auf die zentralen Orte konzentrieren, zudem sollen Entwicklungsmöglichkeiten im Bestand (Innenentwicklung) geprüft und ausgeschöpft werden, bevor neue Gebiete entwickelt werden.</p> <p>Die Ausweisung des bestehenden Neubaugebietes und seiner</p>
<p>Abs. 1.1.1 Ziffer 3 (Z): Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten. Dies gilt gleichermaßen für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten.</p>		

Plansatz (Abschnitt II 1 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abs. 1.1.1 Ziffer 8 (Z): Standorte der Grundzentren sind im [...] Landkreis Goslar: die Ortsteile [...] Vienenburg.</p>		<p>weiterhin realisierbaren Erweiterung (u.a. Wohngebiet Weidenstraße-Nord / Schneckenkamp) wurde vom Regionalverband mitgetragen. Eine weitergehende Entwicklung Richtung Norden würde unter Umständen nicht den raumordnerischen Vorgaben (dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung) entsprechen und das Maß der Eigenentwicklung übersteigen. In Bezug auf das Vorhaben ist festzuhalten, dass rohstoff-fachlich und regionalplanerisch die vorrangige Nutzungsentwicklung abschließend festgelegt ist. Das Vorhaben ist daher mit diesen Plansätzen vereinbar.</p>

Zusammenfassende Bewertung

Wesentliche Vorhabenauswirkungen werden nicht erwartet. Die Grenzwerte in Bezug zu Lärm und Staub werden im Betrieb in den umliegenden Wohnbereichen eingehalten, sofern eine Realisierung des Vorhabens laut Vorhabenbeschreibung erfolgt. Hierbei ist vor allem die frühzeitige Errichtung der Verwallungen zum Lärmschutz von großer Relevanz für die Raumverträglichkeit. Während dieser den Betrieb vorbereitenden Maßnahmen kann eine temporäre, marginale Überschreitung der Richtwerte nicht ausgeschlossen werden. Eine detailliertere Befassung mit dem Belang Lärm i. V. m. der umliegenden Siedlungsstruktur erfolgt in Kapitel III. 2.1 zu den Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit als Schutzgut.

Das bestehende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung beschränkt durch seine Beachtungspflicht eine weitere Siedlungsentwicklung. Die aktuellen Planungen der Siedlungsentwicklung in Wiedelah (Weidenstraße-Nord / Schneckenkamp) wurde in 2018 und 2020/21 hinsichtlich der Rohstoffgewinnung mit dem Regionalverband und der Gemeinde abgestimmt und durch das erzielte Entflechten ein kommunal gewünschtes Maximum des Heranrückens der Siedlungsentwicklung an die Rohstoffgewinnung erreicht. Insgesamt wird das Vorhaben in Bezug auf die Siedlungs- und Versorgungsstruktur als raumverträglich bewertet.

1.2.2.3 Freiraumverbund und Bodenschutz

Im Kapitel 3 des LROP 2022 werden unter 3.1.1 die Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes sowie Bodenschutz behandelt. Ebenso werden in Kapitel III Abschnitte 1.1, 1.2 und 1.7 des RROP 2008 der regionale Freiraumverbund und seine Funktionen betrachtet.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren wurden hierzu Hinweise aus der Öffentlichkeit eingebracht: Zum einen wird die Nutzung des Wiedelaher Sees als schnell erreichbares Naherholungsgebiet als gefährdet betrachtet. Zum anderen wurde auf Altlasten aus einer illegalen Mülldeponie hingewiesen, die sich gegenüberliegend, westlich der L 511 befindet (auf der Höhe des Betonwerks) und die Auswirkungen des Kiesabbaus hierauf betrachtet werden müssen.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Die Wege nördlich von Wiedelah und um den Wiedelaher See werden durch das Vorhaben nicht gekappt und können weiterhin benutzt werden. Durch den Lärmschutzwall ist sowohl ein Sicht- als auch ein Lärmschutz gegeben. Darüber hinaus ist der Wiedelaher See vorrangig dem Naturschutz zugeschrieben. Eine teilweise Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung ist im östlichen Teil des Sees vorhanden.

Die illegale Mülldeponie wurde von der Vorhabenträgerin in die Betrachtung aufgenommen und gutachterlich bewertet. Eine Mobilisierung von potenziell vorhandenen Altlasten wird in dem Gutachten nicht befürchtet, da die Grundwasserspiegeländerungen lokal eng begrenzt sind (vgl. FUGRO 2022b, S. 6; siehe auch Kapitel III. 1.2.2.11 zum Thema Altlasten).

Tabelle 7: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.1.1 LROP 2022, Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Plansatz (Abschnitt 3.1.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Ziffer 01 (G): Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. [...]	Das Vorhaben ist innerhalb eines nicht durch die Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiraums geplant. Davon unabhängig wird dieser Freiraum den genannten naturräumlichen Funktionen mittelfristig nicht zur Verfügung stehen, da eine förmliche Sicherung über ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung die Rohstoffgewinnung ermöglicht.	Langfristig ist eine erholungsbezogene Nachnutzung möglich. Außerdem zählt auch die Rohstoffgewinnung zu den Funktionen des Freiraums. Langfristig können die naturräumlichen Funktionen im Rahmen der Nachnutzung wiederaufgenommen werden. Das Vorhaben wird daher als mit diesem Grundsatz vereinbar angesehen.
Ziffer 03 Satz 1 (Z): Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.	Das Vorhaben liegt in einem siedlungsnahen Freiraum, welcher jedoch nicht förmlich als Freiraum z.B. für ökologische Funktionen oder im Sinne der Erholung gesichert ist. Direkt in Anspruch genommener Raum für die Naherholung bzw. Wege werden nicht verändert. Auswirkungen auf angrenzende	Das Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Ein Abbau entspricht damit dem planerischen Willen. Dem Bodenabbau wird dementsprechend Vorrang eingeräumt. In Bezug zur Folgenutzung ist hier auf ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft hinzuweisen. (siehe auch Abschnitt 2.3 Ziffer 8

Plansatz (Abschnitt 3.1.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
	Bereiche und das Landschaftsbild sind zu erwarten.	RROP 2008). Weitere Festlegungen zum Freiraum sind hier nicht vorhanden und auch zukünftig nicht vorgesehen.
Ziffer 04 (G): Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.	Der im Rahmen der Vorhabenplanung entfallende Oberboden wird abgeschoben und fachgerecht gelagert und wiederverwertet. Zudem wird die Inanspruchnahme auf das notwendige Maß, das für die vorrangige Nutzung der Rohstoffgewinnung erforderlich ist, begrenzt.	Die von der Vorhabenplanung beanspruchten Böden sind v.a. landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden gutachterlich begleitet und bewertet sowie entsprechend ausgeglichen. Da Rohstoffe standortgebunden sind, kann die Vorhabenplanung nicht beliebig in die Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte gelenkt werden. Die Vorhabenplanung entspricht zudem der Zielfestlegung für die Rohstoffgewinnung im RROP, die sich in der Abwägung an dieser Stelle gegen diesen Grundsatz durchsetzt. Das Vorhaben wird als mit diesem Grundsatz vereinbar gewertet.

Tabelle 8: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 1 RROP 2008, Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen

Plansatz (Abschnitt III 1 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Abs. 1.1 Ziffer 1 (G): Die Naturräume des Großraums Braunschweig bilden mit ihrem hohen Naturpotenzial sowie ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Strukturvielfalt die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen. Die Naturräume bestehen	Das Vorhaben liegt im Naturraum Harzvorland. Auswirkungen auf die großmaßstäblichen, naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen durch das Vorhaben nicht.	Das Vorhaben ist mit diesem, vor allem deklaratorischen Grundsatz vereinbar.

Plansatz (Abschnitt III 1 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>aus den Teilbereichen Lüneburger Heide und Wendland (westlicher Teil), Weser-Aller-Flachland, Börden, Weser- und Leinebergland inklusive Harzvorland und Harz. Bei allen Planungen sollen die naturräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.</p>		
<p>Abs. 1.1 Ziffer 2 (G): Die großräumige ökologische Vernetzung der Freiräume und eine am regionalen Maßstab ausgerichtete Biotopvernetzung soll durch den regionalen Freiraumverbund gesichert und weiter entwickelt werden</p>	<p>Das Vorhaben liegt im Freiraum und grenzt an Biotopverbundstrukturen sowie naturschutzfachlich gesicherte Bereiche an. Aufgrund der Einrichtung von Schutz- bzw. Sichtwällen, einer im Vergleich kleinen Vorhabengröße und der Nähe zum Siedlungsbereich, ist nicht von einer Auswirkung auf die großräumige ökologische Vernetzung auszugehen. Langfristig kann das Vorhaben überdies durch eine naturschutzfachliche Nachnutzung einen Beitrag zur ökologischen Vernetzung leisten.</p>	<p>Im Hinblick auf die genannten Vorhabenwirkungen und dem Ausblick auf einen langfristigen Nutzen im Rahmen der Nachnutzung ist das Vorhaben mit diesem Grundsatz vereinbar.</p>
<p>Abs. 1.2 Ziffer 1 (G): Für ein qualitativ hochwertiges, multifunktional nutzbares Siedlungsumfeld sowie die dafür notwendigen Erholungsfunktionen sollen siedlungsbezogene regionale Freiräume gesichert und weiter entwickelt werden.</p>	<p>Hinsichtlich der Folgenutzung findet eine naturschutzfachliche Entwicklung statt, die sich positiv auf das Vorhabengebiet und darüber hinaus den umgebenden Freiraum auswirkt. Zudem begrenzt das Vorhaben während des Rohstoffabbaus die angrenzende Siedlungsentwicklung bzw. schützt damit den verbleibenden siedlungsnahen Freiraum zwischen Siedlung und Vorhabengebiet. Zeitlich über den geplanten Rohstoffabbau hinausgehende, konkrete kommunale Siedlungsplanungen sind nicht bekannt.</p>	<p>Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar.</p>

Plansatz (Abschnitt III 1 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abs. 1.7 Ziffer 1 (Z): Der Boden ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Teil des Naturhaushaltes und - prägendes Element von Natur und Landschaft <p>zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Boden ist flächensparend in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Das Vorhaben wirkt sich negativ auf diese Zielfestlegung aus, da Boden abgetragen und entnommen wird.</p>	<p>Aufgrund des bestehenden, konkreten Ziels zur Rohstoffgewinnung greift hier eben diese Festlegung. Ergänzend sei festgestellt, dass bei der Vorhabenplanung nur eine geringe Versiegelung vorgesehen ist und auch die geplante Nachnutzung wesentliche Beiträge zur Entwicklung von Natur und Landschaft leisten soll.</p> <p>Insgesamt wird das Vorhaben als mit diesem Ziel als vereinbar bewertet.</p>
<p>Abs. 1.7 Ziffer 4 (G): Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollen vor weiterer Inanspruchnahme weitgehend geschützt und für eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft genutzt werden.</p>	<p>Für das Vorhabengebiet ist die Bodenfruchtbarkeit 6 (= sehr hoch) angegeben. Die Bodenzahl liegt zwischen 41 und 61. Eine Festlegung als VB Landwirtschaft liegt nicht vor. Durch die Vorhabenplanung gehen landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von ca. 22,3 ha verloren.</p>	<p>In der raumordnerischen Abwägung wiegt die bestehende Zielfestlegung Rohstoffgewinnung schwerer als die grundsätzlichen, landwirtschaftlichen Belange. Gleichwohl ist für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe der Erhalt und die Nutzbarkeit von landwirtschaftlichen Infrastrukturen und Wegeverbindungen sicher zu stellen (siehe auch Kapitel III 1.2.2.5 zur Landwirtschaft).</p>

Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhaben greift nicht erheblich in den Freiraumverbund oder Bodenschutz ein und wird in Bezug auf diese Festlegungen als raumverträglich bewertet.

1.2.2.4 Natur und Landschaft

Im Abschnitt 3.1.2 des LROP 2022 wird der Belang Natur und Landschaft behandelt. Hier geht es u.a. um die Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Landschaftsbilder und des Biotopverbunds. Auch werden Festlegungen zur Verbesserung und Entwicklung werden getroffen. Ebenso werden unter 3.1.3 Festlegungen zum Gebietsschutz nach dem europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ getroffen.

Genauso werden im Kapitel III Abschnitte 1.3 -1.6 RROP 2008 die Themen Natur und Landschaft behandelt, inklusive der Natura 2000-Bereiche.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren wurde auf das Vorranggebiet Natur & Landschaft „Okertal“ hingewiesen, das im Regionalplan Harz als Ziel festgelegt und zu beachten ist.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Der Hinweis auf das Vorranggebiet Natur & Landschaft „Okertal“ wurde aufgenommen.

Tabelle 9: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitte 3.1.2 / 3.1.3 LROP 2022, Natur und Landschaft / Natura 2000

Plansatz (Abschnitt 3.1.2 / 3.1.3 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>3.1.2 Ziffer 01 (Z): Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.</p>	<p>Das Vorhaben grenzt an naturschutzfachlich gesicherte Bereiche, die als VR Natur und Landschaft (RROP), Natura 2000 (LROP, RROP) und Biotopverbund (LROP) festgelegt sind. Auswirkungen durch Staub oder Lärm sind nicht ausgeschlossen, werden durch Maßnahmen wie einen Schutzwall jedoch vermindert. Gutachterliche Aussagen liegen hierzu vor.</p>	<p>Durch die randliche Lage und Schutzmaßnahmen sind mögliche Auswirkungen auf wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume nicht erheblich. Nach der geplanten Rekulтивierung kann das Vorhaben sogar einen Beitrag zur Entwicklung dieser Gebiete leisten. Eine Erheblichkeit wird nicht erkannt oder festgestellt. Das Vorhaben ist insofern mit diesem Ziel vereinbar.</p>
<p>3.1.2 Ziffer 02 Satz 1, 3, 4 (Z), Satz 2 (G): Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. Überregional bedeutsame</p>	<p>Angrenzende Flächen sind im LROP als VR Biotopverbund festgelegt. Grundlage dafür bildet das Naturschutzgebiet „Okertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“. Auswirkungen durch Lärm, Staub oder Stoffeinträge sind nicht auszuschließen.</p>	<p>Das Vorhaben wirkt nicht zerschneidend auf die Vorranggebiete. Wesentliche Schutzzwecke sind fließgewässerbezogen und damit in größerer Distanz zum Vorhaben bzw. durch die Landestraße vom Vorhaben getrennt. Auswirkung werden durch einen Schutzwall verringert, Kompensationsmaßnahmen sind im Laufe des Planfeststellungsverfahrens möglich. Darüber hinaus bezieht sich der Zielsatz v.a. auf die festgelegten Querungshilfen von landesweiter Bedeutung gemäß Anlage 2 zum LROP, die hier nicht betroffen sind. Des Weiteren ist die Festlegung an die regionalen Plangeber adressiert,</p>

Plansatz (Abschnitt 3.1.2 / 3.1.3 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Queerungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.</p>		<p>Festlegungen für den Landesweiten Biotopverbund zu entwickeln. Nach Abschluss des Vorhabens und Umsetzung der geplanten Rekultivierung kann das Vorhaben sogar einen Beitrag zur Entwicklung des Biotopverbunds leisten.</p> <p>Das Vorhaben ist insofern mit diesem Ziel vereinbar.</p> <p>Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit erfolgt unter Kapitel III. 2.2.1 eine FFH-Vorprüfung.</p>
<p>3.1.2 Ziffer 05 (G): Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.</p>	<p>Durch das Vorhaben werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p>	<p>Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar. Eine entsprechende Maßgabe im Rahmen der Landesplanerischen Feststellung wird aufgenommen.</p>
<p>3.1.2 Ziffer 08 Satz 1 (G): Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen, 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten, [...], 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz. 	<p>Das Vorhaben grenzt an die hier aufgeführten Gebietsarten. Auswirkungen sind gutachterlich untersucht und als nicht störend bewertet. Vorsorgende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Schutzwall) werden vorgesehen. Die Folgenutzung zielt auf den Naturschutz und kann daher die Gebiet sinnvoll ergänzen.</p>	<p>Das Vorhaben ist insgesamt mit dem Plansatz vereinbar.</p>

Plansatz (Abschnitt 3.1.2 / 3.1.3 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>3.1.3 Ziffer 01 (Z): Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.</p>	<p>Es sind Flächen in einem Abstand bis ca. 150m zum Vorhaben im LROP als VR Natura 2000 festgelegt. Auswirkungen auf diese Gebiete sind nicht auszuschließen.</p>	<p>Grundlagen der Festlegung bilden das FFH-Gebiet „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ sowie das teilweise überlagernde EU-Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“</p> <p>Die Auswirkungen auf die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ werden im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Im Rahmen dieser Landesplanerischen Feststellung erfolgt die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete über eine FFH-Vorprüfung in Kapitel III. 2.2.1, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.</p>

Tabelle 10: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitte 1.3 / 1.4 RROP 2008, Natura 2000 / Natur und Landschaft

Plansatz (Abschnitt III 1.3 / 1.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abs. 1.3 Ziffer 1 (Z): Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als "Vorranggebiet Natura 2000" festgelegt. Die "Vorranggebiete Natura 2000" sind gemäß der an die Europäische Union gemeldeten Gebietskulisse in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben</p>	<p>Es sind Flächen in einem Abstand bis ca. 150m zum Vorhaben sind im RROP als VR Natura 2000 festgelegt. Auswirkungen auf diese Gebiete sind nicht auszuschließen.</p>	<p>Grundlagen der Festlegung bilden das FFH-Gebiet „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ sowie das teilweise überlagernde EU-Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ werden im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Im Rahmen dieser Landesplanerischen Feststellung erfolgt die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete über eine FFH-Vorprüfung in Kapitel III. 2.2.1, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.</p>

Plansatz (Abschnitt III 1.3 / 1.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig.</p>		
<p>Abs. 1.3 Ziffer 2 (Z): Lineare Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" festgelegt. Die Gebietsabgrenzungen der "Vorranggebiete Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" ergehen aus den Gebietsmeldungen des Landes Niedersachsen zum europäischen Netz Natura 2000. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig.</p>	<p>Die Ecker ist als „Vorranggebiet Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" im RROP festgelegt. Auswirkungen auf diese Festlegungen sind nicht anzunehmen, da das Vorhaben von der Ecker durch Siedlungsbestand und den Sportplatz getrennt ist. Kleinsträumig, an der äußersten Ecke des Vorhabens beträgt der Abstand etwa 125 m.</p>	<p>Das Vorhaben wird in Bezug auf diesen Grundsatz als raumverträglich bewertet.</p> <p>Eine gesonderte Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens aus Natura 2000-Gebiete erfolgt als FFH-Vorprüfung in Kapitel III. 2.2.1 dieser Landesplanerischen Feststellung.</p>
<p>Abs. 1.4 Ziffer 1 (G): Natur und Landschaft sollen in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen des Großraums Braunschweig so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig gesichert ist. Die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dauerhaft gesichert werden. [...]</p>	<p>Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der allerdings eine überschaubare Größe hat, da das Vorhabengebiet im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt ist und naturschutzfachlich eine geringere Bedeutung aufweist. Langfristig kann durch die geplante naturschutzfachliche Nachnutzung des Vorhabens zu einer Entwicklung, wie sie in diesem Grundsatz beschreiben ist, beigetragen werden.</p>	<p>Das Vorhaben wird als mit diesem Grundsatz vereinbar bewertet.</p>
<p>Abs. 1.4 Ziffer 6 (Z): Für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, lan-</p>	<p>An das Vorhaben grenzt nördlich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft an. Auswirkungen</p>	<p>Das Vorhaben wirkt nicht zerschneidend auf das Vorranggebiet. Wesentliche Schutzzwecke</p>

Plansatz (Abschnitt III 1.3 / 1.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>desweiter und regionaler Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. An „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ angrenzende und ergänzende ökologisch relevante Landschaftsteile, die für die räumliche Entwicklung der Gebiete sowie für den Naturschutz und für die großräumige ökologische Vernetzung von besonderer regionaler Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung ebenfalls als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ festgelegt.</p>	<p>durch Lärm, Staub oder Stoffbelastung sind nicht auszuschließen.</p>	<p>das zugrundeliegenden Naturschutzgebietes sind fließgewässerbezogen und damit in größerer Distanz zum Vorhaben bzw. durch eine dazwischenliegende L 511 vom Vorhaben getrennt. Auswirkung werden durch einen Schutzwall verringert, ggfs. erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ermittelt. Ein Zielkonflikt wird nicht gesehen.</p>
<p>Abs. 1.4 Ziffer 9 (G): Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden</p>	<p>Dieser Grundsatz (VB Natur und Landschaft) ist im Hinblick auf die Beendigung einer Rohstoffgewinnung festgelegt worden und konkretisiert die Nachnutzung der Rohstoffgewinnung im Sinne einer naturschutzfachlichen Entwicklung.</p>	<p>Das Vorhaben wird als mit diesem Grundsatz vereinbar bewertet.</p>

Plansatz (Abschnitt III 1.3 / 1.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. [...]		

Zusammenfassende Bewertung

In Bezug auf die raumordnerischen Vorgaben zu Natur und Landschaft bedeutet das Vorhaben zunächst einen Eingriff, v.a. mit Lärm- und Staubemissionen. Maßnahmen zur Minderung bzw. Kompensation sind vorgesehen. Insgesamt werden die Auswirkungen nicht als erheblich eingeordnet; dies gilt insbesondere in Bezug zu den jeweiligen Schutzzwecken. Das Vorhaben wird hier zusammenfassend für den Belang Natur und Landschaft als raumverträglich bewertet, zumal nach Beendigung des Abbaus und erfolgter Rekultivierung des entstandenen Sees eine ökologische Aufwertung und damit Verbesserungen für die umliegenden Festlegungen zu Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Es ergeht folgende Maßgabe zur Optimierung der Raumverträglichkeit:

- Die Kompensation der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche soll vorrangig in Flächenpools und zur Förderung des Biotopverbundes umgesetzt werden, dabei sollen die Kompensationsflächen möglichst in räumlicher Nähe zur in Anspruch genommenen Fläche liegen.

Diese Maßgabe begründet sich aus einem Grundsatz des LROP 2022 (Kapitel 3 Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05). Dieser gibt vor, dass Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools bzw. den Biotopverbund investiert werden sollen. Dies trägt einerseits dazu bei, den Biotopverbund zu stärken und schont gleichzeitig land- und forstwirtschaftliche Flächen, die ansonsten für Kompensation in Anspruch genommen würden. Die Stärkung des Biotopverbundes ist sowohl ein naturschutzfachliches als auch raumordnerisches Ziel. Unter Achtung vorgegebener Regelungen zum Eingriff nach Bundesnaturschutzgesetz kann das Vorhaben insofern optimiert werden als dass der Biotopverbund unterstützt wird. Daher ergeht diese Maßnahme deren Erfüllung jedoch keine Zulassungsvoraussetzung darstellt.

1.2.2.5 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

In Kapitel 3 Abschnitt 3.2 des LROP 2022 werden unter 3.2.1 die Themen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei behandelt. Im RROP 2008 werden diese Themen im Kapitel III in den Abschnitten 2.1 (Landwirtschaft) und 2.2 (Wald und Forstwirtschaft) behandelt.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren wurden vor allem zum Belang Landwirtschaft Hinweise gegeben. Zum einen wurde auf den prognostizierten sinkenden Grundwasserspiegel verwiesen. Hierzu wurden auch Bedenken vorgebracht, dass sich dies negativ auf die umliegenden landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen auswirken würde. In diesem Zuge wurde eine Beweissicherung gefordert.

Im Erörterungstermin wurde zudem auf den Wasserstand im Wiedelahr See hingewiesen. Von diesem hängt ab, ob Wasser für die landwirtschaftliche Beregnung entnommen werden darf. Zudem wurde seitens

der Forstverwaltung ein möglicher Einfluss sinkender Grundwasserstände auf den Wurzelwasserhaushalt umliegender Waldbestände befürchtet.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Es wurde gutachterlich nachvollziehbar dargelegt, dass sich auf den betroffenen noch in landwirtschaftlicher Nutzung stehenden Flächen selbst nur eine Absenkung von max. 7 cm entwickeln wird. Außerdem liegt der Grundwasserspiegel ohnehin bereits in einem Abstand, der vom Tiefwurzelsystem nicht mehr erreicht wird und insofern diesbezüglich keine Betroffenheit besteht. Durch das Vorhaben würden insofern keine wesentlichen Änderungen einhergehen.

Bezüglich möglicher Auswirkungen auf den Wurzelwasserhaushalt der Bäume in umliegenden Wäldern wird seitens des Gutachters nachvollziehbar erläutert, dass aufgrund der Topografie des Geländes und der Gewässerstruktur kein merklicher Einfluss des Abbaus zu erwarten ist. Die Lage der Wälder auf der gegenüberliegenden Seite der Oker verstärkt diese Einschätzung, da das Fließgewässer Oker die Grundwasserstands-Änderungen bereits deutlich abschwächt und westlich der Oker dadurch keine Veränderungen zu erwarten sind (vgl. FUGRO 2022a, S. 16).

Tabelle 11: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.2.1 LROP 2022, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Plansatz (Abschnitt 3.2.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Ziffer 01 Satz 1 (G): Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.	Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden durch das Vorhaben und die geplante Nachnutzung (Rekultivierung als See) dauerhaft einer anderen Nutzung zugeführt und gehen damit der Landwirtschaft verloren.	Das Vorhabengebiet ist im RROP nicht als VB Landwirtschaft (aufgrund höheren Ertragspotenzials oder sonstige zusätzliche Bedeutung / Funktion) festgelegt. Aufgrund der Festlegung als VR Rohstoffgewinnung überwiegt der Belang der Rohstoffgewinnung gegenüber der derzeitigen Nutzung als landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Tabelle 12: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitte 2.1 / 2.2 RROP 2008, Landwirtschaft / Wald und Forstwirtschaft

Plansatz (Abschnitt III 2.1 / 2.2 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Abs. 2.1 Ziffer 1 Satz 1 (G): Die landwirtschaftlichen Flächen im Großraum Braunschweig sollen wegen ihrer Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> für die Nahrungsmittelproduktion, 	Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden durch das Vorhaben und die geplante Nachnutzung (Rekultivierung als See) dauerhaft einer anderen Nutzung zugeführt.	Aufgrund der Festlegung als VR Rohstoffgewinnung überwiegt in der Abwägung die zukünftige Nutzung für die Rohstoffgewinnung gegenüber der derzeitigen Nutzung als landwirtschaftlich

Plansatz (Abschnitt III 2.1 / 2.2 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • als natürliche Grundlage für den regionalen Wirtschaftsfaktor Landwirtschaft, • für die nachhaltige Energiegewinnung, • für Natur- und Klimaschutz, • für Erholung und Tourismus sowie • als wesentliche Elemente der Kulturlandschaft gesichert und entwickelt werden. 		genutzte Fläche. Darüber hinaus ist die Fläche nicht als VB Landwirtschaft (aufgrund höheren Ertragspotenzials oder sonstige zusätzliche Bedeutung/Funktion) festgelegt. Der Belang der Rohstoffgewinnung überwiegt an dieser Stelle in der raumordnerischen Abwägung (siehe auch Kapitel III. 1.2.2.3 zum Bodenschutz).
<p>Abs. 2.2 Ziffer 1 (G): Die Waldflächen im Großraum Braunschweig sollen aufgrund ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktion gemäß der gesetzlichen Vorgaben erhalten, vermehrt und durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert werden.</p>	<p>Änderungen im Grundwasserstand mit möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt umliegender Wälder und Gehölzstrukturen ist nicht zu erwarten. Einzelne direkt angrenzende Gehölzstrukturen könnten durch ihre Nähe betroffen sein, doch liegen diese nördlich des Vorhabens, wo gutachterlich ein Grundwasseranstieg prognostiziert wird und daher negative Auswirkungen durch ein Trockenfallen oder Ähnliches nicht zu erwarten sind.</p>	<p>Das Vorhaben ist mit diesem Plansatz vereinbar.</p>

Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhaben entzieht der landwirtschaftlichen Nutzung Fläche. Raumordnerisch ist dies mit der Festlegung „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ im RROP 2008 regionalplanerisch so abgestimmt und auch abschließend abgewogen. Umliegende landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht erheblich beeinträchtigt und Zuwegungen nicht eingeschränkt.

Der Grundwasserspiegel senkt sich nur räumlich begrenzt ab, so dass vorhabenbedingt keine erheblichen Vorhabenauswirkungen zu erwarten sind. Waldbestand befindet sich nicht in unmittelbarer Umgebung, so dass nicht von einer Betroffenheit durch Grundwassersenkung auszugehen ist. Das Vorhaben ist daher insgesamt mit diesen Belangen vereinbar.

1.2.2.6 Rohstoffgewinnung und -sicherung

Im Kapitel 3 des LROP 2022 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen wird unter Abschnitt 3.2.2 das Thema Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung näher behandelt. Im RROP 2008 wird das Thema Rohstoffgewinnung und -sicherung in Kapitel III Grundsätze und Ziele zu Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz im Abschnitt 2.3 behandelt.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Aus dem Beteiligungsverfahren ergingen hierzu Hinweise bzgl. der Alternativenprüfung (siehe Kapitel I. 1.4). Diese ist laut Bedenken aus der Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar und laut Landkreis Harz sollte auch die Sachsen-anhaltinische Seite einbezogen werden.

Die Landwirtschaftskammer Braunschweig hat angeregt, die südöstliche Ecke des Planungsgebiets in den Abbau mit einzubeziehen.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin nachvollziehbar darstellen können, warum die Wahl auf das Vorranggebiet GS-Vien-14 gefallen ist und mögliche Flächen auf sachsen-anhaltinischer Seite nicht in einen direkten Vergleich aufgenommen wurden. Besonders in Gewicht fällt hierbei der Trinkwasserschutz.

Die südöstliche Ecke des Planungsgebiets wird aus Gründen der Abstandseinhaltung zur Siedlung nicht abgebaut, sondern als Puffer beibehalten.

Tabelle 13: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.2.2 LROP 2022, Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Plansatz (Abschnitt 3.2.2 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Ziffer 01 Satz 1-6 (Z), Satz 7 (G): Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen	Das Vorhaben wirkt sich positiv auf diesen Belang aus. Die Vorhabenplanung trägt bei Realisierung dazu bei, die Sicherung der regionalen Nachfrage nach dem Rohstoff Kies als Produktionsfaktor und Ressourcen für die Wirtschaft zu bedienen. Dadurch wird einem regional ansässigen Unternehmen eine Zukunftsperspektive in der Region geboten und die regionale Wertschöpfungskette für die Bauwirtschaft gestärkt.	Das Vorhaben soll in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung realisiert werden und entspricht damit dem konzeptionellen Willen des Regionalplans. Aufgrund der Zielfestlegung auf der Antragsfläche überwiegt in der raumordnerischen Abwägung diese Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Durch die siedlungsnahen Lage ergeben sich Belastungen für die Bevölkerung (v.a. Lärm), die durch bauliche Maßnahmen abgemildert werden können und insgesamt unterhalb der maßgeblichen Richtwerte liegen.

<p>Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeu-ten. [...] Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.</p>		<p>Im Einzelfall sind im Genehmigungsverfahren Regelungen zu treffen, um die Auswirkungen weiter zu minimieren und Grenzwerte (bzgl. Lärmemissionen) einzuhalten.</p>
--	--	---

Tabelle 14: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 2.3 RROP 2008, Rohstoffgewinnung

Plansatz (Abschnitt III 2.3 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Ziffer 3 (Z): Landesweit und regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>	<p>Die Antragsfläche ist als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ auf Grundlage der gültigen Rohstoffsicherungskarte im RROP des Regionalverbands festgelegt. Dieses Abbauvorhaben entspricht der vorrangigen Zweckbestimmung.</p>	<p>Das Vorhaben erfüllt diesen Plansatz.</p>
<p>Ziffer 5 (G): Die Rohstoffvorkommen sollen nachhaltig genutzt werden. Großflächige, obertägige Abbaubereiche sollen abschnittsweise – und soweit wirtschaftlich und technisch machbar – vollständig ausgebeutet werden. Der Abbau soll grundsätzlich in den hierfür festgelegten „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung“ erfolgen.</p>	<p>Gemäß Antragsunterlagen ist die Erschließung und der Abbau des Rohstoffs auf der Antragsfläche in Abschnitten und unter Ausnutzung des vor Ort vorhandenen Materials (Abraum, Oberboden für Verwallungen) vorgesehen.</p> <p>Eine vollständige Auskiesung der Lagerstätte im Bereich der Antragsfläche ist vorgesehen. Eine Ausweitung der Fläche nach Osten und damit die komplette Ausnutzung der Lagerstätte ist nicht Bestandteil des Antrags bzw. der Prüfung.</p>	<p>Die geplante Umsetzung des beantragten Vorhabens entspricht in vollem Umfang den Vorgaben der Festlegung und ist damit mit ihr vereinbar.</p> <p>Eine Ausweitung nach Osten und damit die vollständige Nutzung der Lagerstätte ist für diese Prüfung nicht maßgeblich.</p>
<p>Ziffer 8 (G): Die Festlegung der Folgenutzung für einen Abbaubereich wird durch überlagernde</p>	<p>Im Bereich des Vorhabens ist ein Vorbehaltsgebiet Natur und</p>	<p>Das Vorhaben entspricht der raumordnerischen Vorgabe und ist mit diesem Grundsatz vereinbar.</p>

Plansatz (Abschnitt III 2.3 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Festlegungen als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" oder als "Vorbehaltsgebiet Erholung" in der Zeichnerischen Darstellung getroffen. Soweit keine besonderen Folgenutzungen durch überlagernde Festlegungen getroffen sind, soll die Folgenutzung mit der Unteren Landesplanungsbehörde, den Fachbehörden sowie den jeweiligen Entwicklungsvorstellungen für den Raum abgestimmt werden.	Landschaft festgelegt. Eine naturschutzfachliche Folgenutzung ist vorgesehen.	

Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhaben ist mit dem Belang der Rohstoffgewinnung vereinbar. Es erfüllt die Zielfunktion der Festlegung Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Die Inanspruchnahme dieses Vorranggebietes ist nachvollziehbar dargestellt.

1.2.2.7 Landschaftsgebundene Erholung, Tourismus

Im Kapitel 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen LROP 2022 wird in Abschnitt 3.2.3 das Thema Landschaftsgebundene Erholung näher behandelt. Im RROP 2008 wird Erholung und Tourismus unter Kapitel III in Abschnitt 2.4 behandelt.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren wurde auf die starke Inanspruchnahme der nördlich Wiedelahs und des geplanten Abbaus angrenzenden Grünbereiche, insbesondere den Wiedelahr See, als beliebtes Naherholungsgebiet für die Wiedelahr Bevölkerung verwiesen. Zudem wurde aus der Öffentlichkeit der zeitliche Horizont der absehbaren Rekultivierung wie auch die Umsetzung des Rekultivierungsplans an sich hinterfragt.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Das Naherholungsgebiet am Wiedelahr See ist teilweise als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt und wird selbst durch den geplanten Abbau in seiner Funktion nicht beeinträchtigt. Allerdings müssen vorhandene Wegebeziehungen zwischen dem Siedlungs- bzw. siedlungsnahen Erholungsbereich und dem Vorbehaltsgebiet Erholung erhalten bleiben. Von Bedeutung sind hier die Weidenstraße westlich des Vorhabengebietes sowie östlich die Wülperoder Straße. Nach aktueller Planung bleiben beide Verbindungen erhalten.

Die Erschließung des Naherholungsgebietes erfolgt im Wesentlichen über die Wülperoder Straße, qualifiziert als L 511. Die aktuelle Verkehrssituation ist im hier diskutierten Bereich um das Vorhabengebiet sowie am Sportplatz bereits heute durch den ruhenden Verkehr bei Erholung, Sport und Freizeit bzw. konkret durch rechtswidriges Parken am Straßenrand belastet. Durch zusätzliche, vorhabenbedingte Verkehre

könnten sich diese vorangehend beschriebenen Engstellen bei erhöhtem Verkehrsabfluss oder zeitlich anderem Freizeitverhalten ohne weitere planerische Entlastung zu einer Gefährdung entwickeln. Vorhabenbedingte Verkehre beschränken sich jedoch auf die Betriebszeiten, eine Überlagerung mit Freizeit- und Erholungsnutzungen nach Feierabend und am Wochenende ist somit nicht gegeben. Die konkrete Gefährdung hängt außerdem von der Verkehrsführung ab. Die weitere Abwägung der verkehrlichen Situation ist in Kapitel II. 1.2.2.9 der Begründung vorzufinden.

Der Rekultivierungsplan ist Bestandteil einer späteren Genehmigung bzw. Planfeststellung; eine Realisierung wird aus Sicht des Regionalverbands nicht in Frage gestellt. Konkretisierung und Anpassung sowie die weitere fachliche Abstimmung der Rekultivierung sind Gegenstand und Aufgabe des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Tabelle 15: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.2.3 LROP 2022, Landschaftsgebundene Erholung

Plansatz (Abschnitt 3.2.3 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Ziffer 01 Satz 1-3 (G): Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden. Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestört-heit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben [...] genutzt werden können.	Das Vorhaben schränkt keine Wegebeziehung der Naherholung ein. Der nördlich angrenzende Wiedelahr See bleibt in seiner Funktion als Naherholungsgebiet erhalten. Geringfügige Auswirkungen durch Lärm- und Staube-missionen sind möglich. Diese sind auf die Betriebszeiten be-grenzt. Nach Abbau und Rekulti-vierung kann das Vorhaben posi-tive Auswirkungen im Sinne einer Weiterentwicklung der Naherho-lungsmöglichkeiten haben.	Eine Einschränkung des Plansat-zes liegt nicht vor. Bei der Folgenutzung bestehen potenzielle positive Auswirkun-gen. Das Vorhaben ist mit die-sem Plansatz vereinbar.

Tabelle 16: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 2.4 RROP 2008, Erholung und Tourismus

Plansatz (Abschnitt III 2.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Ziffer 1 (G): Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Land-schaft sollen im Großraum Braunschweig für die wohnungs-nahe Erholung [...] sowie zur	Das Vorhaben schränkt keine Wegebeziehung der Naherholung ein. Auswirkungen durch Lärm- und Staubemissionen sind mög-lich. Langfristig trägt das Vorha-ben durch die Folgenutzung als	Die bestehenden Naherholungs-gebiete am Wiedelahr See wer-den durch das Abbauvorhaben nicht erheblich in ihrer Funktion beeinträchtigt. Das Vorhaben ist mit diesem Plansatz vereinbar.

Plansatz (Abschnitt III 2.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Stärkung der landschaftsgebundenen Erholung und des Tourismus gesichert und entwickelt werden.	rekultivierter Erholungsraum zur Verbesserung der wohnortnahen Erholungsfunktion bei.	
Ziffer 5 (G): Gebiete mit Bedeutung und Eignung für Erholung und Tourismus [...] sollen gesichert und entwickelt werden. [...] Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Erholung“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.	Der Wiedelahrer See ist hälftig als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Es dient der Naherholung im Nahbereich Wiedelahrers. Das Vorhaben schränkt keine Wegebeziehung der Naherholung ein. Auswirkungen durch Lärm- und Staubemissionen sind vorhabenbedingt während der Betriebszeiten möglich.	Die bestehenden Naherholungsgebiete am Wiedelahrer See werden durch das Abbauvorhaben in ihrer Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt. Mögliche Emissionen sind weder erheblich, noch erfolgen diese am Wochenende oder feiertags. Nach Abbaubehendigung steigt über die Rekultivierung der Erholungswert des Vorhabengebietes. Das Vorhaben ist mit diesem Plansatz vereinbar.
Ziffer 12 (Z): Zur Anbindung regional bedeutsamer Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche und zur Verbindung dieser Erholungsbereiche untereinander sind in der Zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Regional bedeutsamer Wanderweg (Radwandern)“ festgelegt.	Auf der Zufahrtsstraße zum geplanten Vorhaben ist im RROP der „Harzvorlandweg“ (Bad Gandersheim – Hahausen – Salzgitter – Liebenburg – Viernburg – Hornburg) als „Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren“ festgelegt. Der Verlauf des Radweges wird im Bereich des Vorhabengebietes auf der Landesstraße (L 511 / L 90) geführt.	Auswirkungen des Vorhabens sind je nach Verkehrsführung auf den Radverkehr im Bereich des Vorhabengebietes vorhanden. Das im RROP für den „Harzvorlandweg festgelegte „Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren“ ist zu beachten. Dies bedeutet raumordnerisch, dass die beschriebene Verbindungsfunktion im Radverkehr zu sichern ist.
Ziffer 13 (Z): In der Zeichnerischen Darstellung sind Wanderwege für die Nutzungen [...] Radfahren festgelegt, sofern sie eine regionale oder überregionale Bedeutung beinhalten. Die Festlegung „Regional bedeutsamer Wanderweg (Radwandern)“ trägt zur regionalen und überregionalen Vernetzung der bedeutsamen Erholungsbereiche im Großraum Braunschweig bei und ist Teil der umweltgerechten und intermodalen Mobilitätsbewältigung.	Vorhabenbedingt können sich in Abhängigkeit der Verkehrsführung Auswirkungen auf die Festlegung durch zusätzlichen vorhabenbedingten Schwer- und Personenverkehr auf das „Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren“ ergeben. Die Infrastruktur selbst ist zwar nicht betroffen, jedoch werden die Verkehrssicherheit und das Sicherheitsempfinden für	Der Radweg kann weiter auf der Fahrbahn der Landesstraße geführt werden, wenn hierfür qualitative Verbesserungen in der Verkehrsführung umgesetzt werden. Alternativ besteht auch die Möglichkeit einer abweichenden, optimierten Routenführung. Im Hinblick auf eine Zielkonformität ist die Fahrradwegebeziehung des Harzvorlandweges zu erhalten, die konkrete Linienführung

Plansatz (Abschnitt III 2.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
	Rad fahrende Personen beeinträchtigt.	<p>rung kann dabei an die Verkehrssicherheit oder ähnliches angepasst werden.</p> <p>Für die weitere Vorhabenplanung und -genehmigung ist in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden zum Erhalt dieser Radwegeverbindung deren Anpassung und Optimierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu prüfen und umzusetzen. Bei Erhalt der verkehrsrechtlichen Radwegebeziehung wird eine Zielkonformität angenommen.</p>

Zusammenfassende Bewertung

In Bezug auf den Belang „landschaftsgebundene Erholung und Tourismus“ wirkt sich das Vorhaben vor allem auf die durch die Öffentlichkeit beschriebene alltägliche siedlungsnahe Erholung sowie das Vorranggebiet „Regional bedeutsamer Wanderweg“ aus. Gleichwohl werden Spazierwegeverbindungen nicht eingeschränkt, die Erholungsgebiete bleiben weiter erschlossen. Aufgrund der angegebenen Betriebszeiten bleiben Erholungsmöglichkeiten nach Feierabend und am Wochenende weiterhin ohne erhebliche Belastungen durch das Vorhaben erhalten. Durch die naturschutzfachliche Nachnutzung findet langfristig eine Aufwertung statt.

Bezogen auf den sowohl im RROP 2008 des Regionalverbands Großraum Braunschweig, als auch im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (siehe Kapitel III 1.2.2.9 zu Verkehr) als Ziel festgelegten Radweg „Harzvorlandweg“, dessen Nutzbarkeit für den touristischen und Erholungs-Radverkehr aufgrund des deutlich erhöhten (Schwer-)Verkehrsaufkommens bei Realisierung des Vorhabens eingeschränkt werden kann, ergehen folgende Maßgaben zur Aufrechterhaltung der Raumverträglichkeit:

- Die mit Zielfestlegung gesicherte Radwegeverbindung „Harzvorlandweg“ ist bei der Vorhabenplanung und im Planfeststellungsverfahren zu beachten und damit zu erhalten.
- Unterstützend soll in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden zum Erhalt der bisher im Bereich des Vorhabengebietes auf der L 511 / L 90 bzw. innerorts (Ortslage Wiedelah) geführten Radwegeverbindungen deren verkehrssichere Anpassung und Optimierung oder eine alternative Streckenführung geprüft und umgesetzt werden.

Diese Maßgabe begründet sich in der Zielvorgabe der beiden Regionalpläne. Da die Wegeverbindung durch das Vorhaben nicht unterbrochen wird, besteht kein Zielkonflikt. Die Qualität des Radweges verschlechtert sich jedoch. Eine konkrete Ausführung einer möglichen Anpassung oder Verbesserung wird an dieser Stelle nicht vorgegeben, da diese in Verbindung mit dem gesamten Verkehrskonzept sowie der Verkehrsführung

steht und mit den Verkehrsbehörden abgestimmt werden sollte. Wesentlich ist, dass zum einen die Wegeverbindung aufrechterhalten bleibt und zum anderen der touristische und für Erholungszwecke genutzte Radweg in seiner Qualität mindestens erhalten bleibt. Dies entspricht auch den Vorgaben des RROP 2008 Kapitel IV Abschnitt 1.5 Ziffern 2+3 zur Entwicklung und Optimierung des Radwegenetzes.

1.2.2.8 Wassermanagement /-versorgung, Hochwasserschutz

Im Kapitel 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen des LROP 2022 wird unter Abschnitt 3.2.4 das Thema Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz näher behandelt. Im RROP 2008 findet sich das Thema Wasserwirtschaft in Kapitel III Grundsätze und Ziele zu Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz im Abschnitt 2.5 Wasserwirtschaft.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren wurde auf die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die hydrogeologischen Verhältnisse und insbesondere die möglichen Veränderungen im Grundwasserkörper, vor allem die Höhe der Grundwasserstände hingewiesen. Die im Beteiligungsverfahren geäußerten Anmerkungen betrafen vornehmlich den Bereich Trinkwasserschutz (Trinkwasserschutzgebiet im Zusammenhang mit dem Wasserwerk Heiningen-Börßum). Außerdem war die Betrachtung einer möglichen Gefährdungslage im Falle eines Hochwasserereignisses (Überlaufen der Kiesgrube) Thema der Beteiligung.

Im Erörterungstermin wurden weitere Grundwasser-bezogene Auswirkungen des Vorhabens für die Bereiche Forstwirtschaft (Bodenwasserhaushalte der umliegenden Waldgebiete) und Siedlungsentwicklung (Einfluss auf tiefliegende umgebende Wohngebiete und Keller) angesprochen. Darüber hinaus wurde ein Grundwasseranstieg mit der Beendigung des Abbaus im Bereich des heutigen Wiedelahrer Sees in Verbindung gebracht und daraus geschlussfolgert, dass die Auswirkungen auf das Grundwasser durch einen Abbau größer seien als dargestellt.

Außerdem wurde gefordert, dass ein Worst-Case-Szenario und aktuelle Grundwassertrends bzgl. des Grundwasserdargebots und der Grundwasserneubildung gutachterlich dargestellt werden soll. Darüber hinaus soll diskutiert werden, wie sich die Verringerung des mittleren Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung verändert. Es wurden vom GLD / NLWKN weitere wasserfachliche Forderungen zum Gutachten gestellt, die als Maßgabe und Hinweise in das Zulassungsverfahren übergeben werden, aber für die Raumverträglichkeit keine Relevanz entfalten. Dies betrifft u.a. die Berechnung der Grundwasserstandsänderungen für mehrere Stichtage (Hoch- und Niedrigwasserzustände) und die Angabe von Werten zur Veränderung der Verdunstung vor und nach dem Abbau. Einige Forderungen, wie die Erstellung eines Grundwasser-Gleichplans, wurden bereits zum Erörterungstermin nachgereicht.

Aus der Öffentlichkeit wurden Schäden an Gebäuden und die eingeschränkte Nutzung von Wärmepumpen, privater Brunnen und Erdwärmeanlagen vermutet. Außerdem wurde kritisiert, dass falsche Ausgangswerte betrachtet würden.

Es wurde auf das Vorranggebiet Wassergewinnung „Rhoden-Wülperode (Börßum-Heiningen)“ hingewiesen. Bzgl. des länderübergreifenden Schutzgebietes soll gutachterlich ergänzt werden, dass Grundwasserbeeinträchtigungen vermieden werden.

Hinweise zur Ausführung der Rekultivierung sind ergangen.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Das hydrogeologische Gutachten und Ausführungen im Erörterungstermin legen plausibel dar, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserkörper als vergleichsweise gering eingestuft werden können. Die größten Veränderungen beschränken sich auf den eigentlichen Abbaubereich bzw. dessen unmittelbare Umgebung. Dadurch sind Auswirkungen durch Schwankungen des Grundwasserspiegels auf die in einiger Entfernung liegenden Siedlungs- oder Waldbereiche nicht zu erwarten. Nördlich des Vorhabens wird ein geringfügiger Anstieg des Grundwasserspiegels, südlich des Vorhabens eine Abnahme des Grundwasserspiegels prognostiziert. Die Abnahme beträgt dabei maximal 70 cm in direkter südlicher Umgebung des Vorhabens, in einer Entfernung von ca. 67 m beträgt die Abnahme 7cm und verringert sich weiter bis zu einer Entfernung von maximal 220 m.

Mengenmäßig werden 0,01 % des jährlichen nutzbaren Wasserdargebots des Trinkwasserkörpers in Anspruch genommen und werden damit als gering eingestuft (FUGRO 2022a, S. 12). Auch auf die Qualität des Grundwassers werden gutachterlich keine negativen Auswirkungen erwartet (FUGRO 2022a, S. 14).

Der angesprochene Grundwasseranstieg nach Beendigung des Abbaus am Wiedelaher See wurde gutachterlich geprüft und mit Schreiben vom 13.10.2023 bewertet. Hierin wurde nachvollziehbar dargelegt, dass der Anstieg auf regionalem Maßstab zu verzeichnen war und nicht in Zusammenhang mit dem ehemaligen Kiesabbau steht (FUGRO 2023, S. 1 f.).

Zum hydrogeologischen Gutachten ergeht die Maßgabe, dass dieses unter Beachtung der vom GLD angeführten Hinweise in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde fortzuschreiben ist. Dies wird unter dem Kapitel III 2.4 (Schutzgut Wasser) vertieft betrachtet.

Jegliche Hochwasserfachdaten zeigen keine Überlagerung mit dem Vorhaben.

Die detaillierte Rekultivierungsplanung erfolgt im Rahmen der Planfeststellung. Wärmepumpen etc. sind maßstabsbedingt keine Frage der Raumverträglichkeit. Aus Sicht des Gutachters wurde beschrieben, dass auch ohne Vorhaben Grundwasserschwankungen von bis zu 2 m bestehen. Zusätzliche Schwankungen sind aufgrund der Entfernung nicht erheblich.

Tabelle 17: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.2.4 LROP 2022, Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Plansatz (Abschnitt 3.2.4 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Ziffer 03 (Z): Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; [...]	Das Vorhaben entnimmt während der Abbauphase Brauchwasser für die Kieswäsche. Dieses wird in den Kiessee zurückgeführt. Dadurch wird Sauerstoff	Die Gefahr einer erheblichen Eintragung von Nähr- und Schadstoffen wird als gering eingeschätzt. Zudem können konkrete

Plansatz (Abschnitt 3.2.4 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
	und Feinsediment eingetragen. Weiterhin wird mit Betriebsmitteln gearbeitet	Vorgaben zur Verwendung bestimmter Betriebsmittel o.ä. im Rahmen der Planfeststellung zur Reduzierung bzw. Vermeidung dieser Einträge in Gewässer und das Grundwasser getroffen werden.
Ziffer 05 (Z): Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.	Das Vorhaben wirkt sich insofern aus, als dass Wasser für die Kieswäsche sowie Wasser durch die Rohstoffentnahme aus dem entstehendem See entnommen wird. Während das Waschwasser zurückgeführt wird, ist mit einer Wassermenge von 11m ³ /d zu rechnen, die dauerhaft entnommen wird.	Die dauerhaft entnommene Wassermenge wird im Vergleich zum jährlichen Grundwasserangebot von 88 Mio. m ³ als nicht erheblich eingestuft; nachteilige Auswirkungen werden nicht erwartet. Das Vorhaben ist mit diesem Ziel vereinbar.
Ziffer 09 Satz 2 (Z): Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete [...] zu beachten.	Das Vorhaben liegt in einem wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet in der Schutzzone III B. Der Grundwasserkörper wird freigelegt und Wasser wird entnommen. Dabei beträgt die dauerhafte Entnahme 11m ³ /d.	Kiesabbauvorhaben sind in der Schutzzone III B beschränkt zulässig und damit nicht per se ausgeschlossen. Die dauerhafte Entnahme von Grundwasser wurde gutachterlich als geringfügig eingestuft.

Tabelle 18: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 2.5.2 RROP 2008, Grundwasser

Plansatz (Abschnitt III 2.5.2 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Ziffer 1 (G): Die Wassergüte bzw. die Qualität des Grundwassers soll im Großraum Braunschweig gemäß der WRRL gesichert und verbessert werden. Grundsätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot.	Das Vorhaben wirkt sich insofern aus, als dass Wasser für die Kieswäsche sowie Wasser durch die Rohstoffentnahme aus dem entstehenden See entnommen wird. Während das Waschwasser zurückgeführt wird, ist mit einer Wassermenge von 11m ³ /d zu rechnen, die dauerhaft entnommen wird.	Die mengenmäßigen Auswirkungen des Vorhabens auf den betroffenen Grundwasserkörper sind im Verhältnis zur Gesamtgröße des Grundwasserkörpers als gering einzustufen. Negative Auswirkungen durch stoffliche Einträge aufgrund der Verwendung des Grundwassers für die Kieswäsche und anschließender Rückführung von Teilen des Wassers in den entstehenden See sind nicht zu erwarten.

Plansatz (Abschnitt III 2.5.2 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
		Daher ist das Vorhaben mit dem Grundsatz vereinbar.
<p>Ziffer 6 (Z): Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser sind in der Zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ festgelegt. „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ umfassen die Schutzzonen I - III B der festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sie schließen ebenso Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen [...] ein. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>	<p>Das Vorhaben liegt in einem wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet in der Schutzzone III B und damit auch in einem im RROP festgelegten Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Der Grundwasserkörper wird freigelegt und Wasser wird entnommen. Dabei beträgt die dauerhafte Entnahme 11m³/d.</p>	<p>Kiesgruben sind in der Schutzzone III B beschränkt zulässig und damit nicht per se ausgeschlossen. Die dauerhafte Entnahme von Grundwasser wird als geringfügig (sie entspricht mengenmäßig 0,01% des gesamten Wasserangebots) und damit zielkonform eingestuft.</p>

Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt sind gemäß jetzigem Planungs- und Verfahrensstand keine erheblichen Auswirkungen auf Wassermanagement/-versorgung und Hochwasserschutz zu erwarten. Die Auswirkungen sind gutachterlich dargelegt worden: Sie bewegen sich in einem Rahmen, der nicht wesentlich nachteilig auf die Wasserquantität oder -qualität wirkt. Die hochwasserfachlichen Daten zeigen keine Hochwasser-Betroffenheit des Vorhabens an. Ein Grundwasser-Monitoring ist vorgesehen. Konkrete, zu verwendende Betriebsmittel können im Planfeststellungsverfahren vorgegeben werden. Das Vorhaben ist in Bezug auf diesen Belang raumverträglich darstellbar.

Es ergeht folgende Maßgabe:

- Ein Grundwasser-Monitoring ist durchzuführen. Dies dient der frühzeitigen Erkennung von negativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und trägt damit dazu bei, die Einhaltung raumordnerischer und wasserrechtlicher Vorgaben sicherzustellen.

Das Monitoring dient der Sicherstellung, dass nicht erwartete Auswirkungen auf den Grundwasserkörper frühzeitig entdeckt werden und entsprechende Maßnahmen, die dem entgegenwirken, vorgenommen werden können. Da es sich um ein Trinkwasserschutzgebiet handelt ist sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität und -quantität bestehen. Dies ist neben einer wasserrechtlichen auch eine raumordnerische Vorgabe. Daher dient die Maßgabe der Zielerfüllung.

1.2.2.9 Technische Infrastruktur, Logistik, Verkehr

Im Kapitel 4 des LROP 2022 werden die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale behandelt. In Abschnitt 4.1 werden genauer die Punkte Mobilität, Verkehr und Logistik aufgeführt. Im RROP 2008 wird Verkehr in Kapitel IV Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale und genauer in Abschnitt 1 Mobilität, Verkehr, Logistik behandelt.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden hinsichtlich des Themenkomplexes Verkehr Hinweise und Bedenken zum zu erwartenden Verkehrsaufkommen (vor allem des Schwerlastverkehrs) und damit verbunden der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der vorhandenen Infrastruktur geäußert. Schwerpunkte in diesen Äußerungen waren die Verkehrstüchtigkeit der Zufahrtsstrecken zum geplanten Abbaugelände – nördlich über die L 511 / L 90 oder südlich durch die Ortslage Wiedelah. Diese seien nicht geeignet, zusätzlichen Schwerlastverkehr aufzunehmen. Wiederholt wurde auch die Befürchtung von Straßenschäden durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr vorgebracht. Zudem wurde die Befürchtung dargelegt, dass sich das zusätzliche Verkehrsaufkommen negativ auf die Wohnqualität und Sicherheit der lokalen Bevölkerung auswirkt. Konkret wurde hier v.a. die Sicherheit auf dem Schulweg zur örtlichen Grundschule angesprochen sowie die Verkehrssicherheit rund um den Sportplatz mit Bezug zum ruhenden Verkehr und dies v.a. auch mit Verweis auf Situationen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen an Spieltagen und bei Veranstaltungen.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die L 511 / L 90 von Radfahrenden verwendet wird und sich für diese die Gefährdungslage erhöht. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass saisonal bzw. erntebedingt ein überdurchschnittlich hohes Aufkommen von Schwerlastverkehr, insbesondere im Rahmen von Rübenkampagnen, im Bereich Wiedelah gegeben ist. Auf die Bahnunterführung in Wiedelah als Engstelle wurde ebenfalls kritisch abgestellt.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Die Verkehrssituation ist gutachterlich bewertet worden. Aufgrund der Stellungnahmen sowie des Gutachtens wird festgestellt, dass bereits jetzt die verkehrliche Situation (Ist-Zustand) mangelbehaftet ist. Die zum Teil kurvige Verkehrsführung mit schlechter Sicht sowie die größtenteils schmale Verkehrsführung ist unabhängig von dem hier zu prüfenden Vorhaben gegeben. In Bezug zu dieser raumordnerischen Prüfung ist es wesentlich, ob zum einen das Vorhaben zu einer erheblichen Verschlechterung des o.g., geduldeten Verkehrszustandes führt und, wenn dem so ist, die Situation über Maßgaben in der Form verbessert werden kann, dass das Vorhaben raum- bzw. hier konkret verkehrsverträglich gestaltet werden kann.

Durch das Vorhaben sind gemäß Vorhabenplanung zusätzliche 110 Fahrten pro Werktag zu erwarten. Diese zusätzlich durch das Vorhaben ausgelösten Verkehre umfassen erwartete 70 Schwerlastverkehre. Diese sind nicht über den Tag gleich verteilt, sondern schwerpunktmäßig zu Betriebsbeginn, welcher mit 6 Uhr angegeben ist, zu erwarten. Aufgrund der Nähe zur Autobahn wird angenommen, dass ohne explizite Verkehrsführung der Verkehr größtenteils durch die Ortslage erfolgen würde.

Die aktuelle Verkehrsstärke wurde im Verkehrsgutachten auf folgende Zahlen ermittelt:

- Die L 511 / L 90 (Verkehrsführung nördlich des Vorhabens) wird an einem Werktag von 1.800 bis 1.900 Kfz befahren. Dabei liegt der Schwerverkehrsanteil bei ca. 5%.
- Auf Höhe des Betonwerks, also nördlich der Ortslage wurden 1.975 Kfz/Werktag gezählt, davon 170 Schwerlastverkehre. Innerhalb der Ortslage im Bereich der Bahnbrücke wurden 5.340 Kfz, davon 255 Schwerlastfahrten gezählt.
- Für das gegenüber vom Vorhaben liegende Betonwerk wurden ca. 100 Fahrten, davon 60 Schwerlastfahrten ermittelt. Diese fahren mit über 90 % größtenteils südlich durch die Ortslage.

Die Zahlendimensionen werden in folgender Tabelle dargestellt; außerdem wird ermittelt, wie groß der Anteil des neu hinzukommenden Verkehrs je nach Verkehrsführung ausfallen würde.

Tabelle 19: prognostizierte Veränderung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben

	Verkehr	L 511 / L 90 (nördlich)	L 511 (Höhe Betonwerk)	Ortslage (Höhe Autobahn)
1	Kfz / Werktag	1.850	1.975	5.340
2	Davon Schwerlastverkehr	93	170	255
3	Prozentualer Zusatz durch Vorhaben Kfz (+ 110 Fahrten)	+6 % (insg. 1.960)	+6 % (insg. 2.085)	+2 % (insg. 5.450)
4	Prozentualer Zusatz durch Vorhaben, nur Schwerlastverkehr (70 Fahrten)	+75 % (insg. 163)	+41 % (insg. 240)	+27 % (insg. 325)
5	Anteil Schwerlastverkehr in Bezug zu Gesamt-Kfz (neu)	8,3 %	11,5 %	5,9 %

Quelle: eigene Berechnungen laut Antragsunterlagen (vgl. ZACHARIAS VERKEHRSPPLANUNGEN 2022, S. 9)

Tabelle 19 zeigt, dass in Bezug auf die Gesamt-Kfz-Zahl (Zeile 3) nicht von einer erheblichen Veränderung durch den zusätzlichen Verkehr auszugehen ist. Bei einer singulären Betrachtung des Schwerlastverkehrs (Zeile 4) ist unabhängig von der Verkehrsführung eine deutliche Erhöhung festzustellen. Hier gilt es zu prüfen, ob diese raumverträglich ist oder über Maßgaben eine Raumverträglichkeit herbeigeführt werden kann.

Hinsichtlich der Verkehrslenkung des motorisierten Verkehrs (Kfz, Schwerlastverkehr) ergeben sich drei mögliche Varianten. Zu prüfen ist, ob der Verkehr allein nach Norden oder ausschließlich durch die Ortschaft Wiedelah geführt werden sollte. Die dritte Variante umfasst eine Splittung des Verkehrs auf beide vorgenannten Wege, so dass sich die verkehrliche Zusatzbelastung entzerren würde.

Ein Ausbau der Straßen ist trotz des mäßigen Zustandes nach Auskunft der Verkehrsbehörden zeitnah nicht zu erwarten, so dass ausschließlich der Bestand als Bewertungsgrundlage heranzuziehen ist.

a) Schwerverkehr in Richtung Norden

Die L 511 / L 90 ist 5,20 - 5,30 m breit; ein Mittelstreifen ist größtenteils nicht vorhanden. Bereits im heutigen Ist-Zustand können Radfahrende auf der L 511 / L 90 (nördlich) nicht regelkonform überholt werden. Auch Begegnungsverkehr ist bereits jetzt nur mit einer Verlangsamung der Geschwindigkeit und Nutzung des Seitenstreifens möglich. Durch vermehrten Schwerlastverkehr würde sich das Unfallrisiko erhöhen, sich zusätzlicher Rückstau ergeben sowie eine erhöhte Beanspruchung des Oberbaus und der Seitenränder erfolgen. Auch für Radfahrende würde sich die Situation verschlechtern. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass Freizeit-Radfahrende weniger betroffen wären, da der meiste Zusatzverkehr unter der Woche in den Morgenstunden abgewickelt würde.

Es ist festzuhalten, dass eine nördliche Verkehrsführung zu einer deutlichen Verschlechterung der verkehrlichen Situation führen würde.

Eine Abwicklung des zusätzlichen Verkehrs über die Straße nach Norden ist daher, abgesehen von einem Ausbau der Landstraße, nur über verkehrslenkende, verkehrstechnische Maßnahmen realisierbar. Bei einer nördlichen Verkehrslenkung ist die frühzeitige Abstimmung und Konzeptentwicklung mit den Verkehrsfachbehörden zwingend erforderlich.

Auf Ebene der Raumordnung werden nachfolgend in einem groben Maßstab, also weder technisch, noch verkehrsrechtlich bzw. -fachlich abschließend geprüfte Maßnahmen vorgeschlagen, die die beschriebene Verkehrsbelastung erheblich entzerren würden bzw. bei deren Umsetzung eine Raumverträglichkeit unterstellt werden kann. Wesentliche Kriterien sind die Verkehrsabwicklung / Verkehrsleistung ebenso wie die Verkehrssicherheit. Hierzu zählt auch die Sicherheit der Radfahrenden.

Eine Führung des Schwerlastverkehrs nach Norden erfordert konzeptionelle Verkehrslösungen, wie:

- Abschnittsweise, alternierende Geschwindigkeitsreduzierungen auf der L 511 / L 90,
- Ausweichstellen zur Begegnung des Gegenverkehrs auf der L 511 / L 90,
- Zur Erntezeit Anpassung der Betriebszeiten für den Rohstoffabtransport, so dass das Schwerlastaufkommen entzerrt wird,
- Für die Sicherheit der Radfahrenden können Lösungsvorschläge erarbeitet werden, wie z.B. eine alternative Radwegführung.

Von diesen Vorschlägen kann in verkehrsfachlicher Abstimmung begründet abgewichen werden, wenn mit der Straßenverkehrsbehörde andere geeignete Maßnahmen gefunden werden. Sollte sich für diese Variante entschieden werden, wäre eine Abwicklung des Schwerverkehrs nach Norden nur durch eine entsprechende Verkehrslenkung und verkehrstechnische Maßnahmen zu gewährleisten.

b) Schwerverkehr in Richtung Süden

Die Fahrbahnbreite innerhalb der Ortsdurchfahrt beträgt ca. 5,7 m. Es grenzen innerorts bis zur Höhe des Sportplatzes Gehwege an. Der Radverkehr wird auf der Straße geführt. Auf Höhe der Grundschule besteht eine Mittelinsel zum Überqueren der Straße. Die Durchfahrt unter der Bahnbrücke ist bei Begegnungsver-

kehr rechnerisch bei angepasster Geschwindigkeit möglich: Aufgrund einer direkt angrenzenden Betonmauer sowie einem schmalen angrenzenden Fußweg auf der anderen Seite ist die Begegnung (Lkw / Lkw) nur langsam möglich. Ein durch das Vorhaben zusätzlich ausgelöstes Verkehrsaufkommen würde hier zu einer Mehrbelastung bzw. zu einer zeitlichen Verzögerung des Verkehrsdurchflusses führen.

Eine südliche Verkehrsführung würde eine Verschlechterung der Ist-Situation ergeben, jedoch nicht eine erhebliche, da wie vorangehend dargestellt, sich die verkehrliche Qualität zwar reduzieren wird, aber die Verkehrsfunktionen im Wesentlichen erhalten bleiben und sich der Schwerlastanteil zwar erhöhen würde, aber insgesamt im verträglichen Rahmen bleibt. Mit dieser Bewertung empfehlen sich Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit um Radfahrende und den Schülerverkehr zu schützen. Hier bestehen verschiedene Möglichkeiten, die bei Wahl der Verkehrsabführung nach Süden mit der zuständigen Behörden zu konkretisieren wären:

- Lichtsignalanlage, Optimierung der Mittelinsel zur Straßenquerung
- Umwandlung eines Parkstreifens in Fahrbahn
- Verbesserung der Straßenmarkierung
- Einrichtung einer weiteren Mittelinsel
- Einsatz von Schülerlotsen (Angebot der Finanzierung durch die Vorhabenträgerin)

c) Spaltung des Verkehrs

Eine dritte mögliche Variante ist die Lenkung des abfahrenden Lkw-Verkehrs gen Norden, so dass sich unter der Annahme, dass der anführende Verkehr durch die Ortschaft fährt, die jeweilige Belastung gen Norden und Süden halbieren würde. Die Auswirkungen dieser Variante entsprechen der Variante a) und b) je in verringertem Intensität. Entsprechenden gelten hier ebenso die angeführten Optimierungsmaßnahmen.

Im Ergebnis ist unter der Prämisse des schlechten vorherrschenden Ausbauzustands der betroffenen Verkehrswege sowie unter einer verkehrsfachlich über verschiedene Maßnahmen zu entwickelnden Einpassung der vorhabeninduzierten Verkehre bei allen drei Varianten eine Raumverträglichkeit anzunehmen.

Dabei ist Variante a) nur vorbehaltlich eines zu erstellenden Verkehrskonzeptes einschließlich verkehrlenkenden Vorgaben raumverträglich, während die Varianten b) und c) insgesamt raumverträglicher und besser umsetzbar beurteilt werden, so dass es bei diesen beiden Varianten um die eher der raumordnerischen Prüfung nachgeordnete fachliche Verkehrssicherheit geht. Im Ergebnis ist somit bei allen Varianten die Verkehrsführung eng mit den Fachbehörden abzustimmen. Es ergeht unabhängig von der Variantenwahl als Maßgabe, dass ein Verkehrskonzept für die Abwicklung und verkehrssichere Integration des zusätzlichen Verkehrs zu entwickeln und mit den jeweils zuständigen Verkehrsbehörden abzustimmen ist. Dabei ist festzuhalten, dass fachrechtlich gewidmete bzw. qualifizierte Straßen grundsätzlich einen entsprechenden Verkehr aufzunehmen haben. Damit obliegt die Gewährleistung der vorgesehenen Verkehrsleistung auf der hier diskutierten Landesstraße im Allgemeinen den entsprechenden Straßenbaubehörden. Dies entbindet die Vorhabenträgerin nicht, für konkrete Maßnahmen die aufgrund der Vorhabenplanung erforderlich werden, wie z.B. die Aufweitung und Gestaltung des Einmündungsbereichs in das Vorhabengebiet, in Verantwortung gezogen zu werden.

Mit Bezug auf den Belang „Erholung“ (siehe auch Kapitel III. 1.2.2.7) empfiehlt es sich, den ruhenden und z.T. rechtswidrig parkenden Verkehr in ein solches Verkehrskonzept mit aufzunehmen, mindestens aber zu berücksichtigen. In diese frühzeitige und einem Planfeststellungsverfahren vorzulagernde verkehrliche Neuordnung soll der gesamte Verkehrsraum (inklusive z.B. Seitenstreifen und Bankett) berücksichtigt und verschiedenste mögliche Maßnahmen zur Abstimmung und Entflechtung geprüft werden (z.B. Angebot von neuen Parkflächen auf dem Grünlandstreifen nördlich der Silcherstraße). Adressaten der Maßgabe zum Verkehrskonzept sind hier neben der Vorhabenträgerin insofern auch die zuständigen Verkehrsbehörden und Baulastträger, da neben den vorhabenbedingten Erfordernissen (z.B. bei An- und Abfahrt vom Vorhabenge-lände) auch allgemein die Netzgestaltung und Verkehrsregulierung zu gewährleisten sind. Eine verkehrsrechtliche Neuordnung des rechtswidrigen „wild Parkens“ zur Freizeitnutzung dient dabei nicht nur der Verkehrssicherheit bei einem durch die Vorhabenentwicklung steigendem Schwerlastverkehr, sondern mindert auch ganz allgemein diese bestehende und bekannte Gefahrensituation.

Eine Maßgabe zum Erhalt des Vorranggebiets Regional bedeutsamer Wanderweg ist bereits in Kapitel III. 1.2.2.7 ergangen.

Die Vorhabenträgerin hat im November das Verkehrsgutachten um die Zeit der Rübenkampagne ergänzt. Da im ursprünglichen Gutachten insgesamt höhere Zahlen verzeichnet wurden, wurde an dieser Stelle das ursprüngliche Gutachten als Grundlage verwendet. Die Rübenkampagne hat vor allem auf der B 82 für erhöhten Schwerverkehr gesorgt. Auf der L511 selbst war dies je nach Wochentag unterschiedlich (Mo und Di mehr Schwerverkehr, Mi bis Fr weniger Schwerverkehr), so dass insgesamt die Zahlen zum Schwerverkehr aus dem ersten Gutachten als passende Vergleichsgröße betrachtet werden.

Tabelle 20: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 4, Abschnitt 4.1.1 LROP 2022, Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Plansatz (Abschnitt 4.1.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Ziffer 01 Satz 1 (Z): Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.	Das Vorhaben erzeugt zusätzlichen Schwerverkehr und motorisierten Individualverkehr, der Auswirkungen auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit der vor Ort vorhandenen Verkehrsinfrastruktur haben wird. Ausbauzustand und Optimierungsgrad der bestehenden Landesstraßen im Bereich Wiedelah (L 511, L 90) sind nicht auf dem aktuellen Stand der Technik und optimierungsfähig für eine verkehrsgerechte und sichere Abwicklung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens.	Unterhalt und bedarfsgerechter Ausbau sind mit Bezug auf die Landesstraße v.a. Aufgabe des Landes; die Erfordernisse bei zusätzlichem Verkehr sind zwischen den insgesamt zuständigen Verkehrsbehörden und verursacherbedingt z.B. in Bezug zu erforderlichen Abbiege- oder Auffahrtsspuren mit der Vorhabenträgerin abzustimmen und umzusetzen. Ein Konzept und die notwendige Planung hierfür sind im Kontext des nachfolgenden Verfahrens zu erarbeiten.

		Auf Basis eines Verkehrskonzeptes wird das Vorhaben mit diesem Plansatz als vereinbar bewertet.
--	--	---

Tabelle 21: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel IV, Abschnitt 1.5 RROP, Fahrradverkehr

Plansatz (Abschnitt IV 1.5 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Ziffer 2 (Z): Das regional und überregional bedeutsame alltagstaugliche Radverkehrsnetz ist als Grundlage einer zukunftsfähigen intermodalen Verkehrsbewältigung zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die regional und überregional bedeutsamen Radwanderwege sind in ihren übergeordneten Bezügen als „Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg“ mit der Funktion Radfahren in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p>	<p>Der Radwanderweg „Harzvorlandweg“ (Bad Gandersheim – Hahausen – Salzgitter – Liebenburg – Vienenburg – Hornburg) ist entsprechend diesem Zielsatz festgelegt</p> <p>Er wird auf der L 511 durch die Ortslage Wiedelah geführt und verläuft weiter über die Landesstraße Richtung Norden bis zum Abzweig Göddeckenrode)</p> <p>Durch das Vorhaben ausgelöster zusätzlicher (Schwer-) Verkehr kann Einfluss auf die Verkehrssicherheit für den Radverkehr haben. Die Radwegeverbindung bleibt prinzipiell erhalten.</p>	<p>Ein Zielverstoß liegt nicht vor; Weiteres zum „Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg“ mit der Funktion Radfahren siehe Thematisierung unter Erholung, Kapitel III. 1.2.2.7.</p> <p>Das Vorhaben wird als mit diesem Plansatz vereinbar bewertet.</p>
<p>Ziffer 3 (G): Die vorhandenen Radwege und Radwegenetze sollen weiter ausgebaut und gemäß Satz 2 miteinander verknüpft werden. Dabei soll auf eine zügige, weitgehend umwegfreie, verkehrssichere und gefahrlose Wegeführung hingewirkt werden. Dieses gilt auch für Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen [...].</p>	<p>Die zusätzlichen vorhabenbedingten Schwerlastverkehre auf der schlecht nicht standardgemäß ausgebauten L 511 wirken sich negativ auf Verkehrssicherheit und gefahrlose Wegeführung für Radfahrende aus.</p>	<p>Das Vorhaben wird grundsätzlich als mit diesem Plansatz vereinbar bewertet. Für eine Optimierung der Verkehrssituation wird auf Kapitel III. 1.2.2.7 verwiesen. Bezüglich einer verkehrssicheren Radwegeführung ist eine Maßgabe ergangen (siehe Kapitel I. 2).</p>

Im Kapitel 4 des REP Harz 2009 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufgeführt und unter Punkt 4.8 das Thema landes- und regionalbedeutsamer Verkehr behandelt.

Tabelle 22: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 4, Abschnitt 4.8.4 REP Harz 2009, Rad- und fußläufiger Verkehr

Plansatz (Abschnitt 4.8.4 REP Harz)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Z 5: Der Fahrradverkehr als umweltfreundlicher Teil des Gesamtverkehrs ist zur Belebung von Tourismus und Erholung, auch außerhalb der touristischen Schwerpunktregionen, durch die Weiterentwicklung des Radwegenetzes besonders zu fördern. [...] Folgende regional und überregional bedeutsamen Radwege sind in der Planungsregion zu erhalten, auszubauen sowie mit dem nachgeordneten Radwegenetz zu verbinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...] - Harzvorlandweg - [...] 	<p>Entlang der L 90 ist der Radweg über diesen Zielsatz festgelegt. Durch das Vorhaben ausgelöster zusätzlicher (Schwer-) Verkehr kann Einfluss auf die Verkehrssicherheit für den Radverkehr haben. Die Radwegeverbindung bleibt prinzipiell erhalten.</p>	<p>Den Verkehrsbehörden wird empfohlen, in Bezug zur vorliegenden Verkehrssituation sowie insbesondere in Bezug zu steigenden Schwerlastverkehren eine alternative, verkehrssichere Radverkehrsverbindung zu entwickeln.</p> <p>Siehe hierzu auch Kapitel/Abschnitt.</p> <p>Das Vorhaben wird als mit diesem Plansatz vereinbar bewertet.</p>

Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt gestaltet sich der Belang Verkehr herausfordernd für die Herstellung der Raumverträglichkeit. Dies begründet sich darin, dass neben verkehrlichen Vorhabenwirkungen explizit schon der schwierige Status Quo im Bereich „Verkehr“ zu berücksichtigen ist. So sind es weniger die eigentlichen Vorhabenwirkungen, die die raumordnerischen Festlegungen und damit letztendlich die Raumverträglichkeit berühren, als vielmehr die bereits bestehende, als mangelbehaftet erachtete Verkehrssituation in Verbindung mit weiteren Vorhabenwirkungen auf die Qualität des betrachteten Verkehrsbereichs. Nach erfolgter raumordnerischer Prüfung lässt sich allerdings feststellen, dass die Verkehrsfunktionen im Allgemeinen erhalten bleiben sowie über verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation insgesamt eine Raumverträglichkeit anzunehmen ist. Im Ergebnis können solche im Rahmen der Vorhabenplanung abgestimmten bzw. initiierten Maßnahmen idealerweise zu einer Verbesserung der heutigen Verkehrssituation Wiedelahs beitragen.

Es ergehen folgende Maßgaben zur verkehrlichen Optimierung sowie zum Erhalt der Raumverträglichkeit:

- Ein Verkehrskonzept ist für die Abwicklung und verkehrssichere Integration des zusätzlichen Verkehrs zu entwickeln und mit den jeweils zuständigen Verkehrsbehörden abzustimmen.
- Zur Optimierung vorangehend genannter Maßnahme soll parkender bzw. ruhender Verkehr in der Ortslage und am Wiedelahrer See berücksichtigt werden.

Die Regelung des Verkehrs sowie die zusätzliche Belastung der Infrastruktur und des bewohnten Bereichs stellen einen wesentlichen Punkt bzgl. der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens dar. Zum jetzigen Planungsstand bestehen mehrere Möglichkeiten der Verkehrsführung oder -regulierung. Ein Zielverstoß ist hier nicht vorliegend, jedoch wird auf Ebene der Raumordnung die Notwendigkeit gesehen, hier eine möglichst verträgliche Lösung zu finden. Gleichzeitig werden Möglichkeiten einer verträglichen Lösung gesehen (siehe oben aufgeführt). Daher ergeht als Maßgabe, dass in Kooperation mit den jeweiligen Verkehrsbehörden ein Verkehrskonzept zu erarbeiten ist, bei dem die jetzige Verkehrssituation inkl. des ruhenden und parkenden Verkehrs in der Ortslage und am Wiedelahr See berücksichtigt wird.

1.2.2.10 Energie

Im Beteiligungsverfahren sind zu diesem Punkt des Kapitels 4 des LROP 2022 wie auch des Kapitel IV des RROP 2008 keine Hinweise eingegangen. Es konnten keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung oder Raumnutzungen im Bereich Energie festgestellt werden. Daher ist keine Erwiderung oder Abwägung hinsichtlich des Belangs Energie notwendig.

1.2.2.11 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

a) Ver- und Entsorgung / Abwasserbeseitigung

Im Kapitel IV des RROP 2008 werden die Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale behandelt. In Abschnitt 4 wird der Punkt Abwasserbeseitigung aufgeführt.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Von Seiten eines Netzbetreibers und der Stadt Goslar wird angeregt, zu prüfen, inwieweit Anlagen zur Punkt Abwasserbeseitigung durch den Abbau beeinträchtigt werden. Thematisiert wird insbesondere die östlich angrenzende Abwassereinigungsanlage. Zudem befürchtet die Öffentlichkeit mögliche Auswirkungen veränderter Grundwasserstände auf die Funktionsfähigkeit der Anlage (Rückhaltefunktion des Abwassers) und im Weiteren eine dadurch verursachte Belastung der Umgebung (Trinkwassereinzugsgebiet, Natur).

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Gemäß hydrogeologischem Gutachten wird durch den Abstand der Kläranlage zum Abbauvorhaben eine Grundwasserstandsaufhöhung von 0 - 7 cm prognostiziert. Dadurch sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten,

Eine Verbindung der Kläranlage zum Einzugsbereich des Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung konnte nicht festgestellt werden.

Tabelle 23: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel IV, Abschnitt 4 RROP 2008, Abwasserbeseitigung

Plansatz (Abschnitt IV 4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Ziffer 2 (Z): Abwasserbehandlungsanlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Zentrale Kläranlage“ festgelegt. Die Standorte für zentrale Kläranlagen haben ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen einzuhalten. [...] Der Flächenbedarf der Abwasserbehandlungsanlagen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.	Östlich angrenzend an das Vorhabengebiet befindet sich die Wiedelaer Kläranlage; sie ist als „Vorranggebiete Zentrale Kläranlage“ festgelegt. Die Funktionsfähigkeit der Kläranlage wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt; ein geringer Einfluss durch Veränderung der Grundwasserstände um 0 - 7 cm im Bereich der Kläranlage ist zu erwarten.	Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kläranlage sind so gering, dass das Vorhaben mit dem Plansatz vereinbar ist. Ein Zielkonflikt wird damit ausgeschlossen.

b) Bergbaufolgen

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Aus der Öffentlichkeit wurden Hinweise geäußert, dass vorhabenbedingte Auswirkungen auf bestehende, nicht mehr aktive Stollen des Kalibergbaus nicht berücksichtigt wurden. Durch Grundwasserstandsänderungen, die auch die Bereiche der ehemaligen Bergwerksstollen beeinflussen, könne es vermehrt zu Erdfällen und damit zu einer Gefährdung der Standsicherheit für die vorhandene Bebauung kommen.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Die angesprochenen Bergwerksstollen des nicht mehr aktiven Kalibergbaus im Harly, nordwestlich von Vienenburg, sind bei der zuständigen Fachbehörde LBEG als von Altbergbau beeinflusster Standort erfasst. Auf Antrag des Regionalverbands wurde zu möglichen Auswirkungen eine Einschätzung der Fachbehörde LBEG eingeholt. Danach liegen die Grubenbaue des inaktiven Kaliwerks Vienenburg in ca. 1 km Entfernung vom Standort des geplanten Abbauvorhabens. Aus marktscheiderischer Sicht seien laut Auskunft des LBEG aufgrund der Entfernung keine schädlichen Einflüsse des stillgelegten Bergbaus auf das Kiesabbaugebiet zu erwarten. Weiterführend wird zur Standsicherheit der Gebäude Stellung bezogen, dass eine Erdfallgefährdung im Bereich des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung und im Ort Wiedelaer auszuschließen sei. Ein Zusammenhang von durch frühere Abbautätigkeit am heutigen Wiedelaer See hervorgerufene Grundwasserabsenkungen und darauf zurückzuführende Gebäudeschäden ist der Fachbehörde LBEG ebenfalls nicht bekannt (Quelle: LBEG 2023, S. 3).

Aufgrund der fachlichen Einordnung durch das LBEG kann eine Auswirkung des Vorhabens auf die Bergbaustollen (durch die verhältnismäßig geringen Grundwasserstandsänderungen) und in der Folge auch möglicherweise zu erwartende Erdfälle und Schäden an der Infrastruktur ausgeschlossen werden.

c) Altlasten

Im Kapitel 4 des LROP 2022 werden die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale behandelt. In Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen wird das Thema Altlasten im LROP 2022 behandelt. Das RROP 2008 greift das Thema Altlasten in Kapitel IV Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale unter Punkt 6 Altlasten auf.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Westlich angrenzend an das Vorhabengebiet ist im Bereich des Geländes des ansässigen Betonwerks eine Verdachtsfläche für Altlasten (Altablagerungen) beim LBEG verzeichnet (Standortnummer: 1530134014). Die Erkundung durch die zuständige Behörde ist erfolgt; dabei wurde kein weiterer Handlungsbedarf festgestellt.

Aus der Öffentlichkeit wurde die Befürchtung geäußert, dass potenziell umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe, die in der Vergangenheit auf der Altlastenverdachtsfläche entsorgt wurden und über das Grundwasser in die Kiesschicht gelangten, bei der vorhabenbedingten Veränderung des Grundwasserhaushalts zu einer Gefährdung werden könnten.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Die vorhandene Nähe des Vorhabens zu einer altlastenverdächtigen Fläche wird in der Antragsunterlage sowie in der Anlage 1.5 Umweltbericht Boden zum geplanten Kiesabbau Wiedelah (vgl. FUGRO 2022b, S. 6) thematisiert. Die zuständige Fachbehörde des Landes Niedersachsen LBEG konnte für den bestehenden Altlastenverdacht keinen Handlungsbedarf feststellen. Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten, die in den vorliegenden Gutachten ermittelt wurden, kann im Bereich der Altlastenverdachtsfläche von einer vorhabenbedingten Änderung des Grundwasserstands von 0 - 7 cm ausgegangen werden. Der Einschätzung aus dem Gutachten, dass es durch die in ihrer räumlichen Ausdehnung und Höhe begrenzte Änderung des Grundwasserspiegels und zu keiner Mobilisierung von Altlasten in Richtung des Abbaubereichs kommen wird, kann aus Sicht des Regionalverbands gefolgt werden. Es sind daher keine Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund einer Beeinflussung der Altlastenverdachtsfläche durch das Vorhaben zu erwarten.

Tabelle 24: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel 4, Abschnitt 4.3 LROP 2022, Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Plansatz (Abschnitt 4.3 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Ziffer 01 (Z): Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, [...]. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.	Das Vorhaben hat Auswirkungen auf den umliegenden Grundwasserhaushalt, indem durch den Abbau Aufhöhungen und Absenkungen des Grundwasserspiegels im Umkreis zu erwarten sind.	Die altlastenverdächtige Fläche wurde vom LBEG erfasst und erkundet. Die Bewertung durch die Fachbehörde ergab keinen weiteren Handlungsbedarf. Eine Umweltgefährdung mit Altlasten durch die zu erwartenden abbaubedingten Grundwasser-

	Die Änderungen im Grundwasserspiegel wirken in sehr geringem Maße bis in den Bereich der Altlastenverdachtsfläche.	standsänderungen und anschließende Mobilisierung der Gefahrenstoffe kann ausgeschlossen werden. Grund dafür sind die räumliche Entfernung zur Altlastenverdachtsfläche und die begünstigenden hydrogeologischen Verhältnisse (geringe Reichweite der Grundwasserstandsänderungen durch steilen Grundwassergradient).
--	--	--

Tabelle 25: Plansätze, Vorhaben-Auswirkungen und Bewertung zu Kapitel IV, Abschnitt 6 RROP 2008, Altlasten

Plansatz (Abschnitt IV 6 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Ziffer 1 Satz 1 und 2 (G): Altlasten und altlastverdächtige Flächen, die sowohl aus Alttablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können, sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials [und] zu bewerten [...]. Hierzu sind die von den Verbandsgliedern im Großraum Braunschweig zu führenden Altlastenverzeichnisse heranzuziehen.	Das Vorhaben hat Auswirkungen auf den umliegenden Grundwasserhaushalt, indem durch den Abbau Aufhöhungen und Absenkungen des Grundwasserspiegels im Umkreis zu erwarten sind. Die Änderungen im Grundwasserspiegel wirken in sehr geringem Maße bis in den Bereich der Altlastenverdachtsfläche.	Die altlastenverdächtige Fläche wurde vom LBEG erfasst und erkundet. Die Bewertung durch die Fachbehörde ergab keinen weiteren Handlungsbedarf. Eine Umweltgefährdung mit Altlasten durch die zu erwartenden abbaubedingten Grundwasserstandsänderungen und anschließende Mobilisierung der Gefahrenstoffe kann ausgeschlossen werden. Grund dafür sind die räumliche Entfernung zur Altlastenverdachtsfläche und die begünstigenden hydrogeologischen Verhältnisse (geringe Reichweite der Grundwasserstandsänderungen durch steilen Grundwassergradient).

Zusammenfassende Bewertung

Die zuvor aufgeführten betroffenen Sonstigen Standort- und Flächenanforderungen können zusammenfassend betrachtet als nicht wesentlich für die Entscheidung über Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens eingestuft werden. Aufgrund vorliegender Berechnungen im hydrogeologischen Gutachten konnte ermittelt werden, dass eine Auswirkung der Veränderungen im Grundwasserspiegel auf die benachbarten möglicherweise betroffenen Standorte ausgeschlossen werden kann, da die am jeweiligen Ort auftretenden Änderungen am Wasserhaushalt bereits marginal sind. Dies betrifft sowohl die benachbarte Kläranlage, als auch den im Untersuchungsraum liegenden Altlastenverdachtspunkt. Letzterer ist darüber hinaus bei den

zuständigen Behörden bekannt und wird bei Veränderungen fortlaufend untersucht. Aufgrund der im Vergleich dazu noch größeren Entfernung zum Vorhabengebiet kann eine Beeinflussung der Bergbauschächte des ehemaligen Kalibergwerks Vienenburg gänzlich ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann das Vorhaben als mit den Sonstigen Flächen- und Standortanforderung raumverträglich eingeschätzt werden.

1.3 Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen, Nutzungen und Nutzungsansprüchen

Raumbedeutsame Festlegungen aus dem angrenzenden und im Untersuchungsraum befindlichen Teil des Bundeslands Sachsen-Anhalt (insbesondere Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009) sind in den einzelnen Fachkapiteln aufgeführt. Darüber hinaus ergeben sich keinerlei weitere raumbedeutsame Planungen, Nutzungen und Nutzungsansprüche, die relevant für das Vorhaben sein könnten.

1.4 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung / Raumnutzungen

Durch das Vorhaben kann es zu Auswirkungen auf die **Gesamträumliche Entwicklung** kommen. Zum einen stellt das Vorhaben einen Eingriff da, der sich insbesondere auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen auswirkt und durch Einhaltung der Abstände eine Siedlungsentwicklung einschränkt. Zum anderen liegt das Vorhaben in einem VR Rohstoffgewinnung und wird mit der Gewinnung des wertvollen Kiesel einen Beitrag zu einer regionalen Wertschöpfung beitragen.

Für die **Siedlungsentwicklung** und siedlungsnahen Freiräume ergeben sich aufgrund des Bodenabbaus negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Eine über die aktuell gesicherte hinausgehende Siedlungsentwicklung ist eingeschränkt.

Die Elemente und Funktionen des landesweiten **Freiraumverbundes** sowie **Bodenschutz** sind durch die Vorhabenauswirkungen betroffen, da das Vorhaben im Freiraum liegt und die naturräumlichen Funktionen für den Zeitraum des Bodenabbaus nicht zur Verfügung stehen. Direkt in Anspruch genommener Raum für die Naherholung wird nicht verändert. Das Vorhaben grenzt an Biotopverbundstrukturen sowie naturschutzfachlich gesicherte Bereiche. Langfristig kann eine naturschutzfachliche Nachnutzung einen Beitrag zur ökologischen Vernetzung leisten. Der aufgeschobene Oberboden wird fachgerecht gelagert und wiederverwendet. Durch die Vorhabenplanung gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.

Zu dem Belang **Natur und Landschaft** betreffen die Vorhabenauswirkungen die naturschutzfachlich gesicherten Bereiche, die insbesondere durch Staub und Lärm beeinflusst werden können. Durch das Vorhaben werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Auswirkungen auf die umliegenden FFH-Gebiete sind nicht auszuschließen. Es werden jedoch keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Die Auswirkungen auf die Themen **Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei** betreffen insbesondere die Landwirtschaft, da es sich bei der Vorhabenfläche um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt. Die geplante Nachnutzung zu einem See führt zu einer dauerhaften anderen Nutzung. Vorhabenauswirkungen auf Wälder und Gehölzstrukturen aufgrund von Änderungen im Grundwasserstand sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wirkt sich positiv auf den Belang **Rohstoffgewinnung und -sicherung** aus, da die Realisierung dazu beiträgt die Sicherung der regionalen Kiesnachfrage zu bedienen. Das Abbauvorhaben entspricht der vorrangigen Zweckbestimmung.

Im Bereich **Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus** können geringfügige Auswirkungen aufgrund von Lärm und Staub entstehen. Begrenzt auf die Betriebszeiten sowie den zeitlich begrenzten Abbau können die erwarteten geringen Auswirkungen bei Rekultivierung zu einer positiven Weiterentwicklung der Naherholungsmöglichkeiten beitragen. Vorhabenbedingt kann es zu Auswirkungen auf den „Harzvorlandweg“ kommen. Die Auswirkungen beziehen sich dabei auf die Verkehrsführung und den zusätzlichen Verkehr. Die Infrastruktur selbst ist nicht betroffen.

Das Vorhaben wirkt sich insofern auf die Belange **Wassermanagement / -versorgung und Hochwasserschutz** aus, als das Wasser für die Kieswäsche sowie Wasser durch die Rohstoffentnahme aus dem entstehenden See entnommen wird. Während Waschwasser zurückgeführt wird, ist mit einer Wassermenge von 11m³/d zu rechnen, die dauerhaft entnommen wird. Des Weiteren liegt das Vorhaben in einem wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet in der Schutzzone III B und damit auch in einem festgelegten Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.

Der Bereich **Technische Infrastruktur, Logistik und Verkehr** bezieht sich hier vor allem auf die verkehrlichen Auswirkungen. Im Rahmen eines Verkehrsgutachten wurden die verkehrlichen Vorhabenauswirkungen betrachtet. Durch das Vorhaben sind insgesamt Auswirkungen auf den Raum zu erwarten. Die vorhandene vorbelastete Verkehrssituation wird vor allem durch zusätzlichen Schwerverkehr negativ beeinträchtigt insbesondere in Bezug zur Verkehrssicherheit und Infrastruktur.

Die Vorhabenauswirkungen auf die sonstigen **Standort- und Flächenanforderungen** beziehen sich auf die Wiedelahr Kläranlage sowie auf die Altlasten. Durch das Vorhaben ist zu erwarten, dass im Bereich der Kläranlage die Grundwasserstände eine Veränderung um 0 - 7 cm zeigen. Die Funktionsfähigkeit der Kläranlage wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die Änderungen der Grundwasserstände können ebenso, jedoch in einem sehr geringen Maß, in dem Bereich der Altlastenverdachtsfläche wirken.

1.5 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung / Raumnutzungen und Ergebnisse der Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen

In Bezug auf die **gesamträumliche Entwicklung** ist das Vorhaben als raumverträglich zu bewerten. Es entspricht dem abgewogenen planerischen Willen aus dem RROP 2008 und der Zielfestlegung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung.

In dem Bereich **Siedlungs- und Versorgungsstruktur** sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Grenzwerte in Bezug zu Lärm- und Staubbelaestigungen werden in den Prüfbereichen eingehalten. Das bestehende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung beschränkt durch seine Beachtungspflicht die aktuellen Planungen der Siedlungsentwicklung in Wiedelahr. Das Vorhaben ist in Bezug auf die Siedlungs- und Versorgungsstruktur als raumverträglich zu bewerten.

Das Vorhaben greift nicht erheblich in den **Freiraumverbund oder Bodenschutz** ein und wird in Bezug auf diese Festlegungen als raumverträglich bewertet. Durch z.B. die Errichtung von Schutz- bzw. Sichtwällen

werden die angrenzenden Biotopverbundstrukturen sowie naturschutzfachlich gesicherte Bereiche durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Bezogen auf die raumordnerischen Vorgaben zu **Natur und Landschaft** wird das Vorhaben trotz Eingriff (v. a. durch Lärm- und Staubimmissionen) als raumverträglich bewertet, da die Auswirkungen durch Schutzmaßnahmen wie dem Lärmschutzwall auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können und darüber hinaus die Rekultivierung zu einem See auf lange Sicht einen ökologischen Mehrwert bietet.

Durch das Vorhaben wird die zuvor landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft umgewandelt. Raumordnerisch ist dies mit der Festlegung im RROP 2008 regionalplanerisch abgestimmt und auch abschließend abgewogen. Das Vorhaben ist mit den Belangen zur **Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei** insgesamt vereinbar.

Die Zielfunktion der Festlegung Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im RROP 2008 wird erfüllt. Das Vorhaben ist mit dem Belang **Rohstoffgewinnung und -sicherung** vereinbar.

Im Bereich **Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus** ergeben sich insbesondere Auswirkungen auf den Naherholungswert sowie auf das Vorranggebiet „Regional bedeutsamer Wanderweg“. Da die Auswirkungen gutachterlich als gering eingeschätzt wurden und die Rekultivierung den Naherholungswert aufwerten kann, wird das Vorhaben unter diesem Belang als raumverträglich bewertet. Der Radweg „Harzvorlandweg“ kann aufgrund des erhöhten (Schwer-)Verkehrsaufkommens die Nutzbarkeit für den touristischen und Erholungs-Radverkehr einschränken. Zur Aufrechterhaltung der Raumverträglichkeit ergeht daraus eine Maßgabe.

Im Bereich **Wassermanagement / -versorgung und Hochwasserschutz** sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, somit ist das Vorhaben raumverträglich vereinbar.

Bezüglich Technische **Infrastruktur, Logistik und Verkehr** sind insgesamt stärkere Vorhabenauswirkungen auf den Raum zu erwarten. Durch verschiedene Möglichkeiten den Verkehrsfluss zu lenken sowie unter Einhaltung der Maßgabe kann das Vorhaben insgesamt raumordnerisch verträglich gestaltet werden.

Für **sonstige Standort- und Flächenanforderungen** ergeben sich nur geringe Vorhabenauswirkungen, welche zusammenfassend als nicht westlich für die Entscheidung über die Verträglichkeit des Vorhabens eingestuft werden. Damit ist das Vorhaben bezogen auf diese Belange als raumverträglich zu bewerten.

Da das Vorhaben an Sachsen-Anhalt grenzt ist eine Vereinbarkeit mit anderen Planungen dahingehend relevant für das Vorhaben. Darüber hinaus ergeben sich keinerlei **weitere raumbedeutsame Planungen, Nutzungen und Nutzungsansprüche** die zu einem Konflikt mit dem Vorhaben führen können.

2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Gemäß § 10 Abs. 3 NROG schließt das ROV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein. Für das Vorhaben besteht eine UVP-Pflicht nach Anlage 1 Nr. 1 a) NUVP, da es sich um ein nicht vom Bergrecht erfassten Abbau von Bodenschätzen mit einer Abbaufäche von mehr als 25 ha handelt. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird eine integrierte UVP entsprechend des Planungsstands des Vorhabens durchgeführt. Grundlage der Prüfung ist der vorgelegte UVP-Bericht, inklusive der entsprechenden Gutachten.

Der Prüfauftrag aus dem Untersuchungsrahmen umfasst bei jedem Schutzgut eine

- Beschreibung der Umwelt / Situation am Standort und im Einwirkungsbereich einschließlich möglicher Vorbelastungen,
- Ermittlung, Beschreibung und gutachterliche Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen am Standort und im Einwirkungsbereich,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation von Umweltauswirkungen.

2.1 Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Die fachrechtlichen Anforderungen für das hier dargestellte Verfahren bezogen auf das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit ergeben sich aus der TA Lärm und der TA Luft sowie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen).

Allgemeine Beschreibung

Wiedelah ist ein Wohnstandort. Westlich und südlich der Ortslage verlaufen Bahnschienen. Im Westen verläuft außerdem die BAB 36. Der Prüfauftrag für die Vorhabenplanung aus dem Untersuchungsrahmen fordert ein Immissionsschutzgutachten. Dabei sind die Auswirkungen auf den gesamten Ortsteil Wiedelah der Stadt Goslar zu prüfen und darzulegen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion sowie auf vorhandene Sondernutzungen bzw. sensible Infrastrukturen darzustellen. Hierbei ist gleichfalls der Betrieb auf dem benachbarten Sportplatz zu betrachten. Des Weiteren sind hinzukommende Emissionen durch Staub und Lärm gutachterlich darzulegen.

Beschreibung der Auswirkungen

Mögliche negative Auswirkungen auf die Bevölkerung im Umfeld und insbesondere ihre Gesundheit können durch die Verbreitung von Lärmemissionen der Betriebsgeräusche, ausgelöst durch das Gewinnungsgerät, entstehen. Zusätzlich trägt die Aufbereitungsanlage zu einer Lärm- und Staubentwicklung bei. Des Weiteren kommt es während der Betriebszeiten zu einer erhöhten Verkehrsbelastung, insbesondere durch den Schwerlastverkehr.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Von der Vorhabenträgerin werden bezüglich der Abbauplanung, der Gewinnung durch technische Gerätschaften, die Ausgestaltung des Betriebsgeländes, der Aufbereitungsanlage, den Nebeneinrichtungen und Baulichkeiten sowie zum Wasser- und Arbeiterschutzes Möglichkeiten genannt, um die Auswirkungen auf das Schutzgut so gering wie möglich zu halten. In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist hier insbesondere die Errichtung und Bepflanzung von Wällen oder die Einhausung der Aufbereitungsanlage genannt. Weitere Möglichkeiten sind die räumliche Anordnung der Aufbereitungsanlage sowie die Anpassung von Arbeitszeiten.

Bewertung der Auswirkungen

Das Gutachten zeigt, dass die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Feinstaub sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag eingehalten werden. Für die Berechnung wurden die nächstliegenden Wohngebiete sowie Gewerbenutzungen als Beurteilungspunkte festgesetzt. Für alle Beurteilungspunkte kann festgestellt werden, dass die Immissionswerte der TA Luft für die Partikel-Konzentration PM₁₀, die Partikel-Konzentration PM_{2,5} und der Staubbiederschlag nicht überschritten werden. Auch an dem Beurteilungspunkt mit der höchsten Gesamtbelastung („BUP_1“) kann die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ für PM₁₀ bei der errechneten Belastung von 12,2 µg/m sicher eingehalten werden. Für die Bevölkerung Wiedelabs liegt damit keine erhebliche Beeinträchtigung durch Staub vor (vgl. TÜV NORD 2022, S. 5). In die Berechnung sind keine Staubbelastungen durch den Abtransport im Straßenverkehr eingeflossen. Hier liegt es in der verkehrsrechtlichen Verantwortung der Lkw-Fahrenden die Beladung durch eine Plane abzudecken. Die Säuberung von Reifen vor Befahren des öffentlichen Straßennetzes kann seitens der Vorhabenträgerin vorgesehen werden.

Die im Beteiligungsverfahren und im Erörterungstermin geäußerte Relevanz der Windrichtungsverteilung und der ablenkenden Wirkung des Höhenzugs Harly auf die Staubexposition wurde gutachterlich dargelegt und konnte insofern nachvollzogen werden, dass beide Faktoren ausreichend in die Berechnungen zur Staubbelastung eingeflossen sind.

In dem Gutachten wurden mögliche Schutzmaßnahmen wie Wälle bewusst nicht berücksichtigt, um einen möglichst konservativen Ansatz für die Prognose der Staubexposition zu haben. In der Realität kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Staubbelastung noch etwas geringer ausfallen wird, als es die Werte im Gutachten annehmen. Aufgrund eines zunächst fehlerhaft angesetzten Ausgangswertes bei der Arbeit des Brechers wurde das Gutachten im Nachgang zum Erörterungstermin überarbeitet. Die überarbeitete Fassung wurde am 01.11.2023 übergeben (vgl. TÜV Nord 2023). Hierin wurden die Emissionen der Brecheranlage mit der korrekten (erhöhten) Materialmenge kalkuliert. Auch die neuen Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass vorgegebene Grenzwerte nicht überschritten werden und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzgl. Feinstaub und Staubbiederschlag nicht zu erwarten sind.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm können an fast allen Immissionsorten in dem betrachteten Abbauszenario eingehalten werden. Lediglich während der initialen Abbauphase im Abbaufeld 1 kann es während des Trockenabbaus (unmittelbar vor Errichtung der Lärmschutzwälle) zu einer Überschreitung des Richtwertes an einem Immissionsort kommen. Dies ist laut schalltechnischem Gutachten der Fall, da der für an dieser Stelle maßgebliche Richtwert von 55 db(A) am Tag für Allgemeine Wohngebiete durch die

Vorbelastung durch das bestehende Betonwerk (gegenüberliegend an der Wülperoder Straße) um 6 db(A) auf 49 db(A) herabgesetzt wird. Dieser Wert wird sowohl an einer Stelle entlang der Wülperoder Straße, als auch an einer weiteren Stelle mit Wohnbebauung in der Silberstraße leicht überschritten (50 db(A)). Eine Überschreitung kann durch verschiedene Maßnahmen, wie einer möglichst frühzeitigen Errichtung der Lärmschutzwälle vermindert werden. Zur Herstellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens müssen die Richtwerte für die Lärmemissionen in den umliegenden Wohngebieten verlässlich eingehalten werden, daher sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Eine temporäre marginale Überschreitung der maßgeblich anzuwendenden Lärmrichtwerte für Teile der umliegenden Wohnbebauung (49 db(A)), die sich unter Berücksichtigung der zusätzlichen Vorbelastung durch das Betonwerk ergibt, kann in Anbetracht der zeitlichen Begrenzung und der zwingend umzusetzenden Lärminderungsmaßnahmen als umweltverträglich eingeschätzt werden.

Die Lärmpegelerhöhung, ausgelöst durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen, liegt für die umliegende Wohnbebauung unterhalb des Schwellenwertes der Erhöhung von 3 db(A). An der angrenzenden Wohnbebauung ist mit einer Erhöhung von maximal 0,6 db(A) zu rechnen. Ein besonderes Augenmerk wurde entsprechend dem Untersuchungsrahmen auf die Sportanlage und die Grundschule gerichtet. Hier ist die maximale Erhöhung mit 0,4 db(A) angegeben. Entlang der Landesstraße (Wülperoder Straße) kommt es zwar zu Überschreitungen der Schwellenwerte, diese sind jedoch nicht ursächlich dem Vorhaben zuzurechnen. Vielmehr werden sie durch den bereits vorhandenen Verkehr verursacht (vgl. GTA 2022, S. 32 f.). Aufgrund dessen wird der gutachterlichen Einschätzung gefolgt, dass, mit Bezug auf den Immissionspegel, hinsichtlich von Lärmemissionen durch den zusätzlichen Verkehr keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind.

Bezüglich der Verkehrssicherheit wird an dieser Stelle auf das Kapitel III 1.2.2.9 (Technische Infrastruktur, Logistik, Verkehr) verwiesen. Ein erhöhtes Schwerverkehrsaufkommen kann zu einer verstärkten Gefährdung insbesondere von Radfahrenden führen. Auch die Schulwegsicherheit ist hier in Betracht zu ziehen. Insbesondere innerorts ist die Erhöhung des Schwerverkehrs nicht erheblich. Optimierende Maßnahmen sind möglich und ein Verkehrskonzept, das auch das Thema Verkehrssicherheit beinhaltet, ist zu erstellen.

Auf Grundlage des jetzigen Planungs- und Verfahrensstandes sowie der fachgutachterlichen Aussagen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Aufgrund der geringfügigen Überschreitung der Lärmrichtwerte an zwei bewohnten Stellen im Umfeld des Vorhabens ergeht folgende Maßgabe an die Vorhabenträgerin, um die Umweltverträglichkeit einzuhalten:

- Die Vorhabenträgerin muss aufgezeigte Lärminderungsmaßnahmen, wie die Errichtung des Lärmschutzwalls, frühzeitig umsetzen, sodass es zu einer Vermeidung oder möglichst zeitlich auf ein Minimum reduzierten Überschreitung der Lärmrichtwerte kommt.

Die grundsätzliche Einhaltung der Lärmrichtwerte ist unter Einhaltung vorbeugender Maßnahmen möglich (siehe vorangehender Abschnitt Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs). Zum Schutz der Anwohnenden und der Herstellung der Umweltverträglichkeit ergeht deshalb die Maßgabe, dass vorbeugende Maßnahmen zur Einhaltung der Lärmrichtwerte vorzunehmen sind.

2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt einschl. Natura 2000-Gebiete und besonderer Artenschutz

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen:

Die raumordnerischen Festlegungen sind in der Landesplanerischen Feststellung unter Kapitel III. 1.2.2.4 aufgelistet. Fachrechtliche Anforderungen ergeben sich aus dem einschlägigen Fachrecht, v. a. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie nachgeordnetem Landesrecht.

Allgemeine Beschreibung

Allgemein kann es bei einem Rohstoffabbau, dessen Fläche bisher weitgehend landwirtschaftlich genutzt wurde, zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt“ kommen. Dies betrifft auch unmittelbar angrenzende, naturschutzfachlich geschützte Flächen und Lebensräume, wie im vorliegenden Fall die Bereiche um den heutigen Wiedelahrer See und entlang der Oker. Negativ auf das Schutzgut wirken sich kurz- bis mittelfristig die Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Veränderung und teilweise Wegfall von Lebensräumen sowie Bau- und betriebsbedingte Störungen der Tiere durch Lärm- und Lichtemissionen aus. Durch Fahrzeugbewegungen kann ein Kollisionsrisiko für Tiere entstehen. Auch können die Pflanzen und die biologische Vielfalt durch Staubemissionen beeinträchtigt werden.

Langfristig, d. h. nach Abschluss des Abbaus und erfolgter naturschutzfachlicher Rekultivierung, entsteht ein, im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung naturschutzfachlich hochwertigerer Lebensraum.

Beschreibung der Auswirkungen

Die derzeit zu einem Großteil landwirtschaftlich genutzten (ca. 22 ha) und zu einem kleineren Teil (ca. 5 ha) brachliegenden und als Blühstreifen genutzten Flächen des Vorhabengebietes entfallen bei der Umsetzung eines Kiesabbaus vollständig. Bei der Entnahme von Deckschichten kommt es zu einem Verlust von Biotop- und Nutzungstypen. Durch vermehrte Fahrzeugbewegungen kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Tiere entstehen. Weitere negative Auswirkungen können durch die Beleuchtung des Betriebsgeländes sowie durch Geräusche entstehen. Insbesondere licht- und geräuschempfindliche Arten würden sich dadurch gestört fühlen. Bei umliegenden Pflanzen kann eine temporäre Ablagerung von Feinsedimenten festgestellt werden.

Durch den Entfall der landwirtschaftlichen genutzten Fläche wird jenen Arten Lebensraum entzogen, die auf Acker- oder Brachflächen leben, wie z.B. der Feldlerche, bei der zwei Brutvorkommen festgestellt wurden. Andere Arten nutzen diesen Biotoptyp als Nahrungshabitat. Beides wäre in dem Bereich des Abbaus nicht mehr möglich.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Die Vorhabenträgerin führt mehrere mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter an, die insbesondere während der Betriebszeiten (geringer UV-Anteil der Lichtquellen, Geräte gemäß dem Stand der Schallschutztechnik, usw.) sowie während des Abbaus (zeitlich an den Abbaufortschritt gebundene Rekultivierung, möglichst kein Einsatz von Fremdmaterialien usw.) umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind diverse Maßnahmen zur Rekultivierung (Aufwertung der biologischen Wertigkeit durch Rekultivierung als See, inklusive ökologisch wertvolle Flachuferbereiche, 3 ha

Sukzessionsfläche für Wirbellose, Kleingewässer als Lebensraum, Pflanzungen usw.) vorgesehen, die die langfristige Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope unterstützen.

Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“ sind vor allem bei Einrichtung des Abbaus und in den Betriebszeiten gegeben. Bei den Auswirkungen kann zwischen jenen, die direkt auf der Vorhabenfläche passieren und jenen, die darüber hinaus auf umliegende Schutzgebiete wirken, unterschieden werden.

In Bezug auf die direkte Vorhabenfläche können die Auswirkungen insgesamt als gering eingestuft werden bzw. lassen sie sich durch Maßnahmen vermindern oder kompensieren. Durch die in der Antragsunterlage beschriebene Rekultivierung werden langfristig hochwertigere Biotoptypen als momentan vorhanden angestrebt. Zwei Brutvorkommen der Feldlerche sind vom Vorhaben betroffen und gehen verloren. Kompensationen können hier vorgesehen werden, so dass auf Ebene der Raumordnung kein schwer überwindbarer Raumwiderstand festgestellt wird.

Die Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete lassen sich ebenfalls durch Maßnahmen wie den Schutzwahl oder bestimmte Lichteinstellungen minimieren und werden als gering eingestuft. Ein Rebhuhn-Brutvorkommen ist südöstlich vom Vorhaben zu finden. Hierfür lassen sich CEF-Maßnahmen vornehmen, die den Bestand sichern. Ein nicht oder schwer überwindbarer Raumwiderstand auf Ebene der Raumordnung ist daher nicht festzustellen.

2.2.1 Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete

2.2.1.1 Erfordernis der Prüfung der Natura 2000-Gebiete

In diesem Prüfschritt wird die Verträglichkeit der Vorhabplanung mit den Erhaltungszielen ggfs. betroffener Natura 2000-Gebiete geprüft. Diese Prüfung wird als FFH-Verträglichkeitsprüfung benannt und unterteilt sich grob in zwei Verfahrensschritte:

1. Die FFH-Vorprüfung (FFH-VorP),
2. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).

Im Rahmen des ROVs erfolgt eine FFH-Vorprüfung (FFH-VorP); dies bedeutet, dass auf der übergeordneten Ebene der Raumordnung bereits frühzeitig überschlägig ermittelt und geprüft wird, ob durch die Vorhabplanung eine Betroffenheit europäischer Schutzgebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) gegeben ist, die schwer bzw. nicht zu überwindende Raumwiderstände für das geplante Vorhaben verursacht. Dabei umfasst diese FFH-VorP die Klärung, ob die Vorhabenplanung auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet wäre, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im Fall eines festgestellten, potentiellen Konflikts ist im ROV ferner zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes durch den Einsatz geeigneter Schutz-, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen fachlich ausgeschlossen werden kann. Zu prüfen ist bei einer Konfliktslage auch, ob eine Verwirklichung des Vorhabens an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebieten in Betracht kommt.

Die dann abschließende FFH-VP erfolgt dann im Rahmen nachfolgender Verfahrensebenen, hier für die Rohstoffgewinnung im Nassabbau dem Planfeststellungsverfahren.

Die FFH-VorP in diesem ROV muss somit den Sachverhalt klären, ob das geplante Vorhaben in ein oder mehrere Natura-2000-Gebiete hineinwirkt und wenn ja, ob diese Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirken.

Im Fall erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes wären dann weitere Schritte, wie z.B. die Ermittlung und Prüfung geeigneter Schutz-, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich.

2.2.1.2 Erfordernis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Im Rahmen des zuvor in Kapitel I. 1.3 festgelegten Untersuchungsraums für naturschutzfachliche Auswirkungen wurde eine FFH-VorP von der Vorhabenträgerin gefordert. Dies begründet sich darin, dass sich in Vorhabennähe drei Natura 2000-Gebiete befinden und diese somit näher zu betrachten und einer FFH-VorP zu unterziehen sind:

- Natura 2000-Gebiet DE3929331 „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ (FFH-Gebiet),
- Natura 2000-Gebiet DE4029401 „Okertal bei Vienenburg“ (EU-Vogelschutzgebiet),
- Natura 2000-Gebiet DE4029331 „Stimmecke bei Suderode“ (FFH-Gebiet).

Im Rahmen der Stellungnahmen und der Erörterung fordert der Landkreis Harz ergänzend die Durchführung einer FFH-VorP sowie dessen separate Darstellung für die FFH-Gebiete in Sachsen-Anhalt. Demnach wurde die FFH-VorP für folgendes Natura 2000-Gebiet nachgereicht:

- Natura 2000-Gebiet DE4029301 „Ecker- und Okertal“ (FFH-Gebiet).

2.2.1.3 Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf Erhaltungsziele bzw. für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile des Natura 2000-Gebietes

Im Folgenden sind die jeweiligen Schutzwürdigkeiten der Natura-2000 Gebiete aufgelistet:

Natura 2000-Gebiet DE3929331 „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ (FFH-Gebiet):

- Eines der größten Vorkommen von Schwermetallrasen in Niedersachsen. Für den Naturraum D33 repräsentative Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen. Das Gebiet dient der Repräsentanz von Groppe, Bachneunauge und Hirschkäfer (vgl. NLWKN 2023a, Standarddatenbogen Nr. 123).

Natura 2000-Gebiet DE4029401 „Okertal bei Vienenburg“ (EU-Vogelschutzgebiet):

- Der Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten mit klaren, kleinfischreichen Fließ- und Stillgewässern.
- Die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie) Eisvogel als Brutvogel durch Sicherung und Entwicklung steilwandiger Ufer oder Abbruchkanten von mindestens 50 cm Höhe,

deren Substrat das Graben von Nisthöhlen erlaubt, sowie ufernaher Gehölze mit überhängenden Zweigen oder ähnlichen Ansitzmöglichkeiten an der Oker und den Abbaugewässern.

- Die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelart (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) Mittelsäger als Brutvogel durch Erhaltung und Entwicklung gewässernaher, dichter, mit Steinen durchsetzter, hoher Bodenvegetation oder gewässernaher Gehölzbereiche sowie vergleichbarer Strukturen auf den Okerinseln.
- Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere Haubentaucher, Zwergtaucher, Rohrweihe, Uhu, Rotmilan, Schwarzmilan, Neuntöter, Pirol und Nachtigall (vgl. NLWKN 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Okertal südlich Vienenburg“).

Natura 2000-Gebiet DE4029331 bzw. DE4029-302 „Stimmecke bei Suderode“ (FFH-Gebiet):

Anteil in Sachsen-Anhalt:

- Die Erhaltung eines im Nordharzvorlandes gelegenen Bachlaufes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des naturnahen Fließgewässers und seinen begleitenden Auenwäldern (vgl. LANDESVERWALTUNGSSAMT SACHSEN-ANHALT o. J., Gebietsbezogene Anlage Nr. 3.174).

Anteil in Niedersachsen:

- Das Gebiet wurde ausgewählt, um den Gebietsvorschlag von Sachsen-Anhalt, der vorrangig als Lebensraum der Groppe bedeutsam ist (einziges Vorkommen dieser Art im sachsen-anhaltinischen Teil der atlantischen Region) zu ergänzen. Aus Niedersachsen liegen keinerlei Beobachtungen zur Groppe vor (auch keine Altdaten) (vgl. NLWKN 2023a, Standarddatenbogen Nr. 202)

Natura 2000-Gebiet DE4029301 „Ecker- und Okertal“ (FFH-Gebiet):

- Die Erhaltung des im nördlichen Harzvorland gelegenen Abschnittes des Ecker- und Okertales mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässer und der gewässerbegleitenden Auen- und Buchenwälder, Staudenfluren, der mesophilen Grünländer sowie kleinflächigen Heiden auf Flussterrassen, Schwermetallrasen und Steinbrüche (vgl. LANDESVERWALTUNGSSAMT SACHSEN-ANHALT o. J., Gebietsbezogene Anlage Nr. 3.58).

Die in der gutachterlich durchgeführten FFH-VorP ermittelten möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck sind nach baubedingter, anlagenbedingter und den betriebsbedingter Wirkfaktoren unterteilt.

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Effekte, die mit der Errichtung des Abbaus auftreten können und mit dem Rückbau der Anlagen vermutlich entfallen. Bei der Herstellung des Betriebsgeländes und hinsichtlich der Aufschüttung des geplanten Walls kommt es zu einer Entnahme von Deckschichten und damit zur Verringerung der Schutzfunktion. Dies kann zu einem diffusen Eintrag von Feinmaterial in umliegende Gewässer (Oker) führen. Da keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden, wird dies gutachterlich nicht als erheblich bewertet.

Anlagenbedingte Effekte ergeben sich aus dem geplanten Vorhaben in Form von Errichtungen von Bauwerken oder Konstruktionen.

Der durch die Entnahme von Deckschichten verursachte Verlust von Biotop- und Nutzungstypen (Ackerfläche und Brachfläche / Blühstreifen) kann wie auch bei den baubedingten Wirkfaktoren durch den Verlust der Schutzfunktion des Oberbodens zu einer Beeinträchtigung führen. Die Erheblichkeit wird ebenfalls als gering bewertet, da keine wassergefährdenden Stoffe in Nutzung sind. Auch ist keine Reduzierung des Abflusses an die angrenzenden Oberflächengewässer (Oker, Wiedelahr See) zu erwarten.

Mit dem Betrieb des Kieswerks entstehen potenziell betriebsbedingte Effekte. Schadstoffemissionen, lärm- und lichtbedingte Störungen können zu Beeinträchtigungen führen. Des Weiteren kann es bei Fahrzeugbewegungen zu einer Kollision mit der Tierwelt kommen. Durch die Nutzung von Maschinen kann ein Eintrag von Betriebsstoffen stattfinden. Alle Effekte werden als ohne bis geringfügige Beeinträchtigungen bewertet.

2.2.1.4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens, unter Einbeziehung von Maßnahmen der Schadensvermeidung bzw. -minimierung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Natura-2000-Gebiete sind insgesamt als gering einzustufen. Die Erhaltungsziele sind im Wesentlichen auf die Still- oder Fließgewässer bezogen bzw. deren direkten Umgebung. Durch vorliegenden Abstand, dem Schutzwall und auch schützende Gehölzstrukturen zwischen dem Vorhaben und den Natura-2000-Gebieten werden direkte Auswirkungen vermindert. Eine Verschlechterung der Wasserquantität und auch -qualität wird nicht erwartet. Zumal die Bereiche nördlich des Vorhabens liegen und damit von einem geringfügigen Grundwasseranstieg betroffen sind, nicht jedoch von einer Absenkung.

Die gutachterliche FFH-Vorprüfung (vgl. UMWELT & PLANUNG DR. THEUNERT 2023), unterteilt nach Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie hat ergeben, dass keine der genannten Erhaltungsziele erheblich nachteilig beeinträchtigt wird. Nicht Bestandteil der Untersuchungen waren dabei Fledermäuse, Fische, Rundmäuler und Käfer.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Die prognostizierten Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebiete werden als gering eingestuft und bilden keinen schwer überwindbaren Raumwiderstand. Durch abgestimmte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung kann sichergestellt werden, dass die Erhaltungsziele gemäß § 34 BNatSchG eingehalten werden können. Als Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sind Verwallungen und Bepflanzungen angedacht.

2.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz

2.2.2.1 Erfordernis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange

In dem vom Regionalverband festgelegten Untersuchungsrahmen ist festgelegt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz darzustellen sind. Dabei ist eine Biotoptypen- und Pflanzen-Kartierung für Rote-Liste Arten sowie für die gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope und fachbehördlich abgestimmten Arten zu erstellen. Die fachbehördliche Abstimmung zum sachlichen und räumlichen Kartierungsumfang

sollte mit den UNBn der Landkreise Goslar und Harz erfolgen. Diese Abstimmung erfolgte am 22.03.2022.

2.2.2.2 Beschreibung der Auswirkungen im Untersuchungsraum

Im Untersuchungsraum kommt es bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu einem Verlust der zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen, was dazu führt, dass Getreide und Luzerne sowie Brachen verschwinden. Damit entfallen Nahrungsreviere für Vogelarten und auch der Brutplatz der Feldlerche ist von den Auswirkungen eines Kiesabbaus betroffen. Nach gutachterlicher Aussage könnte für den Turmfalke der Brutplatz am Ortsrand Wiedelah entfallen, da das Jagdgebiet der Elternvögel in Konkurrenz mit der geplanten Abbaufäche steht. Dieses Jagdgebiet entfällt entsprechend auch für den Rot- und Schwarzmilan. Hierbei wird aus gutachterlicher Sicht angemerkt, dass insbesondere der Rot- bzw. Schwarzmilan ein Nahrungsrevier von mehreren Quadratkilometern nutzt und der räumliche Verlust gering einzuschätzen ist. Es ergeht folgende Maßgabe:

- In Bezug auf die kartierten Brutvögel sollen brutplatzerhaltende Maßnahmen, bei Bedarf auch als vorgezogene CEF-Maßnahme entwickelt werden, die im Vorfeld mit der UNB des Landkreises Goslar naturschutzfachlich abzustimmen sind.

Diese Maßgabe begründet sich darin, dass Brutvögel kartiert wurden, deren Brutplatz oder Jagdgebiet entweder entfällt, gefährdet oder verkleinert wird. Zur Vermeidung bzw. Verringerung dieser Auswirkung empfehlen sich frühzeitige Maßnahmen.

Für weitere untersuchte Arten wird eine Gefährdung zum jetzigen Planungsstand nicht festgestellt. Durch die geplante Ausgestaltung des Vorhabens ergeben sich verschiedene Möglichkeiten der Steigerung der Artenvielfalt (z.B. Flachwasserzonen). Erhebliche negative Auswirkungen auf den Artenschutz sind daher nicht zu erwarten.

2.2.2.3 Bewertung der Auswirkungen im Untersuchungsraum

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein zeitlich begrenztes Vorhaben. Die zuvor beschriebenen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt wurden gutachterlich als gering bewertet. Eine das Vorhaben optimierende Maßgabe wurde gegeben. Nach Abbauende soll die Fläche für den Naturschutz aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. Dadurch können neue Nahrungsreviere und Brutplätze entstehen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich neue Arten in dem Gebiet ansiedeln. Insgesamt kann von einer positiven Auswirkung, die sich nach dem Abbau durch die neu gewonnenen Flächen für Naturschutz einstellen kann, ausgegangen werden.

2.3 Schutzgüter Fläche, Boden

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Die raumordnerischen Festlegungen sind unter Kapitel III. 1.2.2.3 aufgeführt. Fachrechtliche Anforderungen ergeben sich weiterhin aus der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar“.

Allgemeine Beschreibung

Angesichts des Vorhabentyps als obertägiger Rohstoffabbau sind Auswirkungen auf die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ zum einen in Form der direkten Flächeninanspruchnahme und zum anderen durch die Beeinträchtigungen des Bodens, u.a. durch Aushub und Verwertung des Oberbodens, zu erwarten. Gemäß Untersuchungsrahmen ist zusätzlich insbesondere bei dem Schutzgut „Boden“ zu prüfen, ob die Schutzfunktion durch Absenkung des Grundwassers beeinträchtigt wird. Des Weiteren ist die Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar zu beachten, da der Boden in an das Vorhaben angrenzenden Bereichen aufgrund der Verordnung mit Schadstoffen belastet ist.

Beschreibung der Auswirkungen

Das Vorhaben nimmt 27 ha bislang zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Abbauflächen, die Anlagen, Wirtschafts- und Nebengebäude sowie die Zufahrtsstraße in Anspruch. Die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche weist kein erhöhtes Ertragspotenzial oder sonstige besondere Funktionen auf. Durch den Abbau des Rohstoffs Kies wird der Oberboden nicht mehr in seiner Funktion an Ort und Stelle erhalten bleiben. Der abgeschobene Oberboden soll größtenteils in den Lärmschutzwällen verbaut werden und bleibt damit mit seinen natürlichen Funktionen erhalten. Eine Versiegelung der Fläche erfolgt nur bei einem geringen Teil der Fläche, auf dem Standort der zu errichtenden Gebäude. Nach Abschluss des Abbaus wird die Fläche gemäß Rekultivierungsplan dauerhaft in eine Seefläche mit angrenzendem Grünstreifen umgewandelt und damit vor einer Versiegelung bewahrt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Vorhabengebiet dauerhaft nicht mehr möglich.

Aufgrund der räumliche Nähe der geplanten Abbaufläche zu Gebieten, die gemäß Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar“ als durch schadstoffbelastet (insbesondere Schwermetalle) im Zusammenhang mit früherer Bergbautätigkeit eingestuft worden sind, wurde eine Prüfung auf Schadstoffbelastung des Oberbodens und abbaubedingt freigesetzter Stäube in einem eigenen Gutachten untersucht. Darin wurde davon ausgegangen, dass die voraussichtlichen Belastungen im Vorhabengebiet mit denen im Teilgebiet 1 des Bodenplanungsgebietes Harz gleichzusetzen sind. Durch den Aushub und die Bewegung des Oberbodens – der laut Gutachten die am meisten von möglichen Schadstoffen belastete Bodenschicht ist – können bestimmte Schadstoffe freigesetzt werden.

Bezüglich der Grundwasserabsenkung sind Änderungen im Grundwasserspiegel durch die Herstellung des Abbaufelds und den anschließenden Nassabbau des Kieses zu erwarten. Das hydrogeologische Gutachten hat Erkenntnisse geliefert, in welcher Höhe und bis zu welchem räumlichen Ausmaß Grundwasseraufhöhungen bzw. -absenkungen im Umfeld der Vorhabenfläche zu erwarten sind. Dadurch kann der Einfluss auf die Schutzfunktion des Bodens abgeschätzt werden.

Weiterhin wurde ein möglicher Einfluss des Vorhabens auf die auf der gegenüberliegenden Seite der Wülperoder Straße gelegene, in der Vergangenheit illegal genutzte Abfalldeponie geprüft, welche als Altlastenverdachtsfläche „Wiedelah, Wülperoder Straße, 6.2.2-3204-09/014“ im niedersächsischen Altlastenverdachtskataster verzeichnet ist (siehe Kapitel III. 1.2.2.11 zu Altlasten als raumordnerischer Belang).

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Die temporäre Flächenversiegelung durch die Betriebsgebäude und -anlagen erfordert keine Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs, da es sich um eine zeitlich begrenzte Versiegelung handelt. Naturschutzfachlich kommt es aufgrund der Rekultivierung der Antragsfläche zu einer dauerhaften Seefläche zu einer Kompensation, da neue Lebensräume geschaffen werden können. Für das Schutzgut Boden ergehen keine Maßnahmen zur Vermeidung, da die Auswirkungen auf die Schutzfunktion gering zu betrachten sind bzw. werden nur die unvermeidbaren Eingriffe vorgenommen. Davon unbenommen können im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein Bodenschutzkonzept (siehe auch Kapitel I. 7 Hinweise zur weiteren Vorhabenplanung und -realisierung) bzw. eine bodenkundliche Baubegleitung angefordert werden.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben wird bei Realisierung eine Inanspruchnahme des Bodens mit sich bringen, die nicht rückgängig gemacht werden kann. Eine dauerhafte Versiegelung des Bodens wird durch das Vorhaben jedoch nicht erfolgen, sodass es keinen Einfluss auf nationale und landesweite Ziele zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme zuvor un bebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke haben wird. Lediglich temporär ist eine Bebauung auf einer kleinen Teilfläche der Vorhabenfläche vorgesehen, die jedoch nach Abschluss der Abbautätigkeit zurückgebaut werden wird.

Die Auswirkungen auf die Schutzfunktion umliegender Böden können insgesamt als gering angesehen werden, da die absehbare Grundwasseraufhöhung bzw. -absenkung mit zunehmender Entfernung zum Abbauort bereits stark abnehmen wird und somit laut hydrogeologischem Gutachten überhaupt eine sehr geringe Bodenfläche von Änderungen im Grundwasserspiegel betroffen sein wird.

Bezüglich Schadstoffen im Oberboden konnte in der gutachterlichen Stellungnahme zu Staubemissionen und -immisionen eine nachweisbare Belastung oberhalb der Irrelevanzwerte für bestimmte Stoffe festgestellt werden (vgl. TÜV NORD 2023, S. 30 ff.). Da es sich hierbei v.a. um für die menschliche Gesundheit gefährliche Schwermetalle handelt, die bei der Behandlung des Oberbodens freigesetzt werden können, werden die Auswirkungen unter diesem Schutzgut abgehandelt (siehe Kapitel III. 2.1).

Insgesamt werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ gesehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen:

Die raumordnerischen Festlegungen zum Thema Wasser sind unter Kapitel III. 1.2.2.8 aufgeführt. Fachrechtliche Anforderungen ergeben sich aus dem WHG bzw. NWG. Nach Vorgabe im Untersuchungsrahmen sind die Geofakten 10 hinzuzuziehen. Außerdem sind die Wasserrahmenrichtlinien und die Handlungsempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser als Grundlage zu verwenden.

Allgemeine Beschreibung

Ein Rohstoffabbau im Nassbetrieb wirkt sich im Allgemeinen auf den Grundwasserhaushalt z.B. durch Grundwasserabsenkung aus. Der Grundwasserkörper wird offengelegt, Verdunstungen sind so möglich. Außerdem wird der direkte Eintrag von Stoffen ermöglicht. Die Quantität sowie die Qualität des Wassers sind

damit betroffen. Auswirkungen auf den Grundwasserkörper können sich auch auf umliegende Oberflächengewässer ausdehnen z.B. durch Veränderung des Einzugsgebietes.

Weiterhin kann sich ein Vorhaben auf das Überschwemmungsregime auswirken. Im vorliegenden Fall liegt das Vorhaben jedoch außerhalb von verordneten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Auch liegt es nicht im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (entspricht HQ_{extrem}). Dieses grenzt gegenüberliegend an die L 511. Als Suchraum im Retentionskatasters ist die Fläche ebenfalls nicht enthalten.

Das Vorhaben liegt im Trinkwasserschutzgebiet Börßum, Schutzzone III B. Bei dem Grundwasserkörper handelt es sich um den Körper „Oker mesozoisches Festgestein rechts“. Umliegend befinden sich verschiedene Oberflächengewässer. In die Betrachtungen mit einzubeziehen waren der Wiedelaer See, die Oker, die Ecker und der Eckergraben. Darüber hinaus waren die Stimmecke und der Goldbach zu betrachten.

Die Vorhabenträgerin hat entsprechend dem Untersuchungsrahmen zusätzlich zum hydrogeologischen Gutachten einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet.

Beschreibung der Auswirkungen

Durch das Vorhaben entsteht ein See, der zu einer Vergrößerung des Speichervolumens des Aquifers beiträgt. Da die Grundwasseroberfläche eine Neigung aufweist, kommt es zu einer Absenkung des anstromigen Grundwasserspiegels und zu einer Anhöhung des abstromigen Grundwasserspiegels. Der anstromige Bereich befindet sich im südlichen Teil des Vorhabens, der abstromige Bereich im nördlichen Bereich des Vorhabens (vgl. FUGRO 2022a, Karte A.5). Das bedeutet, dass südlich des Vorhabens eine Grundwasserabsenkung stattfindet und nördlich des Vorhabens eine Grundwasseraufhöhung. Gutachterlich wurde eine maximale Absenkung / Aufhöhung von 70 cm ermittelt. Im Abstand von knapp 70 m zum Vorhaben ist die Änderung des Grundwasserspiegels bereits auf 7 cm verringert. Die Grundwasseraufhöhung im nördlichen Bereich wird durch den Wiedelaer See minimiert. Die natürliche Grundwasserschwankung an sich beträgt etwa 1 m.

Durch die Entnahme von Rohstoff im laufenden Betrieb kommt es zu Grundwasserverlusten, da das Volumendefizit im entstehenden See ausgeglichen wird. Diese sind insgesamt geringfügig, da entnommenes Wasser bis auf einen verbleibenden Anteil von Haftwasser (nicht vom Rohstoffanteil trennbar) in den See zurückgeführt wird (vgl. FUGRO 2022c, S. 17). Mengenmäßig werden 0,01% des Gesamtgrundwassers beansprucht. Nach Abbauende verbleiben Verdunstungseffekte. Diese gleichen sich über das Jahr mit dem Niederschlag aus (vgl. FUGRO 2022c, S. 18).

Negative Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosystem werden gutachterlich nicht erwartet (vgl. FUGRO 2022c, S. 24). Auch eine Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials bzw. chemischen Zustands der Oberflächkörper sind bei Einhaltung eines Entsorgungskonzeptes von kontaminiertem Oberboden nicht zu erwarten (vgl. FUGRO 2022c, S. 25).

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Die Verwendung umweltverträglicher Betriebsstoffe und im Rahmen von Betriebsabläufen die Sicherstellung, dass generell keine Fremdstoffe in den entstehenden See eingetragen werden sind mögliche Maßnahmen zu Vermeidung von Auswirkungen. Ein Grundwasser-Monitoring trägt dazu bei, dass mögliche bisher nicht erwartete Auswirkungen frühzeitig entdeckt werden und entsprechend gegengesteuert werden kann.

Bewertung der Auswirkungen

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nach jetzigem Planungsstand als gering zu bewerten, da sie entweder kleinräumig oder nicht nachteilig sind. Negative Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot bzw. die Beschaffenheit sowie untersuchte Oberflächengewässer werden nicht erwartet. Ein Monitoring wurde gutachterlich empfohlen und wird von der Vorhabenträgerin verfolgt.

Zur Vermeidung bisher nicht erkennbarer Vorhabenauswirkungen bzw. zum vorsorgenden Wasserschutz sowie zur vertieften Prüfung des Schutzgutes Wasser ergeht neben der unter Kapitel III 1.2.2.8 ergangenen Maßgabe zum Grundwasser-Monitoring eine weitere Maßgabe:

- Das hydrogeologische Gutachten ist in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar fortzuschreiben. Hierzu soll beispielsweise neben einem Trockenzustand ein weiterer repräsentativer Stichtag herangezogen werden oder eine Karte mit Grundwasserflurabständen erstellt werden, um die Vorhabenauswirkungen diesbezüglich mit dem Ist-Stand vergleichen zu können.

Die Maßgabe zur Fortschreibung des hydrogeologischen Gutachtens begründet sich darin, dass das hydrogeologische Gutachten sowie auch der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie auf Ebene der Raumordnung nachvollziehbar dargelegt haben, dass nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasser- oder Oberflächkörper nicht zu erwarten sind. Nachforderungen bzw. die fachlich detailliertere Prüfung des Schutzgutes Wasser ist Aufgabe des nachfolgenden Zulassungsverfahrens.

2.5 Schutzgüter Luft und Klima

Allgemeine Beschreibung

Raumbedeutsame Vorhaben können unter bestimmten Gegebenheiten einen Einfluss auf die kleinklimatischen Verhältnisse in ihrer Umgebung nehmen und durch Emissionen Veränderungen der Luft verursachen. Ersteres kann vor allem dann der Fall sein, wenn durch größere bauliche Maßnahmen bspw. klimawirksame Kaltluftschneisen zur Frischluftzufuhr im städtischen Umfeld beeinträchtigt oder gänzlich unterbrochen werden. Auswirkungen auf die Luft können durch die Freisetzung von Emissionen, z.B. Industrie- und Fahrzeugabgase oder die Aufwirbelung von Stäuben am Ort des Emittenten selbst sowie durch Luftbewegungen auch im Umfeld des Vorhabens entstehen.

Beschreibung der Auswirkungen

Mögliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ können Staubemissionen sein, die bei dem Arbeitsprozess sowie dem Materialtransport in Kombination mit niederschlagsarmer Witterung auftreten können. Vorhabenbedingter Fahrzeugverkehr erzeugt Abgase. Durch Fahrten auf innerbetrieblichen Wegen können Stäube aufgewirbelt werden (vgl. RAULF KIES 2023, S. 126).

Langfristig betrachtet kann es durch die kleinklimatischen Änderungen, welche insbesondere bei Nassabbauten entstehen, zu geringfügigen Auswirkungen (z.B. in Bezug auf die Umgebungstemperatur, die durch den entstandenen Wasserkörper beeinflusst wird) auf die Schutzgüter kommen, die jedoch nicht plötzlich, sondern im Laufe des gesamten Abbaueiterraums während der Vergrößerung des Abbaufelds und der Herstellung des Wasserkörpers entstehen.

Das Vorhaben erreicht keine besondere Höhe, so dass keine Barrierewirkung für potenzielle Kaltluftschneisen entsteht und keine Auswirkungen auf die lokalen Windverhältnisse zu erwarten sind. Laut regionaler Klimaanalysekarte des Regionalverbandes findet in dem Bereich des Vorhabens keine Kaltluftproduktion über Kaltluftleitbahnen statt (vgl. REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2019, o.S.).

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Erfordernisse zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich können nur im Einzelfall auf der Grundlage eines etwaigen Klimagutachtens entschieden werden. Zum jetzigen Planungsstand ist aufgrund der dargelegten unerheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Kleinklima hierfür keine Notwendigkeit ersichtlich.

Bewertung der Auswirkungen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen räumlich und zeitlich begrenzten Bodenabbau, ohne Höhenentwicklung, große Versiegelungen oder weitere, das Klima und die Luft erheblich verändernde oder belastende Faktoren. Größere Vegetationsflächen, die sich fördernd auf die Luftreinhaltung und Sauerstoffproduktion auswirken, sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, sodass durch die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter und brachliegender Fläche zu einem Rohstoffabbau (Nassabbau) keine nennenswerten Klimawirkungen zu erwarten sind.

Bezogen auf das Schutzgut Luft ist davon auszugehen, dass Staubemissionen bezogen auf die anzuwendenden Richtwerte im Umfeld des Vorhabens unerheblich sind, wie die vorliegenden Gutachten gezeigt haben. Fördernd trägt dazu bei, dass das in der Aufbereitungsanlage zu verwendende Material stark durchfeuchtet wird, es i. d. R. noch restfeucht abtransportiert werden wird und es dadurch zu weniger Staubbildung beim Abtransport kommen wird. Weiterhin sind Staubrelevante Wege innerbetrieblich verortet und durch Schutzwälle abgeschirmt (möglicher Staub durch Lkws im Straßenverkehr kann formal nicht dem Vorhaben zugeordnet werden, da dies in der verkehrsrechtlichen Verantwortung des Lkw-Führenden liegt).

Grundsätzlich wird die gutachterliche Einschätzung geteilt, dass es nur in Ausnahmefällen zur Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima kommt.

2.6 Schutzgut Landschaft

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Voranehend sei darauf hingewiesen, dass die raumordnerischen Festlegungen in Bezug zum Schutzgut „Landschaft“ in der Landesplanerischen Feststellung unter Kapitel III. 1.2.2.4 thematisiert und zur diesbezüglichen Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens herangezogen wurden.

Allgemeine Beschreibung

Landschaftsbilder stellen die natürliche, kulturhistorisch überformte und geprägte Umgebung dar und entfalten eine natürliche Attraktivität. Damit dient die Landschaft, untermauert von naturfachlichen Aspekten, der sinnlichen Wahrnehmung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung. Mit dem geplanten Kiesabbau wird die wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft am nördlichen Ortsrand Wiedelabs während der Bau- und Betriebsphase verändert. Über Schutzwälle wird der bisherige Blick in die frei, landwirtschaftlich genutzte Landschaft eingeschränkt.

Beschreibung der Auswirkungen

Für das Schutzgut „Landschaft“ werden die negativen Auswirkungen raumordnerisch als gering eingeschätzt. Durch das Abschieben des Oberbodens kommt es zu einem Geländeaufbruch in mäßig einsehbarer Lage. Zusätzlich können Fahrzeugbewegungen sowie benötigte Anlagen in der Landschaft wahrgenommen werden. Die offene Kiesabbaufäche während der Abbauzeit und die damit geänderte Topographie kann zu einem Verlust von Biotopen- und Nutzungstypen führen (vgl. RAULF KIES 2023, S. 127 f.).

Das durch den Bestand örtlich geprägte Landschaftsempfinden kann daher bei Vorhabenrealisierung nicht wie gewohnt erlebt werden. Insbesondere emotional und subjektiv kann die Vorhabenplanung bei Anwohnenden als einschränkend und negativ wahrgenommen werden. Das Okertal ist im Allgemeinen bereits von bestehenden bzw. abgeschlossenen Rohstoffabbauten geprägt.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Durch den Sichtschutzwall werden neben Emissionen auch die technischen Anlagen abgeschirmt und der Wahrnehmung entzogen. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden einerseits so gemindert, während sich gleichzeitig das Landschaftsbild und das Empfinden dennoch verändert.

Bewertung der Auswirkung

Vorhabenbedingt wird die Erscheinungsform der Landschaft temporär eingeschränkt. Gemäß gutachterlicher Einschätzung sind die Auswirkungen allerdings gering. Die zu errichtenden und zu begrünenden Schall- und Sichtschutzwälle können diesen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild entgegenwirken. Zu konstatieren ist, dass sich der Blick in die Landschaft verändern wird, wobei keine bedeutsame Flächenversiegelung, keine Hochbauten oder andere die Landschaft störenden Elemente geplant sind. Andere bestehende Rohstoffabbauten sind abgesehen vom Wiedelahrer See vor allem südlich von Vienenburg zu finden und dadurch durch die Autobahn und die Gleise von Wiedelahr räumlich getrennt. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden daher als nicht erheblich bewertet. Ergänzend ist sogar positiv festzustellen, dass nach Abschluss des Rohstoffabbaus und erfolgter naturschutzfachlicher Rekultivierung zu einem See ein im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung naturschutzfachlich hochwertiger Lebensraum und ein aufgewertetes Landschaftsbild entsteht.

2.7 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Es liegen keine Vorranggebiete Kulturelles Sachgut als maßgebliche raumordnerische Festlegungen im Vorhabengebiet und in der näheren Umgebung vor, für die Auswirkungen geprüft werden müssten. Fachrechtliche Anforderungen ergeben sich aus dem Denkmalschutzrecht.

Allgemeine Beschreibung

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind raumwirksame Zeugnisse menschlichen Handelns zu verstehen, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind. Darunter fallen insbesondere denkmalrelevante Flächen (Bodendenkmale, Archäologische Denkmale, Grabungsschutzgebiete) und Objekte wie z. B. historische Gebäude (Baudenkmale).

Beschreibung der Auswirkungen

Auf der Antragsfläche sowie im Einwirkungsbereich sind keine geschützten oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit besonderer Eigenart bekannt. Im Beteiligungsverfahren erfolgten Hinweise auf mögliche Auswirkungen veränderter Grundwasserstände auf die in ca. 500 m Entfernung gelegene Wasserburg Wiedelah (inkl. Burggraben), die auf Eichenpfählen innerhalb des in der Regel wassergefüllten Burggrabens errichtet wurde. Zudem wurden aus der Öffentlichkeit mögliche Beeinträchtigungen der Relikte der ehemaligen innerdeutschen Grenze am Grünen Band (Grenztürme und -denkmale) vorgebracht.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Da das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bei Betrachtung der direkten Auswirkungen bezogen auf die Antragsfläche nicht betroffen ist, sind keine Hinweise zu möglichen Maßnahmen zur Minderung oder Kompensation erforderlich.

Bewertung der Auswirkungen

Direkte Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erkennen. Eine mögliche Beeinträchtigung der Standsicherheit der Wasserburg Wiedelah durch absinkende Grundwasserstände und damit zeitweise trockenfallenden Burggraben ist nicht zu erwarten. Laut hydrogeologischem Gutachten reicht der Wirkungsbereich der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung nicht bis zur einer Entfernung der Wasserburg (500 m), sodass Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Auswirkungen auf die zu erhaltenden Relikte der innerdeutschen Teilung an den beiden umliegenden Grenzdenkmalen können ebenfalls nicht festgestellt werden. Insgesamt sind daher keinerlei Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen

Beschreibung der Auswirkungen

Zwischen den Auswirkungen auf die zuvor einzeln aufgeführten Schutzgüter (Kapitel III 2.1 - 2.7) können Wechselwirkungen entstehen. Mögliche Wechselwirkungen bestehen bei den Schutzgütern Wasser und

Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, da sich ändernde Wasserstände oder -qualitäten Auswirkungen auf grundwasserabhängige Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt haben bzw. auch auf in oder an Oberflächen-gewässern lebende Tiere und Pflanzen. Weitere Wechselwirkungen sind zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser denkbar. Durch Abtragung von Boden sind Auswirkungen auf Grundwasser aufgrund fehlender Filterfunktion möglich. Das Schutzgut Luft im Sinne von Luftqualität hängt mit dem Schutzgut Mensch oder auch Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt durch mögliche Staub- und Schadstoffemissionen zusammen.

Bewertung der Auswirkungen

Sich verstärkende oder kumulierende Wirkungen werden nicht erwartet. Grundwasserabhängige Landökosysteme wurden im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (vgl. FUGRO 2022c, S. 24) betrachtet und negative Auswirkungen aufgrund des Abstandes, der geringen Grundwasserabsenkungen / -aufhöhungen und des Wiedelahrer Sees als ehemaligem Kiessee, der daher eine ähnliche Wasserqualität anführt, nachvollziehbar nicht gesehen.

Da in Bezug auf die Emissionen erforderliche Grenzwerte eingehalten werden, ist keine negative Auswirkung in Form von Wechselwirkungen zu erwarten.

2.9 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einschl. der Auswirkungen auf den Gebiets- und Artenschutz (§ 24 UVPG)

In den vorherigen Kapiteln wurden die Umweltauswirkungen, die durch das Vorhaben entstehen können dargestellt. Diese werden im Nachfolgenden zusammengefasst:

Während des Abbaus kann es bezogen auf das **Schutzgut Mensch** zu Lärm- und Staubbelastung sowie zu Belästigungen durch Verkehrslärm und zusätzlichen Schwerlastverkehr für die Bevölkerung, wie auch zu Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit kommen. Die Lärm- und Staubbelastung hat nicht nur Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, sondern auch auf die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**, da viele Tiere Licht- und Geräuschempfindlich sind und durch den geplanten Abbau gestört werden können. Zusätzlich wird der ursprüngliche Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten verändert bzw. z.T. vernichtet. In der Nähe des Abbaugebiets befinden sich drei Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen und ein Natura-2000-Gebiet in Sachsen-Anhalt. Hier können umliegende Gewässer von herumschwebenden Feinmaterial beeinträchtigt werden. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen auf den Artenschutz, da Nahrungsgebiete und Brutplätze insbesondere für die Feldlerche entfallen. Gleiches gilt für den Turmfalken sowie den Rot- und den Schwarzmilan. Das **Schutzgut Fläche** ist im geringen Teil durch die temporäre Flächeninanspruchnahme betroffen. Vorhabenbedingte Flächenversiegelung beschränkt sich dabei auf einzelne Betriebsgebäude. Die Abbaufäche liegt in räumlicher Nähe zu schadstoffbelasteten Gebieten. Durch den Aushub und die Bewegung des Oberbodens können bestimmte Schadstoffe freigesetzt werden (**Schutzgut Boden**). Auf das **Schutzgut Wasser** entstehen Auswirkungen durch die Offenlegung des Grundwasserkörpers. Weiterhin kommt es während der Betriebsphase zu Grundwasserverlust, die jedoch nicht erheblich sind. In Ausnahmefällen kann das **Schutzgut Luft und Klima** durch kleinklimatische Änderungen, welche zumeist in Verbindung mit einem Nassabbau entstehen, beeinträchtigt werden. Während des Arbeitsprozesses sowie des Materialtransports (insbesondere bei niederschlagsarmer Witterung) sind Staube-missionen zu erwarten. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Veränderung der Landschaft (**Schutzgut**

Landschaft). Auf der Antragsfläche sowie im Einwirkungsbereich sind keine geschützten oder schützenswerte Kultur- Bau- und Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit besonderer Eigenart bekannt (**Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**). Aus den Wechselwirkungen zwischen den behandelten Schutzgütern in den Kapiteln III 2.1 - 2.7 entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen.

2.10 Zusammenfassende begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 Abs. 1 UVPG)

Die vorhabenbedingten Immissionen sind nicht erheblich. Die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit können eingehalten werden, da die angrenzenden Wohngebiete sowie Gewerbenutzungen die Immissionswerte der TA Luft nicht überschreiten. Die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm können an fast allen Betrachtungsorten in der Nähe des Abbaus eingehalten werden (**Schutzgut Mensch**). Auswirkungen auf das **Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt** sind als gering einzustufen. Gemäß § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 BNatSchG kann durch vorgezogene CEF-Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionen ausgeglichen werden. Bei den vier Natura-2000-Gebieten in Vorhabennähe kommt es insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen, da das Vorhaben einerseits außerhalb der geschützten Gebiete liegt. Zusätzlich vermindern die geplanten Schall- und Sichtschutzwälle mögliche direkte Auswirkungen. Das gleiche gilt für die Auswirkungen auf die Tierarten in den Natura-2000-Gebieten. Bezüglich des Artenschutzes wurde für das Vorhaben eine optimierende Maßgabe gegeben. Bezüglich der **Schutzgüter Fläche und Boden** werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen gesehen. Durch den Abbau kommt es zu einer Inanspruchnahme des Bodens und der Fläche, dabei jedoch nur zu einer kleinteiligen Versiegelung. Die zuvor landwirtschaftlich genutzte Fläche kann nach Abbauende nicht mehr für die Landwirtschaft genutzt werden. Beim **Schutzgut Wasser** kommt es zu einer Offenlegung des Grundwassers. Im Verhältnis zum gesamten Grundwasserkörper handelt es sich um einen nicht erheblichen Eingriff. Bei den Vorhaben handelt es sich um einen räumlich und zeitlich begrenzten Bodenabbau, so dass kleinklimatische Veränderungen von großklimatischen Veränderungen überlagert werden und es nur in Ausnahmefällen das **Schutzgut Luft und Klima** beeinträchtigt. Auf das **Schutzgut Landschaft** sind geringe Umweltauswirkungen zu erkennen, da der Eingriff in die Landschaft temporär und die Naherholungsfunktion nicht eingeschränkt ist. Direkte Auswirkungen auf den Schutzkomplex **kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter** sind nicht zu erkennen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind potenziell vorhanden, werden jedoch nicht als erheblich oder sich verstärkend bewertet.

3 Zusammenfassende raumordnerische Gesamtabwägung (inkl. Begründung des landesplanerisch festgestellten Standorts)

Zur raumordnerischen Bewertung des Neuaufschlusses eines Rohstoffvorkommens nördlich des Ortsteils Wiedelah (Stadt Goslar) durch die Vorhabenträgerin Raulf Kies GmbH & Co. KG hat der Regionalverband Großraum Braunschweig als verfahrensführende Untere Landesplanungsbehörde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Dafür wurden von der Vorhabenträgerin umfangreiche Antragsunterlagen inkl. relevanter Fachgutachten zur Prüfung eingereicht.

Die raumordnerische Gesamtabwägung erfolgt nachfolgend unter Beachtung bzw. Berücksichtigung folgender Erfordernisse, Vorgaben und sonstiger Belange:

- Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 ROG und § 2 NROG,
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV),
- LROP Niedersachsen 2022,
- RROP 2008 für den Großraum Braunschweig,
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009,
- Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, inkl. FFH-Vorprüfung,
- wesentliche Belange aus den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der sonstigen Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens,
- die Äußerungen und Ergebnisse des Erörterungstermins in Form der Niederschrift des Erörterungstermins.

Ergebnis:

Zusammenfassend wird festgestellt: Gemäß der durchgeführten Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit ist die Vorhabenrealisierung an dem landesplanerisch festgestellten Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Begründung:

Das geplante Vorhaben am Standort Wiedelah dient zunächst einem lokal wirtschaftenden Unternehmen zur Aufrechterhaltung seiner Unternehmensgrundlage, da die aktuelle Lagerstätte nahezu erschöpft ist. Darüber hinaus ist das Vorhaben dazu geeignet, einen Beitrag zur Ausschöpfung der lokalen Standortpotenziale und zur regionalen Wertschöpfung insgesamt zu leisten. Ergänzend kann es die weiterhin zu erwartende, hohe Nachfrage nach Baumaterialien (Kiese und Sande u.a. für die Betonherstellung) bedienen. Der zur Prüfung vorgelegte Standort wurde aufgrund von der Vorhabenträgerin gesetzter, nachvollziehbarer Kriterien bewertet und mit ähnlichen Lagerstätten in der Region verglichen. Aufgrund der gesetzten / regionalplanerischen Kriterien konnte die Auswahl auf den Antragsstandort glaubhaft nachvollzogen werden. Die Lagerstätte GS-Vien-14 (nördlich von Wiedelah) weist aufgrund ihrer Qualität und Mächtigkeit sowie der Verfügbarkeit von anstehendem Grundwasser gute Voraussetzungen für die Gewinnung der Rohstoffe auf. Das Gebiet ist für die Rohstoffart Kies als Lagerstätte 1. Ordnung, von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, in der gültigen Rohstoffsicherungskarte des LBEG verzeichnet. In der Folge wurde es bereits im RROP 1985 des Landkreises Goslar und seitdem bis zum heute gültigen RROP 2008 für eine Nutzung der

vor Ort lagernden Rohstoffe (als Rohstoffvorsorge- bzw. Rohstoffsicherungsgebiet) festgelegt. Aufgrund der derzeitigen Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im RROP 2008 des Regionalverbands Großraum Braunschweig ist diese rohstoffwirtschaftliche Nutzung regionalplanerisch endabgewogen; entgegenstehende Raumnutzungen sind dementsprechend im Bereich der raumordnerisch als Ziel der Raumordnung festgelegten Lagerstätte GS-Vien-14 nicht durchsetzungsfähig. Die Realisierung eines Rohstoffabbaus im festgelegten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung nördlich von Wiedelah entspricht daher den planerischen Vorstellungen des RROP 2008.

Bezogen auf das **Ziel der Raumordnung** Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist das Vorhaben an dem vorgesehenen Standort als zielkonform und raumverträglich einzustufen (siehe oben). Darüber hinaus ist das Vorhaben zur Beurteilung der Raum- und Umweltverträglichkeit auf weitere vorhabenrelevante **Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu prüfen**. Dementsprechend wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, um zu prüfen, ob das Vorhaben in seiner konkreten geplanten Ausgestaltung raumverträglich ist.

Ziele der Raumordnung, insbesondere umliegende Vorranggebiete aus dem RROP 2008 werden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Etwaige Auswirkungen durch vorhabenbedingte Änderungen des Grundwasserspiegels im Umkreis des Vorhabens auf das benachbarte Vorranggebiet (VR) Natur und Landschaft am Wiedelahr See, das VR Natura 2000 sowie das VR Zentrale Kläranlage sind auf Grundlage der entsprechenden Antragsunterlagen und Gutachten nicht in relevantem Ausmaß zu erwarten. Das VR Regional bedeutsamer Wanderweg (Radfahren) ist durch das Vorhaben in seinem Verlauf und seiner grundsätzlichen Funktionsfähigkeit nicht betroffen, allerdings sind durch den zusätzlich zu erwartenden Schwerverkehr qualitative Verschlechterungen für das Fahr- und Sicherheitsempfinden anzunehmen. Hierfür sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des betroffenen Radweges zu treffen. Entsprechende Maßgaben hierzu sind ergangen. Die weiteren umliegenden VR Hochwasserschutz, VR Trinkwassergewinnung und VR Haupteisenbahnstrecke bleiben von vorhabenbedingten Auswirkungen nach raumordnerischer Prüfung unberührt.

Bezogen auf die **Grundsätze der Raumordnung** ergeben sich einige zu berücksichtigende Auswirkungen des Vorhabens auf die Raumverträglichkeit, die sich aus Grundsätzen der Raumordnung der maßgeblichen Raumordnungspläne (insbesondere Vorbehaltsgebiete) sowie der Beteiligung öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit ergeben. Das im Bereich der Antragsfläche gelegene, im RROP 2008 festgelegte Vorbehaltsgebiet (VB) Natur und Landschaft ist als vorausschauende Festlegung im Sinne einer Nachnutzung des Rohstoffabbaus als rekultivierte Seefläche festgelegt. Da eine solche Rekultivierung durch die Vorhabenträgerin im Anschluss an den Abbau vorgesehen ist, steht dieser Grundsatz der Raumordnung der Planung nicht entgegen. Der bestehende Wiedelahr See nördlich der Antragsfläche ist derzeit im RROP 2008 als VB Erholung festgelegt. Dieses Vorbehaltsgebiet wird in seiner Funktionsweise vom Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt, Wegebeziehungen zwischen der Ortslage Wiedelah und dem Naherholungsgebiet Wiedelahr See bleiben unberührt bestehen. Die Erholungsnutzung erfolgt zudem zum größten Teil außerhalb der geplanten Betriebsstunden des Rohstoffabbaus. Während der Betriebszeiten sind Lärm und Staubemissionen möglich, diese Auswirkungen werden jedoch durch einen Schutzwall vermindert. Im Bereich der vorbeiführenden Landesstraße, die auch der Erschließung des Naherholungsgebietes für Rad fahrende Personen dient, kann es durch den durch das Vorhaben ausgelösten zusätzlichen Schwerverkehr ggf. zu einer qualitativen Verschlechterung der Erreichbarkeit kommen. Hierzu ergehen die Maßgaben 7a und 7b, die der Klärung der

Verbesserungsmöglichkeiten an der verkehrlichen Gesamtsituation im Bereich der Landesstraße zwischen Wiedelahr See, geplanter Zufahrt zum Betriebsgelände und Ortsdurchfahrt Wiedelah dienen.

Gemäß der durchgeführten Prüfung der **Umweltverträglichkeit** sind von dem Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt oder der Schutzgüter gemäß § 2 UVPG zu erwarten. Dies umfasst auch keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die umliegenden Naturschutz-Gebietskulissen, wie die geprüften FFH-Gebiete. Das Vorhaben ist somit entsprechend der raumordnerischen Prüftiefe des Raumordnungsverfahrens als umweltverträglich zu beurteilen.

Bezogen auf die Schutzgüter sind insbesondere immissionsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Sinne der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Das Vorhaben liegt in vergleichsweise geringer räumlicher Distanz zur vorhandenen Wohnbebauung sowie zu Freizeit- und Naherholungsgebieten im Nahbereich der Ortslage Wiedelah. Während der Errichtung und des Abbauvorgangs selbst sind zusätzliche Geräusch- und Staubimmissionen für die in der Umgebung wohnhafte oder sich aufhaltende Bevölkerung zu erwarten. Gutachterlich konnte nachgewiesen werden, dass die Belastungen durch die Staubexposition die maßgeblichen Grenzwerte der TA Luft im Umfeld des Abbaus nicht überschreiten werden. Bezüglich der Lärmimmissionen wurde das Vorhaben in der Ausführung so geplant, dass durch die Vorhabenträgerin mittels technisch-baulicher und betrieblicher Maßnahmen (Betriebszeiten insgesamt, Betriebszeiten der geräuschemittierenden Geräte, Verwallung des Betriebsgeländes vor Aufnahme der Abbautätigkeit) die ausgelösten Geräuschpegel möglichst gering und unterhalb bestehender Grenzwerte gehalten werden können. Damit das Vorhaben als umweltverträglich eingestuft werden kann, sind diese Maßnahmen laut Vorhabenbeschreibung in der geplanten Form auch umzusetzen. Die geringfügige – und nur temporär während der Errichtungsphase auftretende – Überschreitung der Grenzwerte für Wohngebiete nach TA Lärm an drei Wohnlagen kann durch die Maßnahmen in ihren Auswirkungen auf die Bevölkerung gemindert werden.

Eine raum- und umweltverträgliche Vorhabenrealisierung setzt voraus, dass die in Kapitel I. Abschnitt 2 dieser Landesplanerischen Feststellung angeführten Maßgaben bei den weiteren Schritten zur Zulassung und Umsetzung des Vorhabens beachtet bzw. berücksichtigt werden.

4 Begründung der Maßgaben

Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Übersicht der maßgeblichen Maßgabenbegründungen. Dazu wird eine kurze Argumentation zur Erklärung der einzelnen ergangenen Maßgaben angeführt. Für die detaillierte Begründung wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in den einzelnen Fachkapiteln verwiesen.

Maßgabe 1:

Diese Maßgabe dient der Einhaltung der Lärmrichtwerte.

Maßgabe 2:

Die Maßgabe ergibt sich aus einem Grundsatz im LROP 2022 und trägt zur Stärkung des Biotopverbundes bei. Der Stärkung des Biotopverbundes ist raumordnerisch und naturschutzfachlich gewünscht bzw. vorgegeben. Gleichzeitig entspricht die Schonung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen als Belange der Raumordnung dem planerischen Willen. Die Maßgabe dient der Optimierung des Vorhabens.

Maßgabe 3:

Diese Maßgabe ergibt sich daraus, dass Brutvögel kartiert wurden, die von dem Vorhaben negativ betroffen sind. Durch brutplatzerhaltende Maßnahmen wird dieser Eingriff verringert.

Maßgabe 4a und 4b:

Diese Maßgabe begründet sich aus Zielvorgaben zu Radweg „Harzvorlandweg“. Das Vorhaben unterbricht die Wegeverbindung nicht, trägt jedoch zu einer qualitativen Verschlechterung bei. Daher soll hier zur Optimierung des Vorhabens Möglichkeiten zur Anpassung und Verbesserung geprüft und umgesetzt werden.

Maßgabe 5:

Diese Maßgabe dient der Sicherstellung, dass dem als Trinkwasserschutzgebiet festgesetztem bzw. Vorranggebiet „Trinkwassergewinnung“ festgelegtem Grundwasserkörper, keine nachteiligen Auswirkungen widerfahren.

Maßgabe 6:

Diese Maßgabe dient der tiefergehenden Prüfung des Schutzgutes Wasser. Nachteilige Auswirkungen auf Grundwasser, Oberflächengewässer oder die Trinkwassergewinnung werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt.

Maßgaben 7a und 7b:

Die Entwicklung eines Verkehrskonzeptes dient der Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit. Die Verkehrsführung und insbesondere durch den zusätzlichen Schwerverkehr entstehende Belastung stellt sich als ein wesentlicher Schwerpunkt des Vorhabens dar. Das Verkehrskonzept soll dazu dienen eine abgestimmte und möglichst verträgliche Lösung zu finden.

i.A.



Cornelia Golumbeck

Quellenverzeichnis

- BÖDECKER, S., HELM., C., HOFMANN, M., HÖPER, H., MANDL, J., MEYER, A., POSER, C., RADKE, M., SCHRAMM, F., SCHWARZ, C. & C. WESTERLAGE (2023): Rohstoffsicherungsbericht Niedersachsen 2022. GeoBerichte 46. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Hannover.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN UND VERKEHRSWESEN E.V. (FGSV) (2012): Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012. FGSV-Arbeitsgruppe Straßenentwurf. Köln.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN UND VERKEHRSWESEN E.V. (FGSV) (2006): Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt), Ausgabe 2006, korrigierter Nachdruck Mai 2012. FGSV-Arbeitsgruppe Straßenentwurf. Köln.
- FUGRO GERMANY LAND GMBH (FUGRO) (2022a): Hydrogeologisches Gutachten zum geplanten Kiesabbau Wiedelah. Berlin (= Anlage 1.1 der Antragsunterlagen).
- FUGRO GERMANY LAND GMBH (FUGRO) (2022b): Umweltbericht Boden zum geplanten Kiesabbau Wiedelah. Berlin (= Anlage 1.5 der Antragsunterlagen).
- FUGRO GERMANY LAND GMBH (FUGRO) (2022c): Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum geplanten Kiesabbau Wiedelah. Berlin (= Anlage 1.8 der Antragsunterlagen).
- FUGRO GERMANY LAND GMBH (FUGRO) (2023): Hydrogeologisches Gutachten Kiesabbau Wiedelah – Ergänzende Stellungnahme zum Erörterungstermin vom 29.08.2023. Berlin.
- GESELLSCHAFT FÜR TECHNISCHE AKUSTIK GMBH (GTA) (2022): Schalltechnische Untersuchung zum Raumordnungsverfahren des geplanten Kiesabbaus in Wiedelah. Hannover (= Anlage 1.4 der Antragsunterlagen).
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2022): fachliche Einschätzung zur Bedarfsprognose für Kies aus der Lagerstätte Wiedelah. E-Mail von C. Poser (LBEG) an die Vorhabenträgerin vom 11.11.2022 (= Anlage 1.7 der Antragsunterlagen).
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2023): fachliche Auskunft zu Auswirkungen des ehemaligen Kalibergwerks auf den Kiesabbau. Bescheid des LBEG vom 28.08.2023 nach Antrag des Regionalverbands Großraum Braunschweig auf Informationszugang vom 01.08.2023.
- LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (o. J.): Anlage Nr. 3.174; Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Stimmecke bei Suderode“ (EU-Code: DE 4029-302, Landescode: FFH0173). https://www.natura2000-lsa.de/front_content.php?idart=235&idcat=33&lang=1 (abgerufen am 08.02.2024).
- LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT (o. J.): Anlage Nr. 3.58; Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Ecker- und Okertal“ (EU-Code: DE 4029-301, Landescode: FFH0044). https://www.natura2000-lsa.de/front_content.php?idart=118&idcat=33&lang=1 (abgerufen am 08.02.2023).
- LANDKREIS GOSLAR (1985): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Goslar.

- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2023a): Standarddatenbögen / Vollständigen Gebietsdaten der FFH-Gebiete. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html (abgerufen am 08.02.2024)
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2023b): Standarddatenbögen / Vollständigen Gebietsdaten der EU-Vogelschutzgebiete. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html (abgerufen am 08.02.2024)
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2022): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Änderungsverordnung des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen 2017 vom 07.09.2022.
- RAULF KIES GMBH & Co. KG (RAULF KIES) (2023): Antragsunterlage zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“ Neuaufschluss einer Kiessandlagerstätte in der Gemarkung Wiedelah (Steinfeld9, Flur 3, Flurstück 4/1, Wiedelah (Goslar). Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und § 10 NROG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 16 und 49 Abs. 1 UVPG.
- REGIONALVERBAND GROBRAUM BRAUNSCHWEIG (2019): Regionale Klimaanalyse für den Großraum Braunschweig (REKLIBS) – Kartenband zum Abschlussbericht 2019 – Klimaanalysekarte. Braunschweig.
- REGIONALVERBAND GROBRAUM BRAUNSCHWEIG (2023): Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Großraum Braunschweig – Entwicklung 2021-2040. Braunschweig.
- TÜV NORD UMWELTSCHUTZ GMBH & Co. KG (TÜV NORD) (2022): Gutachterliche Stellungnahme zu den Staubemissionen und -immissionen durch den geplanten Bodenabbau in Wiedelah. Hannover (= Anlage 1.2 der Antragsunterlagen).
- TÜV NORD UMWELTSCHUTZ GMBH & Co. KG (TÜV NORD) (2023): Gutachterliche Stellungnahme zu den Staubemissionen und -immissionen durch den geplanten Bodenabbau in Wiedelah. Hannover (überarbeitete und ergänzte Fassung vom 25.10.2023).
- UMWELT & PLANUNG DR. THEUNERT (2023): FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung zum geplanten „Bodenabbau Wiedelah“ der Fa. Raulf Kies GmbH & Co. KG. Ergänzung der Antragsunterlagen vom 09.08.2023. Hohenhameln.
- ZACHARIAS VERKEHRSPLANUNGEN (2022): Verkehrsuntersuchung zur Anlage von Sand- und Kiesabbauflächen in Wiedelah, Stadt Goslar. Hannover (= Anlage 1.6 der Antragsunterlagen).
- ZACHARIAS VERKEHRSPLANUNGEN (2023): Verkehrsuntersuchung zur Anlage von Sand- und Kiesabbauflächen in Wiedelah, Stadt Goslar. Hannover (überarbeitete und ergänzte Fassung vom 28.11.2023).
- ZWECKVERBAND GROBRAUM BRAUNSCHWEIG (2000): Regionales Raumordnungsprogramm 1995 für den Großraum Braunschweig. Ergänzung 1999 Landkreis Goslar. Beschreibende Darstellung – Erläuterungen.
- ZWECKVERBAND GROBRAUM BRAUNSCHWEIG (2008): Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008. Beschreibende Darstellung – Begründung.

Rechts- und Gesetzesverweise

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2017 in der Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. S. 378) (LROP) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521).

Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 Nr. 48-54, S. 1050).

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -) Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582).

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200 -) Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch § 8 Satz 2 Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437).

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172 - VORIS 20220 -), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334).

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist.

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712).

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501 - VORIS 20220 01 44 00 000 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2023 (Nds. GvBl. S. 241).

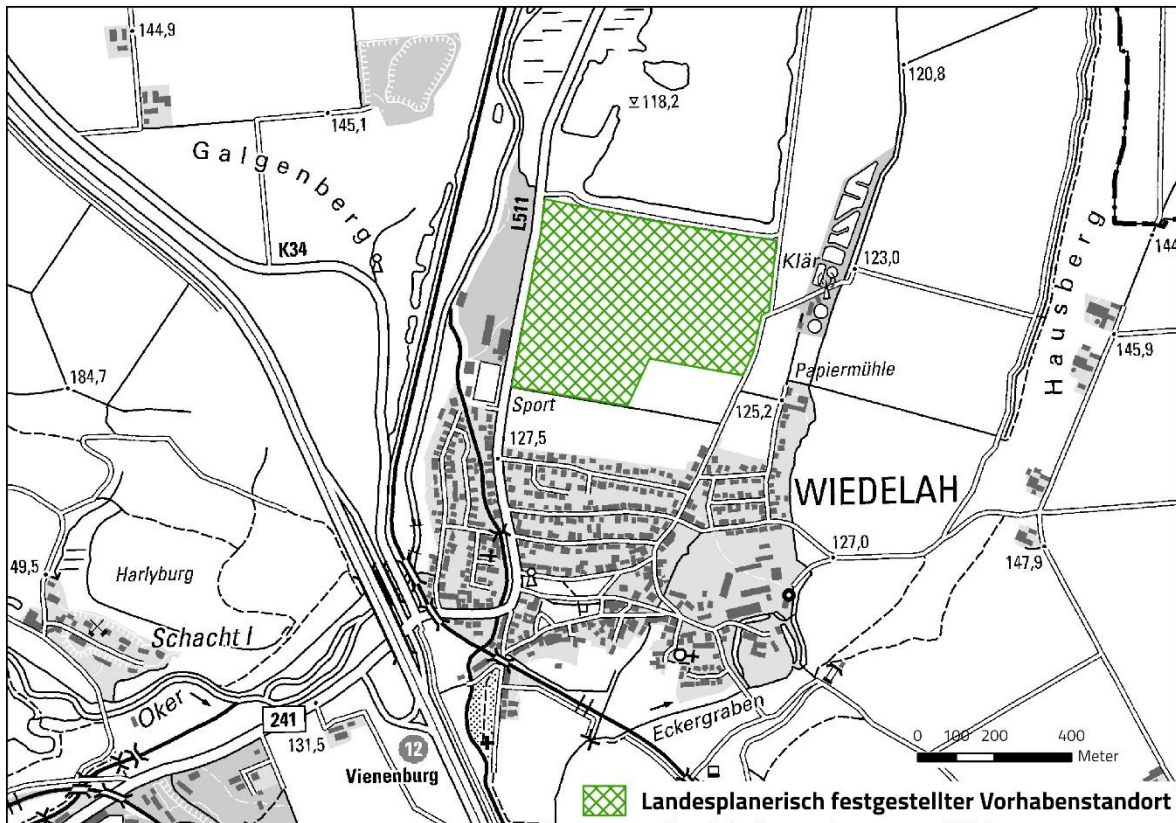
Verordnung über das „Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar“, verordnet vom Landkreis Goslar, neu gefasst am 31.03.2011.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Okertal südlich Vienenburg“ in der Stadt Bad Harzburg und der Stadt Vienenburg, Landkreis Goslar, verordnet vom NLWKN am 27.11.2007.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).


Anlagen

Anlage 1: Karte des landesplanerisch festgestellten Standorts



Kartengrundlage: Digitale Topografische Karte 1:25.000 (DTK 25), 2017

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung

 LGLN Niedersachsen, ©2017

Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins am 29.08.2023

Verfahrensführende Behörde:	Regionalverband Großraum Braunschweig (Regionalverband) Frankfurter Straße 2 in 38122 Braunschweig (Raumordnungsverfahren bzw. Raumverträglichkeitsprüfung)
Verhandlungsleitung:	Cornelia Golumbeck
unterstützt von:	Anna Kuhlmann Lucas Strobel Daria Schmückner
Zeit:	10:00 Uhr bis 13:35 Uhr
Ort:	H+ Hotel Goslar Krugwiese 11, 38640 Goslar

Hinweise:

Die PowerPoint-Präsentationen sowie die erwähnten Anlagen zum Erörterungstermin finden Sie auf der Verfahrenswebsite unter nachfolgendem Link: <https://www.regionalverband-braunschweig.de/bodenabbau-wiedelah/>

1) Begrüßung und Einführung: Das Raumordnungsverfahren / die Erörterung

Frau Golumbeck (Regionalverband Großraum Braunschweig, Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung - im Folgenden: Regionalverband) eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr, begrüßt die Teilnehmenden und beginnt mit einer kurzen Erläuterung des Ablaufs der raumordnerischen Prüfung (siehe Präsentation des Regionalverbands). In diese sind alle in das Verfahren eingebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie auch der Öffentlichkeit eingeflossen und auf ihre Wesentlichkeit und Erörterungsbedürftigkeit hin bewertet worden. Frau Golumbeck macht deutlich, dass bei den Stellungnahmen in diesem Fall insbesondere die der Öffentlichkeit nicht die Quantität bzw. Anzahl, wie oft ein Belang eingebracht wurde, zähle, sondern die Qualität der vorgebrachten Einwendungen und ob TÖB diesen Hinweis bislang noch nicht gegeben hätten.

2) Kurzvorstellung Vorhaben

Die Vorhabenträgerin stellt das Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“ vor. Dabei geht sie insbesondere auf die Gründe für die Suche nach einem neuen Standort ein. Das in Goslar ortsansässige Unternehmen wolle in der

Region tätig bleiben. Am bestehenden Kieswerk Heiningen, das sich in der Restauskiesung befindet, sei allerdings keine Erweiterungsgenehmigung möglich. Die Vorhabenträgerin erläutert den beabsichtigten groben Ablauf der Lagerstättengewinnung (Aufschluss der Lagerstätte und darauffolgender Abbau) (siehe Präsentation der Vorhabenträgerin).

3) Erörterung der wesentlichen Inhalte aus der Beteiligung öffentlicher Stellen

a) Raumverträglichkeit

Frau Golumbeck geht die wesentlichen Inhalte durch und erläutert das geplante Vorgehen. Sie bittet die Vorhabenträgerin, die jeweils aufgerufenen Inhalte zu erwidern, nachdem die wesentlichen Belange einzeln nach Thema durch die Mitarbeitenden des Regionalverbands vorgetragen wurden. Anschließend bestehe für die Stellungnahme-Gebenden und die weiteren Anwesenden die Möglichkeit für Rückfragen und weiteren Austausch zur Erörterung des Sachverhalts.

Nr. 1 Wasserwirtschaft

Der Gutachter von FUGRO berichtet von der Durchführung der vorlaufenden Stichtagsmessung. Es seien drei Grundwassermessstellen betrachtet worden, wobei zwei der drei Messstellen zum Netz der Landesmessstellen gehörten (Karte 1 im Anhang und Antragsunterlagen, Hydrogeologisches Gutachten, FUGRO, Anhang 1). Hierbei sei der Datenstand genommen worden, der derzeit bei der Landesdatenbank zur Verfügung stand. Die dargestellte Langzeitmessreihe zeige an der Station Wiedelah A2 hierbei einen absoluten Tiefstand von 120,01 m NN (Absolutwasserstand) (Abbildung 1-2 im Anhang und Antragsunterlagen, Hydrogeologisches Gutachten FUGRO, S. 6).

Das aufgezeigte Fazit solle stärker erläutert werden, wird aus der Öffentlichkeit gefordert. FUGRO erwidert, dass das Fazit nach derzeitigen Stand ein Trockenwetterzustand bei einmaliger Messung beschreibe. Daraufhin wird um eine Definition des Trockenwetterzustands gebeten. FUGRO antwortet, dass es sich bei einem Trockenwetterzustand um Niedrigwasser handele, eine Messung in der Regel allerdings bei Mittelwasserstand erfolgen solle (*nachträglicher Hinweis durch die Vorhabenträgerin: Die im Gutachten vorgeschlagenen Messstellen entlang des Vorhabengebietes sollen im nächsten Schritt errichtet werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Trockenwetterzustand für das Wasserdargebot des Grundwasserkörpers als Extremzustand betrachtet wurde*).

Vom Beregnungsverband Lengde kommt die Frage auf, inwieweit sich dieser Trockenzustand auf das Grundwasser und den Wasserstand im benachbarten Wiedelaher See auswirke. FUGRO erläutert anhand der Karte (Karte 2 im Anhang und Antragsunterlagen, Hydrogeologisches Gutachten, FUGRO, Anhang 5) dass eine Aufhöhung des Grundwasserspiegels im Norden des Abbaus sich auf den südlichen Bereich des Wiedelaher Sees auswirken könne, es nach Berechnungen aber zu einer Aufhöhung im Bereich des Wiedelaher Sees kommen werde. Ergänzend führte er an, dass durch den verbleibenden Damm geringfügige Auswirkungen weiter auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. FUGRO fügt weiter hinzu, dass der Grundwasserstand nicht den Wasserspiegelstand im Wiedelaher See darstelle und der Wasserspiegel hier erstmal nicht berechnet worden sei. Vom Beregnungsverband Lengde wird ein hydraulisches Gutachten für den Oberflächen-Wasserstand gefordert, da der Wasserstand für die Entnahme entscheidend ist und die Was-

serrechte für den Berechnungsverband gesichert werden müssten. Der Berechnungsverband Wiedelah unterstützt diesen Vorschlag; zudem wird angemerkt, dass beide Berechnungsverbände eine mögliche Absenkung des Wasserspiegels als problematisch bewerten. FUGRO erwidert, dass es im nördlichen Bereich eher zu einer Erhöhung anstatt einer Absenkung kommen werde.

Im Folgenden werden aus den Reihen der Öffentlichkeit mögliche Auswirkungen einer Minderung des Grundwassers auf die Wohngebiete erfragt. FUGRO gibt an, dass bei 0 - 7 cm Minderung keine große Veränderung zu erwarten sei. Weiterhin wird die einmalige Messung an nur einem einzigen Tag kritisiert, diese sei nicht repräsentativ. FUGRO erwidert, dass aufgrund des starken Gefälles im Grundwasserkörper keine wesentlich anderen Zahlen herauskommen würden.

Der Landkreis Goslar möchte wissen, ob die schwankenden Grundwasserstände auch zur schwankenden Grundwasserständen beim Wiedelaher See führen können? Wenn dies so wäre, hätte es auch Auswirkungen auf die Vegetation am Ufer. Des Weiteren wird gefragt, ob ein Überlauf in die Oker zu befürchten sei oder ob es sich um ein geschlossenes System handele? FUGRO antwortet, dass der Grundwasserspiegel gleich zum Wiedelaher See ist und die Schwankungen im Bereich von +/- 2 m zu erwarten seien. Eine hydraulische Berechnung erfolge anschließend im Planfeststellungsverfahren. Von einem Überlaufen könne nicht ausgegangen werden. Der Landkreis Goslar macht in diesem Zusammenhang auf die übergelaufenen Kiesgruben in Vienenburg beim Hochwasserereignis 2017 aufmerksam, daher könne ein Überlaufen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus Sicht der Umweltverbände wird ergänzt, dass das Worst-Case-Szenario der Stadt Goslar betrachtet werden müsse, auch, da im Bereich des Eckergrabens Abbauszenarien denkbar seien (*nachträglicher Hinweis durch die Vorhabenträgerin: Mit dem hundertjährigen Hochwasser und dem HQ_{extrem} (1,5-facher Wert des HQ_{100}) wurde bereits das Worst-Case-Szenario der Stadt Goslar betrachtet. Zudem ist der angesprochene Bereich des Eckergrabens ohnehin nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen*). Laut Anmerkung des LBEG sei eine Erweiterung nach Osten hin kaum vorstellbar, da die dortigen Vorkommen nicht für Betonkies geeignet seien.

Das Forstamt Clausthal erkundigt sich, welche Auswirkungen fallende Wasserstände auf die umliegenden Waldbestände (nördlich und westlich angrenzend) und den Wurzelwasserhaushalt der Bäume haben könnten. FUGRO bekräftigt, dass in dem Bereich das Grundwasser eher aufgehöhht werde und der Forst westlich der Oker liege, sodass diese Lage den Einfluss des Abbaus nochmals verringern werde.

Aus der Öffentlichkeit wird gefragt ob die Verdunstung aufgrund klimawandel-bedingter stärkerer Hitze und Trockenheit mit eingerechnet worden sei. Dies sei laut FUGRO der Fall. Außerdem wird nachgefragt, ob der veränderte Grundwasserstand einen Einfluss auf die im Siedlungsbereich vorhandenen Wärmepumpen haben könnte. Auswirkungen auf Wärmepumpen sind laut FUGRO nicht zu erwarten. Vom LBEG wird ergänzt, dass der Klimawandel nicht Teil der beauftragten Gutachten sein könne. Die Frage müsse sein, ob das geplante Kieswerk soweit auf den Grundwasserstand einwirken werde, dass es nicht zulässig sein könne. Aus Sicht des LBEG sei dieser Fall bei einer Änderung von bis zu 7 cm nicht zu erwarten.

Eine Privatperson merkt die auffälligen Anstiege beim Grundwasserstand der relevanten Messstellen an, nachdem das alte Kieswerk (am Standort des heutigen Wiedelaher Sees) den Betrieb eingestellt hat. Laut FUGRO seien dafür keine weiteren Randbedingungen bekannt, daher könne er sich zu diesem Zusammenhang nicht äußern. Die Privatperson fordert eine erklärbare Darstellung der signifikanten Unterschiede beim Grundwasserstand, ggf. im weiteren Verfahren (*red. Hinweis: Die Prüfung dieses Sachverhalts ist erfolgt und liegt dem Regionalverband vor. Sie kann auf der Verfahrenswebsite eingesehen werden*).

Nr. 2 Wasserwirtschaft

FUGRO erwidert, dass der Datenstand genommen wurde, der auch zur Verfügung gestanden habe. Grundlagen der Geodaten 5 des LBEGs seien nicht Bestandteil des Anforderungsprofils gewesen. Bezüglich der Feststellung von Düngemitteln erklärt er, dass geringe Auswirkungen von Nitrat an der Messstelle Wiedelah A2 bemerkt worden seien. Zu diesem Punkt gibt es anschließend keine weiteren Rückfragen oder Diskussionsbedarf.

Nr. 3 Wasserwirtschaft

FUGRO berichtet, dass der angeforderte Grundwasser-Gleichenplan (Karte 3 im Anhang) nachgereicht wurde. Wiedelah A2 sei als bester Messpunkt ausgewählt und herangezogen worden. Da dort ein steiles Grundwasser-Gefälle festgestellt worden sei, würden die Auswirkungen des Abbaus, verglichen mit dem bestehenden Wiedelaher See, eher als geringer eingeschätzt. Zu diesem Punkt gibt es anschließend keine weiteren Rückfragen oder Diskussionsbedarf.

Nr. 4 Wasserwirtschaft

FUGRO erläutert, dass es mengenmäßig kaum Beeinträchtigungen auf das Grundwasser im Trinkwasserschutzgebiet durch den Abbau geben werde, dies wäre eher noch über die steigende Verdunstung der Fall. Bezüglich der Beschaffenheit des Grundwassers merkt er an, dass bestimmte chemische Verbindungen (wie z.B. Phosphate) ausfallen könnten, insgesamt aber von einer geringen chemischen Beeinflussung ausgegangen werden könne.

Nr. 5 Wasserwirtschaft

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass bei der Folgenutzung ausreichend Flachwasserzonen im Abbaufeld 1 sowie Feld 6 vorgesehen seien und dies insgesamt zu einer deutlichen Aufwertung führen werde. Ein Böschungswinkel von 1:10 könne aus Sicht des Unternehmens nicht an jeder Stelle realisiert werden, weil dann zu viel wertvolles Material nicht gewonnen werden könne.

Aus der Öffentlichkeit wird angemerkt, dass der geplante Badesee erst in 25 Jahren nutzbar sein werde. Frau Golumbeck antwortet, dass der endgültige Rekultivierungsplan hier nicht vertieft erörtert werde. Dieser werde im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren detailliert thematisiert und sei entsprechend Gegenstand der Planfeststellung.

Nr. 6 Wohnen

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Goslar (ehemals Stadt Vienenburg) im Bereich des Bebauungsplans Wi002 aus dem Jahr 1966 landwirtschaftliche Nutzung vorgegeben wird (*red. Hinweis: Die FNP-Änderung beruht auf einer Abstimmung zwischen dem LBEG, dem Regionalverband, dem ArL Braunschweig und der Stadt Goslar (vorher Stadt Vienenburg), um den gemeindlichen Wünschen zur Siedlungsentwicklung nachkommen zu können*).

Laut Auffassung der Stadt Goslar bleibe der gültige Bebauungsplan rechtskräftig und entfalte dadurch die Wirkung als Wohngebiet. Frau Golumbeck verweist auf den abgestimmten, gültigen FNP, an den der Bebauungsplan anzupassen sei. Aktuell ist der Bebauungsplan Wi002 nicht an den aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Goslar angepasst. Im aktuellen FNP ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

Nr. 7 Natur und Landschaft, Naturschutz

Der Gutachter von Umwelt & Planung Dr. Theunert erwidert, dass die Festlegungen im Regionalplan Harz berücksichtigt worden und Teil der Wirkungsprognose in Teil 4 seien. Jedes Schutzgut sei in den Unterlagen aufgenommen worden.

Nr. 8 Verkehr

Der Gutachter von Zacharias Verkehrsplanungen erläutert, dass das geplante Abbaugelände genau an der Landesstraße liege und diese Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und somit nutzbar sei. Dennoch benennt er die Mängel, die er in dem Gutachten auch beschrieben habe: Er verweist insbesondere auf den schmalen Gehweg unter der Bahnbrücke sowie die Gefährdung der Grundschulkinder. Derzeit gebe es kein Lkw-Fahrverbot durch die Ortslage, da scheinbar kein Bedarf hierfür bestehe. Das Gutachten stelle eine Verdoppelung der Lkw-Fahrten mit zusätzlichen 70 Fahrten pro Tag dar und dies im Verhältnis zu den bereits heute existierenden Fahrten zu dem Betonwerk. Rein rechtlich sehe Zacharias Verkehrsplanungen keine Notwendigkeit für eine Einschränkung oder Unzumutbarkeit, da die Mängel unter der Berücksichtigung der vorhandenen und zusätzlichen Verkehrsmengen als eher gering einzuschätzen seien.

Aus Sicht der Umweltverbände sei es enttäuschend, dass die Lenkung des Schwerverkehrs nach Norden bislang nicht erfolgt sei, obwohl dies mündlich zugesichert wurde. In der Landesplanerischen Feststellung müsste demzufolge stehen, dass das Verkehrsaufkommen nach Norden verlaufen solle, insbesondere um auch die Situation mit der Grundschule zu entlasten. In Sachsen-Anhalt sei in einem ähnlichen Verfahren die Verkehrsführung vorgegeben worden. Zacharias Verkehrsplanungen entgegnet, dass eine Führung des Verkehrs nach Norden nicht nur Vorteile mit sich bringe. So sei die Straße nach Süden breiter und der Verkehr sei schneller auf der Autobahn. Die Landesstraße nach Norden dagegen sei schmaler, nicht mehr auf dem Stand der Technik und der Radverkehr werde hierauf geführt. Die Einschränkung der Durchfahrt sei theoretisch möglich durchzusetzen, jedoch nur für die vom Werk ausfahrenden Lkw realistisch umsetzbar. Ausnahmeregelungen könnten im weiteren Verfahren geregelt werden.

Folgende Anmerkungen, Fragen und Hinweise zum Verkehrsbereich werden von Privatpersonen aus der Öffentlichkeit eingebracht:

Es wird angemerkt, dass die Sicherheit der Anwohner und insbesondere der Grundschulkinder vorrangig gegenüber dem Ein- und Ausfahren der Lkws sein sollte. Des Weiteren wird gefragt, ab wann die Belastung durch ein Verkehrsaufkommen als unzumutbar gelte. Laut Zacharias Verkehrsplanungen gebe es keinen Grenzwert für die Unzumutbarkeit von Verkehrsbelastungen. Um die Zahlen in eine Größenordnung zu setzen wird angeführt, dass, wenn das in Wiedelah zu erwartende Aufkommen nicht zumutbar sei, weite Bereiche von größeren Städten an Hauptstraßen nicht bewohnbar sein würden.

Weiterhin wird nachgefragt, ob saisonale Schwankungen landwirtschaftlicher Verkehre in die Verkehrsbeurteilung mit eingeflossen seien. Der mögliche Einfluss der „Rübenkampagne“ (durch die Zuckerfabrik in Schladen) im Herbst werde im Gutachten vermisst. Die Rüben-Lkw, die Nordzucker in Schladen beliefern, würden bereits jetzt durch Wiedelah fahren, so ein Vertreter aus der Öffentlichkeit. Laut Zacharias Verkehrsplanungen entsprächen die vorgenommenen Zählungen den Empfehlungen für Verkehrserhebungen, sie seien mit anderen vorliegenden Daten abgeglichen worden und seien plausibel. Das Verkehrsaufkommen werde vermutlich auch während der „Rübenkampagne“ nicht grundlegend anders sein. Zacharias Verkehrsplanungen bietet an, für die weiterführenden Verfahren eine eigene Zählung während der Zeit der „Rübenkampagne“ nachzuholen (*red. Hinweis: Die zusätzliche Zählung wurde unterdessen durchgeführt und ist in*

ein aktualisiertes Verkehrsgutachten eingeflossen, das auf der Verfahrenswebsite zur Verfügung gestellt wird).

Die zusätzliche Belastung mit Lkw, die das Betonwerk erzeugt, wird nachgefragt. Laut Zacharias Verkehrsplanungen treten hierbei 50-60 Fahrten auf, die mit dem Betonwerk in Verbindung gebracht werden können. Ebenfalls wird sich von der Öffentlichkeit erkundigt, welche Verkehre vom und zum geplanten Kieswerk abseits des Schwerverkehrs zu erwarten seien. Insgesamt werde mit jeweils ca. 20 privaten oder unternehmenseigenen Pkw pro Richtung und Tag gerechnet, so Zacharias Verkehrsplanungen.

Zum Sicherheitsempfinden für Schulkinder wird angemerkt, dass die vorhandene Mittelinsel aufgrund ihrer geringen Breite ungeeignet sei, eine Bedarfslichtsignalanlage („Ampel“) könne besser als Querungssicherung geeignet sein. Hierzu gibt es an dieser Stelle keine Erwiderung, dies wurde zuvor bereits behandelt. Im Folgenden wird aufgegriffen, dass der ausgewählte Zähltag in einigen Bundesländern, so auch im angrenzenden Sachsen-Anhalt, ein Feiertag (Fronleichnam) gewesen sei. Zacharias Verkehrsplanungen widerlegt diese Aussage: der Tag sei in Sachsen-Anhalt kein Feiertag gewesen, nur im Süden Deutschlands, was keinen Einfluss auf die Verkehre vor Ort gehabt habe.

Laut einer Anmerkung seien Überholvorgänge „Lkw-Rad“ innerorts in Wiedelah zukünftig nicht mehr sicher möglich und würden dadurch den Verkehr aufhalten. Zacharias Verkehrsplanungen erwidert, dass diese Verkehre schon jetzt aufträten und ein Lkw bei zu geringem Überholabstand weiter hinter dem Rad fahren müsse.

Anschließend wird die Saisonalität des Verkehrsaufkommens hinterfragt: danach seien je nach Jahreszeit zu bestimmten Zeiten zwei bis drei Mal so viele Lkw-Fahrten zu erwarten, die beim Erreichen bestimmter Werte nicht mehr zumutbar sind. Zacharias Verkehrsplanungen und die Vorhabenträgerin entgegnen, dass die saisonalen Unterschiede aufgrund nicht mehr so kalter Winter abgenommen hätten, viele Kunden auch das ganze Jahr über Beton nachfragten und die maximal im Gutachten angenommenen Werte mit 70 Fahrten bereits deutlich oberhalb des tatsächlich im Jahr zu erwartenden Durchschnitts (63 Fahrten) lägen.

Nr. 9 Verkehr

Dieser Punkt wurde bereits in den vorherigen Erörterungen diskutiert. Zacharias Verkehrsplanungen verweist erneut auf verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation, die jedoch nicht ursächlich mit dem Vorhaben zusammenhängen.

Nr. 10 Verkehr

Zacharias Verkehrsplanungen führt aus, dass nach Straßengesetz das Land als Straßenbaulastträger für den Ausbau von Landesstraßen verantwortlich sei und nicht die Vorhabenträgerin. Zum Thema wird aus der Öffentlichkeit angemerkt, dass die Stellungnahme der Stadt Goslar, nach der der Verkehr auf dem bestehenden überörtlichen Straßennetz abgewickelt werden könne, falsch sei. Vom NLStBV wird dazu erwidert, dass ein Ausbau der Landesstraße kommen müsse und die bisher schon vorhandenen Probleme bei mehr Schwerlastverkehr noch größer werden könnten. Die Stadt Goslar fügt hinzu, dass der Ausbauzustand der Straße innerhalb der Ortslage Wiedelah für das Vorhaben nicht zumutbar sei. Als Gründe werden die nicht vorhandenen Querungshilfen für Fußgänger, die nicht vorhandene Regelung für die Engstelle an der Bahnunterführung und die überlasteten Auffahrten an der Autobahn und Bundesstraße genannt. Zu diesem Punkt erfolgt keine weitere Erwiderung, da die Thematik in zuvor angeführten Belangen bereits mitbehandelt wurde.

Nr. 11 Verkehr

Zacharias Verkehrsplanungen verweist auf das Gutachten. Ein Rechtsabbiégebot wäre aber grundsätzlich möglich.

Zu diesem Punkt gibt es anschließend keine weiteren Rückfragen oder Diskussionsbedarf.

Nr. 12 Verkehr

Zacharias Verkehrsplanungen stimmt den in der Stellungnahme genannten Bedingungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrtsstraße grundsätzlich zu. Diese seien allerdings Gegenstand späterer Verfahrensschritte zur Genehmigung des Vorhabens.

Aus der Öffentlichkeit wird nachgefragt, ob eine Abdeckung der beladenen Lkw mit Planen vorgeschrieben werden könne, um übermäßige Belastung durch herabwehenden Staub zu verhindern. Von der Vorhabenträgerin wird darauf erwidert, dass Kunden des Unternehmens grundsätzlich dazu aufgefordert seien. Unabhängig davon seien sie nach StVO auch dazu verpflichtet. Es wird jedoch angezweifelt, dass sich darangehalten werde. Dies liege aber nicht im Verantwortungsbereich der Vorhabenträgerin.

Nr. 13 Verkehr

Zacharias Verkehrsplanungen erwidert bezüglich der Anwendung der Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen (RASt) gegenüber der Richtlinie zur Anlage von Landstraßen (RAL), dass aufgrund der Lage des Vorhabengebietes weitestgehend außerhalb der Ortslage Wiedelaha auch die Anwendung der RAL denkbar sei, wie in der Stellungnahme gefordert wurde. Zu diesem Punkt gibt es anschließend keine weiteren Rückfragen oder Diskussionsbedarf.

Nr. 14 Verkehr

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die L 511 / L 90 erwidert Zacharias Verkehrsplanungen, dass der Zustand der Straße insgesamt durch die Mehrbelastung mit Schwerverkehr schlechter werden wird, diese Mehrbelastung aber nicht unzumutbar für den Straßenzustand sei. Da sich die Verkehrsbehörden hierzu bereits unter Nr. 10 geäußert haben, gibt es hierzu keinen weiteren Diskussionsbedarf.

Nr. 15 Verkehr

Die hier aufgeworfene Thematik wurde bereits in den vorherigen Erörterungspunkten diskutiert.

Nr. 16 Verkehr

Zacharias Verkehrsplanungen bekräftigt seine Aussage: aus gutachterlicher Sicht sei an der Einmündung der L 511 / L 90 in die B 82 keine Lichtsignalanlage erforderlich. Zu diesem Punkt gibt es anschließend keine weiteren Rückfragen oder Diskussionsbedarf.

b) Umweltverträglichkeit

Nr. 17 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Umwelt & Planung Dr. Theunert führt aus, dass die Bedingungen für Feldlerchen im Bereich des geplanten Abbaus nicht ideal seien. Abstände zu störenden vertikalen Strukturen (Baumreihen, Wohnbebauung) seien nicht groß genug. Der vorhandene Lebensraum werde sich daher ohnehin verringern. Die Lebensräume für die Feldlerche im benachbarten Bereich Sachsen-Anhalts seien generell besser. Im weiteren Verfahren seien Maßnahmen für die Feldlerche denkbar. Vorkommen des Rebhuhns seien laut Umwelt & Planung Dr. Theunert genau in dem Bereich gefunden worden, der für die Siedlungsentwicklung (Wohnbebauung) vorgesehen ist.

Zu diesem Punkt gibt es anschließend keine weiteren Rückfragen oder Diskussionsbedarf.

Nr. 18 FFH-Verträglichkeit

Umwelt & Planung Dr. Theunert spricht von zwei in der Nähe liegenden FFH-Gebieten in Sachsen-Anhalt. Eins der FFH-Gebiete sei nicht Teil des Untersuchungsrahmens gewesen, wurde in einem aktualisierten Gutachten, das der verfahrensführenden Behörde vorliegt, aber bereits berücksichtigt. Das Gutachten wird auf der Verfahrens-Website bereitgestellt. Vom Landkreis Harz wird davon unabhängig eine Prüfung und separate Darstellung des FFH-Gebiets „Ecker- und Okertal“ gewünscht (*red. Hinweis: In einer aktualisierten Fassung des Gutachtens, die dem Landkreis Harz zum Erörterungstermin noch nicht vorlag, wurde diese Forderung bereits umgesetzt. Die neue Fassung ist maßgeblich für Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit und wird auf der Verfahrenswebsite zur Verfügung gestellt.*)

Nr. 19 Vorhabenalternativen

Die Vorhabenträgerin erläutert die Alternativstandorte anhand verschiedener selbstgesteckter Kriterien: Wichtiges Kriterium sei das Vorhandensein von Wasser gewesen, da gewaschene Kiese und Sande für die Betonproduktion benötigt würden. Diese Voraussetzung sei beim Gebiet Bühne nicht gegeben gewesen. Bei anderen Standorten entlang der Oker würde sich der Abbau ggf. in Zone II oder III A des Trinkwasserschutzbereichs Börßum-Heiningen befinden und wäre damit nicht realisierbar. Der Standort Stötterlingen in Sachsen-Anhalt sei in der Prüfung ausgeschieden, weil hierfür nur noch Sonderregelungen für den bestehenden Abbau vorlägen, aber keine neuen Rohstoffflächen erschlossen werden dürften (*nachträglicher Hinweis der Vorhabenträgerin: Es läuft derzeit ein Genehmigungsverfahren nach Bergrecht. Im Aufschluss befinden sich diese Flächen noch nicht. Einschränkend wird ergänzt, dass nach Bergrecht nur in einem kleinen Zeitfenster, bis 1995 diese Sonderregelung auslief, ein Abbau beantragt werden konnte.*)

Vom LBEG wird ergänzt, dass das Vorranggebiet in Sachsen-Anhalt bereits durch Abbau belegt sei sowie im Ilsetal bei Stötterlingen Bergrecht bestehe, was den Kiesabbau dort schwer möglich mache. Die Erläuterungen zur Voraussetzung des bei den Alternativstandorten zwingend benötigten Wassers zur Wäsche der Kiese und Sande werden vom Landkreis Harz akzeptiert. Aus der Öffentlichkeit werden genauere Begründungen, warum die Alternativstandorte Handorf bei Peine und Harlingerode nicht in Frage kämen, obwohl diese eine bessere Bewertung in der im Gutachten enthaltenen Tabelle hätten, erbeten. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass bei Harlingerode die bewegte Topographie und die geringe Mächtigkeit (außerhalb der Niederterrasse) schlechter bewertet worden sei, bei Handorf sei das fehlende Grundwasser ausschlaggebend für eine schlechtere Bewertung gewesen. Die in der Tabelle im Gutachten benannte Fläche „Wiedelah

15“ sei im Übrigen nicht mit der Antragsfläche „Wiedelah 14“ gleichzusetzen ist, sondern stelle eine mögliche Alternative dar. Aus der Öffentlichkeit wird gefordert, beim Alternativenvergleich die vorliegende Vergleichstabelle nachzubearbeiten und die Antragsfläche deutlicher ins Bewertungsverhältnis zu den Alternativflächen zu setzen (*red. Hinweis: Eine überarbeitete Version der Antragsunterlage liegt unterdessen vor und wurde in die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit mit einbezogen, sie kann auf der Verfahrenswebsite eingesehen werden.*).

Nr. 20 Schutzgut Mensch (Schall / Lärm)

Der Gutachter von GTA gibt an, dass in der TA Lärm Vorgaben zur Berechnung des Lärms in unterschiedlichen Oktaven gemacht werden, daher seien die Ergebnisse auch für diese tieffrequenten Geräusche im Gutachten enthalten. Aus der Öffentlichkeit wird auf die Wahrnehmung von Geräuschen bei Personen verwiesen. GTA entgegnet, dass die TA Lärm auf den verständigen Durchschnittsmenschen abgestellt sei und keine gesonderte Beurteilung von besonders gefährdeten Personengruppen vorgesehen sei.

Eine Privatperson hinterfragt, wie die Messorte für die Schall- und Lärmbelastung ausgewählt worden seien. Einige Orte, die näherliegen, wie z.B. die Kreuzung Schneckenkamp / Weidenstraße, seien nicht mit betrachtet worden. GTA erwidert, dass nach TA Lärm maßgebliche Immissionsorte zu betrachten seien. Dies soll für das weitere Verfahren nochmals geprüft werden (*red. Hinweis: Laut Vorhabenträgerin wurde die besagte Kreuzung sowie weitere Orte, die noch näher zum Emissionsort liegen, bereits in der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung betrachtet und in den Rasterlärmkarten in der Anlage zum Gutachten erfasst*).

Ein Vertreter der Öffentlichkeit erkundigt sich, wie der Unterschied in der Betrachtung von 80 db(A) zur höchsten Belastung von 116 db(A), ausgelöst durch die Arbeit des Brechers, zustande gekommen sei. GTA entgegnet, dass laut TA Lärm Mittelwerte für die Ausbreitungskarten des Lärms anzuwenden seien; dadurch, dass der Brecher nur an acht Stunden am Tag liefe, ergebe sich dieser Wert als Ausgangswert für die Berechnung.

Eine Privatperson möchte wissen, ob diese Vorgaben in der TA Lärm zukünftig angepasst würden. Daraufhin antwortet GTA, dass die aktuelle TA Lärm seit 1998 gültig sei und derzeit in Überarbeitung sei. Frau Golumbeck verweist darauf, dass im jetzigen Verfahren die gültige Fassung angewendet werden müsse.

Nr. 21 Schutzgut Mensch (Schall / Lärm)

Die Anwendung der Richtwerte ist abhängig von der Einstufung der umliegenden Wohngebiete als „Allgemeines Wohngebiet“. Laut der Stadt Goslar seien die bestehenden gültigen Bebauungspläne „einfache Bebauungspläne“ ohne entsprechende Festsetzungen. Daher ist es korrekt, den Richtwert für „Allgemeine Wohngebiete“ anzuwenden.

Nr. 22 Schutzgut Mensch (Schwermetalle)

Der Gutachter des TÜV Nord stellt die Ergebnisse der nachgereichten Untersuchung zur Schwermetallbelastung des voraussichtlich durch den Abbau freigesetzten Staub vor (siehe Präsentation des TÜV Nord). Dafür seien umliegende Messpunkte gewählt worden, die auch Worst-Case-Betrachtungen enthalten sind (z.B. im Bereich des bestehenden Betonwerks). Die TA Luft sei hierbei maßgeblich und lege Grenz- und Irrelevanzwerte fest. Die Untersuchung habe ergeben, dass im Bereich der Wohnbebauung die Irrelevanzwerte durch-

gängig unterschritten würden, nur im Bereich des Betonwerks lägen die Werte für die Staubbelastung darüber. Bezüglich der Schwermetallbelastung sei nur der Oberboden relevant. Die Untersuchung liefere hierzu das Ergebnis, dass durch den Abbau des Oberbodens max. 4,9 % (je nach Stoff unterschiedlich, hier: Arsen) der zulässigen zusätzlichen Schadstoffmengen auftreten würden, daher lägen die Werte bei allen Stoffen unterhalb der Irrelevanzgrenze. Das LBEG erkundigt sich, ob die Wirkung der ca. 4 m hohen Verwallungen um das Abbaugelände berücksichtigt worden seien. Laut TÜV Nord hätten die Verwallungen keine Auswirkungen auf die Verbreitung des Staubs. Außerdem seien alle Windrichtungen im Mittel ihres Auftretens in die Ergebnisse einbezogen worden.

Eine Privatperson erkundigt sich nach den Auswirkungen der höheren Belastungen, die im Bereich des Sportplatzes, der auch für Schulsport genutzt wird, aufträten. TÜV Nord erwidert, dass die Werte für die gesamte Staubbelastung am Sportplatz bei ca. 1,2 - 1,5 µg/m³ lägen, was deutlich unterhalb der Grenzwerte sei.

Aus der Öffentlichkeit sowie den Umweltverbänden wird angemerkt, dass in die Untersuchung die Staubbelastung entlang der Ortsstraße nicht aufgenommen worden sei. Daraufhin erwidert TÜV Nord, dass diese als Verkehrsemissionen gälten und daher nicht dargestellt werden müssten. Laut StVO dürften von Lkw keine erheblichen Emissionen (Staub und Wasser) abgegeben werden.

Zu den angenommenen Emissionen des Brechers, dass hier offenbar falsche Werte herangezogen wurden. Im Gutachten gibt es abweichende Angaben von 10 % Brecherleistung (15.000 t/a) und 25 % der Brecherleistung. Sollte die 25 % Leistung maßgeblich sein, würden deutlich höhere Belastungswerte herauskommen. TÜV Nord verspricht, dieser Frage nachzugehen und – sollten hier falsche Angaben im Gutachten zugrunde gelegt worden sein – die Werte neu zu berechnen (*red. Hinweis: Die Neuberechnung durch den TÜV Nord liegt dem Regionalverband unterdessen vor und wurde in die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit mit einbezogen*).

Nr. 23 Schutzgut Mensch (Staubbelastung)

TÜV Nord führt an, dass bei der Prüfung zur Übertragung von meteorologischen Daten auch der Höhenzug des Harly berücksichtigt worden sei. Zur Datenauswertung liege die allgemeine Windsituation zu Grunde. Die ablenkende Wirkung des Harly konnte belegt werden und sei in die im Gutachten aufgezeigte Windsituation, die den Mittel eines ganzen Jahres wiedergibt, mit eingeflossen, so TÜV Nord.

Aus den Reihen der Öffentlichkeit wird gefragt, woher die meteorologischen Daten stammten und wie mit Daten der Wetterstation Braunschweig Rückschlüsse auf das Wetter in Wiedelah gezogen werden könnten. Laut TÜV Nord gebe es kaum Verfahren, wo Messdaten unmittelbar vor Ort zur Verfügung stünden. Es sei ein Gutachten ausgewertet worden, das untersucht, ob die Wetterstation für die Datenerhebung geeignet sei. Dies sei laut des Gutachtens grundsätzlich der Fall. Die Messdaten seien demnach so für den Standort Wiedelah umgesetzt worden, dass sie auf die lokalen Verhältnisse (z.B. ablenkende Wirkung des Harly auf den Wind) passen.

Auf Nachfrage einer Privatperson kündigt TÜV Nord an, dass die Quellenangabe, die diesen Sachverhalt belegt, zur Verfügung gestellt werden könne. Frau Golumbeck bittet darum, die Quellen an den Regionalverband zu schicken, damit die sie auf der Internetseite des Regionalverband veröffentlicht werden können (*red. Hinweis: Die angeforderten Quellenangaben wurden unterdessen nachgereicht. Dem Regionalverband liegen zwei Gutachten der IfU GmbH (Privates Institut für Analytik) vor, die den Sachverhalt erläutern. Die*

Gutachten können aufgrund von Eigentumsrechten nicht auf der Verfahrenswebsite zur Verfügung gestellt werden).

Nr. 24 Schutzgut Mensch

Dieser Punkt wurde bereits in den vorherigen Erörterungen diskutiert. Die Vorhabenträgerin macht deutlich, dass Maßnahmen zur Verbesserung notwendig und denkbar seien, es aber nicht alleinige Aufgabe der Vorhabenträgerin sein könne, diese umzusetzen. Sie ergänzt, dass die Überquermöglichkeiten nicht optimal seien. Gemeinsam entwickelte Maßnahmen seien möglich und sollten auch in Zukunft zusammen mit den Straßenämtern erarbeitet werden. Dafür zeige sie sich als Vorhabenträgerin offen.

Nr. 25 Schutzgut Boden

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass ein Bodenschutzkonzept im weiteren Verfahren angefertigt werde, wie in der Stellungnahme gefordert. Über die notwendige Begleitung durch einen Sachverständigen habe die Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Die Vorhabenträgerin verfüge hierzu aber bereits über Erfahrungen aus früheren Vorhaben.

4) Nächste Schritte

Frau Golumbeck erläutert die nächsten Verfahrensschritte im Raumordnungsverfahren. Der Regionalverband als zuständige Untere Landesplanungsbehörde werde nun alle in das Verfahren eingebrachten wesentlichen Inhalte abwägen und auch die im heutigen Termin neu aufgenommenen Punkte in die Abwägung mit einbeziehen.

Ziel sei die Entscheidung über die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens, welche in der Landesplanerischen Feststellung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festgehalten werde. Dabei seien drei Varianten der Entscheidung möglich: raum- und umweltverträglich, raum- und umweltverträglich mit Maßgaben und nicht raum- und umweltverträglich. Der Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit Zustellung der Landesplanerischen Feststellung solle zeitnah erfolgen.

Das Protokoll zur heutigen Sitzung und die gezeigten Präsentationen sowie weiterführende Informationen, die zugesagt wurden, würden zeitnah auf der Verfahrens-Website bereitgestellt (Link siehe oben).

Frau Golumbeck bedankt sich für die Teilnahme und rege Beteiligung am heutigen Termin und schließt die Sitzung um 13:35 Uhr.